

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik
über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz)**
— Drucksachen 10/2600, 10/2972 —

A. Problem

Seit 1957 werden Erhebungen über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland auf Stichprobenbasis durchgeführt. Das geltende Mikrozensusgesetz sah die Fortführung der Erhebungen in den Jahren 1983 bis 1990 vor.

Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1) sind die Mikrozensus-erhebungen in den Jahren 1983 und 1984 nicht durchgeführt worden. Zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind nach dem Urteil ergänzende verfahrensrechtliche Vorkehrungen für Durchführung und Organisation der Datenerhebung auch beim Mikrozensusgesetz erforderlich, denen durch ein neues Mikrozensusgesetz entsprochen werden soll.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf ordnet die Durchführung der Mikrozensus-erhebungen in den Jahren 1985 bis 1990 an, wobei die zu erfragenden Sachverhalte sowie Periodizität und Auswahlatz dem Erhebungsprogramm des Mikrozensusgesetzes vom 21. Februar 1983 entsprechen.

Die Beschlüsse des Innenausschusses weichen vom Gesetzentwurf in bezug auf den Umfang der Erhebungen und der freiwillig zu erhebenden Merkmale ab. Namentlich soll unter anderem zusätzlich eine Befragung nach dem Hochschulabschluß vorgesehen werden und die Erfragung der Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft entfallen. Ferner soll nunmehr neben der Auskunft auf Fragen zu Urlaubs- und Erholungsreisen sowie zur Gesundheit, die im Erhebungsumfang

reduziert wurden, auch die Beantwortung der Frage nach dem Eheschließungsjahr auf freiwilliger Basis erfolgen. Außerdem sehen die Beschlüsse des Ausschusses eine Konkretisierung der Anforderungen an die Interviewer zur Geheimhaltung sowie ein strafbewehrtes Verbot der Reidentifizierung vor.

In einer EntschlieÙung zum Gesetzentwurf soll vorgegeben werden, daß der eingeschlagene Weg, Bevölkerungsbefragungen auf freiwilliger Grundlage durchzuführen, konsequent mit dem Ziel fortgesetzt werden sollte, die Freiwilligkeit der Beantwortung möglichst auf alle Sachverhalte zu erstrecken. Zur Gewährleistung der laufenden Unterrichtung des Gesetzgebers über die in diesem Zusammenhang beabsichtigten Maßnahmen und gewonnenen Erkenntnisse enthält die empfohlene EntschlieÙung verschiedene Berichtersuchen an die Bundesregierung.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung einer Repräsentativbefragung abgelehnt und die Verabschiedung einer EntschlieÙung vorgeschlagen, die dies im einzelnen begründet.

Der Bundesrat hat unter anderem vorgeschlagen, auf die Erhebungen zur Gesundheit zu verzichten, ferner auch Angaben zur öffentlichen Förderung der Wohnungen zu erheben, eine weitergehendere Auskunftspflicht gegenüber dem Interviewer zu normieren und davon abzusehen, daß der Inhalt der Fragen zu den Erhebungsmerkmalen durch Rechtsverordnung festgelegt wird.

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen mit Ausnahme der Kosten für die Testerhebungen in den Jahren 1985 bis 1987 und der Kosten für die Neuauswahl der zu Befragenden keine zusätzlichen Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen 10/2600, 10/2972 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:
 - 2.1 Die im vorliegenden Mikrozensusgesetz enthaltenen freiwilligen Befragungsteile (Angaben zum Eheschließungsjahr, zu Urlaubs- und Erholungsreisen sowie zur Gesundheit) sind ein wichtiger Schritt für die methodische Weiterentwicklung der Bundesstatistik.
Der eingeschlagene Weg, Bevölkerungsbefragungen als Bundesstatistiken auf freiwilliger Grundlage durchzuführen, sollte konsequent mit dem Ziel fortgesetzt werden, die Freiwilligkeit der Beantwortung möglichst auf alle Sachverhalte zu erstrecken.
 - 2.2 Die Bundesregierung wird gebeten, dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages vor der Durchführung der Testerhebungen nach § 13 Mikrozensusgesetz über das Fragenprogramm und die Auswahlverfahren zu berichten.
Sie wird ferner ersucht, den Innenausschuß über die Testerhebungen auch während der laufenden Verfahren schriftlich zu unterrichten und dabei die Erkenntnisse einzubeziehen, die sich aus den freiwilligen Befragungsteilen im ersten Erhebungsjahr 1985 ergeben.
 - 2.3 Die EntschlieÙung des Deutschen Bundestages in seiner 139. Sitzung am 15. Dezember 1982:
„Die Bundesregierung wird ersucht, dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 1985 über die bisherigen Erfahrungen bei der Durchführung des Gesetzes zu berichten und dabei auch darzulegen,
 1. in welchem Umfang auf Erhebungen nach dem Mikrozensusgesetz wegen Reduzierung oder Wegfalls der sachlichen Notwendigkeit dieser Erhebung verzichtet werden kann,
 2. in welchem Umfang Erhebungen nach dem Mikrozensusgesetz durch weniger kostenintensive und gleichwertige oder bessere Umfragemethoden ersetzt werden können.Dabei sollen auch die neuesten Erkenntnisse der empirischen Sozialforschung und die Erfahrungen mit statistischen Erhebungen im Ausland bewertet und sofern sie auf anderen Systemen beruhen, ihre Geeignetheit für die Bundesrepublik Deutschland geprüft werden.“
wird mit der Maßgabe erneuert, dem Deutschen Bundestag über die Erfahrungen bei der Anwendung des vorliegenden neuen Mikrozensusgesetzes bis zum 1. Januar 1988 zu berichten.

Bonn, den 25. April 1985

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Dr. Wernitz	Ströbele	Broll	Dr. Hirsch
Vorsitzender	Berichterstatler			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz)

— Drucksachen 10/2600, 10/2972 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

(1) Über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt wird in den Jahren 1985 bis 1990 eine Bundesstatistik auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) durchgeführt.

(2) Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung und der Familien, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und Ausbildung der Erwerbsbevölkerung sowie die Wohnverhältnisse bereitzustellen. Die Ergebnisse sind Grundlage für politische Entscheidungen in Bund und Ländern.

§ 2

Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte und Wohnungen. Sie werden durch mathematische Zufallsverfahren auf der Grundlage von Flächen oder vergleichbarer Bezugsgrößen (Auswahlbezirk) ausgewählt.

(2) In den Auswahlbezirken werden die Erhebungen in bis zu vier aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführt. Jährlich wird mindestens ein Viertel der Auswahlbezirke durch neu in die Auswahl gelangende Auswahlbezirke ersetzt.

(3) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen sind in jeder ausgewählten Wohnung einem Haushalt zuzuordnen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

unverändert

§ 2

Erhebungseinheiten

(1) unverändert

(2) In den Auswahlbezirken werden die Erhebungen in bis zu vier aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführt. Jährlich wird mindestens ein Viertel der Auswahlbezirke durch neu in die Auswahl **ein-
zubeziehende** Auswahlbezirke ersetzt.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 3

§ 3

Merkmale

(1) Der Mikrozensus erhebt Merkmale über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind (Erhebungsmerkmale) oder die, vorbehaltlich der Regelung in § 11 Abs. 4, der Durchführung der Stichprobe dienen (Hilfsmerkmale).

(1) unverändert

(2) Die Erhebungsmerkmale dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Hilfsmerkmale dürfen nur getrennt von den Erhebungsmerkmalen auf gesonderte für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmte Datenträger übernommen werden, soweit sie nach § 11 Abs. 4 oder § 13 Abs. 4 verwendet werden dürfen.

(2) Die Erhebungsmerkmale dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Hilfsmerkmale dürfen nur getrennt von den Erhebungsmerkmalen auf gesonderte für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmte Datenträger übernommen werden, soweit sie nach § 11 Abs. 4 oder § 13 Abs. 5 verwendet werden dürfen.

§ 4

§ 4

Ordnungsnummern

unverändert

Die im Erhebungsverfahren zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge verwendeten Nummern (Ordnungsnummern) dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Diese Nummern dürfen nur Angaben nach den §§ 5 und 6 über Gebäude-, Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit enthalten.

§ 5

§ 5

Erhebungsmerkmale**Erhebungsmerkmale**

(1) Folgende Erhebungsmerkmale werden jährlich erfragt:

(1) Folgende Erhebungsmerkmale werden jährlich erfragt:

1. Gemeinde; Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung (§ 12 Melderechtsrahmengesetz); Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt; Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit sowie Familienzusammenhang (Zugehörigkeit der Person zu einer bestimmten Wohnung und einem bestimmten Haushalt; Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie; *Grad* der Verwandtschaft bzw. *Verschwägerung* der Familienmitglieder eines Haushalts); Veränderung der Haushaltsgröße und -zusammensetzung seit der letzten Befragung durch Geburt, Tod oder Umzug; Baualtersgruppe der erstmals in die Erhebung einbezogenen Wohnungen; Geschlecht; Geburtsjahr und -monat; Familienstand; Eheschließungsjahr; Staatsangehörigkeit;

1. Gemeinde; Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung (§ 12 Melderechtsrahmengesetz); Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt; Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit sowie Familienzusammenhang (Zugehörigkeit der Person zu einer bestimmten Wohnung und einem bestimmten Haushalt; Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie; **Art** der Verwandtschaft; **Schwägerschaft** der Familienmitglieder eines Haushalts); Veränderung der Haushaltsgröße und -zusammensetzung seit der letzten Befragung durch Geburt, Tod oder Umzug; Baualtersgruppe der erstmals in die Erhebung einbezogenen Wohnungen; Geschlecht; Geburtsjahr und -monat; Familienstand; Eheschließungsjahr; Staatsangehörigkeit;

2. Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche; Arbeitslosigkeit; Nichterwerbstätigkeit; Kind im Vorschulalter; Schüler, Student;

2. unverändert

a) für Erwerbstätige:

Regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit; Ursachen einschließlich der arbeitsmarktbezogenen Gründe für Teilzeittätigkeit; befristeter oder

Entwurf

unbefristeter Arbeitsvertrag; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) sowie arbeitsmarktbezogene Gründe und andere Ursachen für den Unterschied; Stellung im Beruf; Wirtschaftszweig des Betriebes; für Personen mit einer zweiten Erwerbstätigkeit zusätzlich: Stellung im Beruf; Wirtschaftszweig des Betriebes; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen);

b) für Arbeitslose und Arbeitsuchende:

Bezug von Arbeitslosengeld, -hilfe; Art, Anlaß und Dauer der Arbeitssuche; Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit; Verfügbarkeit für eine neue Arbeitsstelle; Gründe für die Nichtverfügbarkeit (Krankheit, Ausbildung, bestehende Tätigkeit und andere Umstände);

c) für Nichterwerbstätige:

frühere Erwerbstätigkeit; Zeitpunkt sowie arbeitsmarktbezogene und andere Beendigungsgründe für die letzte Tätigkeit; Wirtschaftszweig und Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit;

d) für Kinder im Vorschulalter:

Besuch von Kindergärten;

e) für Schüler und Studenten:

Art der besuchten Schule oder Hochschule;

3. Art des überwiegenden Lebensunterhalts (Erwerbstätigkeit; Arbeitslosengeld, -hilfe; Rente, Pension; Unterhalt durch Eltern, Ehegatten oder andere; eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil; sonstige Unterstützungen); Art der öffentlichen Renten, Pensionen, Sozialhilfe untergliedert nach eigener oder Witwen-, Waisenrente, -pension (Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung; Pension; Kriegsopferrente; Unfallversicherung; übrige öffentliche Rente, BAföG; Sozialhilfe); Art der privaten Einkommen, *Unterstützungen, Renten und sonstigen Einkommen* (Altenteil; eigenes Vermögen, Zinsen; Betriebsrente; Leistungen aus der Lebensversicherung; private Unterstützungen; Vermietung, Verpachtung; Rente aus dem Ausland; Wohngeld); Höhe des monatlichen Nettoeinkommens nach Einkommensklassen in einer Staffelung von mindestens 150 Deutsche Mark;
4. Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenarten, Zugehörigkeit zur privaten Krankenversicherung sowie sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung; Art des Versicherungsverhältnisses; zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz; Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung, Art des Versicherungsverhältnisses *in der gesetzlichen Renten-*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. Art des überwiegenden Lebensunterhalts (Erwerbstätigkeit; Arbeitslosengeld, -hilfe; Rente, Pension; Unterhalt durch Eltern, Ehegatten oder andere; eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil; **Sozialhilfe**; sonstige Unterstützungen); Art der öffentlichen Renten, Pensionen untergliedert nach eigener oder Witwen-, Waisenrente, -pension (Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung; Pension; Kriegsopferrente; Unfallversicherung; Rente aus dem Ausland; übrige öffentliche Rente); Art der **sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen** (Wohngeld; Sozialhilfe; BAföG; **sonstige öffentliche Unterstützung**; Betriebsrente; Altenteil; eigenes Vermögen, Zinsen; Leistungen aus der Lebensversicherung; Vermietung, Verpachtung; private Unterstützungen); Höhe des monatlichen Nettoeinkommens nach Einkommensklassen in einer Staffelung von mindestens 150 Deutsche Mark;
4. Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenarten, Zugehörigkeit zur privaten Krankenversicherung sowie sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung; Art des Versicherungsverhältnisses; zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz; Art des Versicherungsverhältnisses (**pflicht-, freiwillig versichert**) und Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung zur Zeit der Erhebung und in den letz-

Entwurf

versicherung zur Zeit der Erhebung und in den letzten zwölf Monaten davor

mit einem Auswahlssatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung.

5. Art, Anzahl, Ziel, Beginn und Dauer der Urlaubs- und Erholungsreisen von fünf und mehr Tagen; benutzte Verkehrsmittel und Unterkunftsart; Zahl der beteiligten Haushaltsmitglieder *und Höhe der für die Reise insgesamt aufgewendeten Mittel*

mit einem Auswahlssatz von 0,1 vom Hundert der Bevölkerung.

(2) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 1985 im Abstand von zwei Jahren erfragt:

1. ausgeübter Beruf in der ersten und zweiten oder in der letzten Erwerbstätigkeit; Merkmale des ausgeübten Berufs und des Arbeitsplatzes unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitsmarktes; Stellung im Betrieb; Berufs- und Betriebswechsel;
2. höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen; Art, Dauer und Abschluß der schulischen und praktischen Berufsausbildung sowie der beruflichen Fortbildung und Umschulung;
3. bei Ausländern: Aufenthaltsdauer, Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder, im Ausland lebender Ehegatte oder Eltern;
4. Art und Größe des Gebäudes mit Wohnraum, Nutzung der Wohnung als Eigentümer, Hauptmieter oder Untermieter; Eigentumswohnung, Freizeitwohnung; Einzugsjahr des Haushalts; Ausstattung der Wohnung mit Küche, Kochnische, Bad oder Dusche und WC; Art der Beheizung und der Heizenergie; Fläche der gesamten Wohnung; Zahl der Räume mit sechs und mehr qm und der davon untervermieteten oder gewerblich genutzten Räume; Baualtersgruppe; Leerstehen der Wohnung;
bei vermieteten Wohnungen außerdem:
Höhe der monatlichen Miete und der Nebenkosten; Ermäßigung oder Wegfall der Miete; Nutzung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung;
bei Nutzung der Wohnung durch den Eigentümer außerdem:
Art und Jahr des Erwerbs

mit einem Auswahlssatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung.

(3) Folgende Erhebungsmerkmale werden im Abstand von drei Jahren erfragt:

1. bei Erwerbstätigen sowie Schülern und Studenten: Gemeinde der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel;

Beschlüsse des 4. Ausschusses

ten zwölf Monaten davor; **Zahlung von Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem 1. Januar 1924**

mit einem Auswahlssatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung.

5. Anzahl der Urlaubs- und Erholungsreisen von fünf und mehr Tagen; Zahl der beteiligten Haushaltsmitglieder; Beginn und benutztes Verkehrsmittel; **bei Auslandsreisen außerdem: Zielland; bei Inlandsreisen außerdem: Art, Ziel, Dauer und Unterkunftsart**

mit einem Auswahlssatz von 0,1 vom Hundert der Bevölkerung.

(2) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 1985 im Abstand von zwei Jahren erfragt:

1. unverändert
2. höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen; Art, Dauer und Abschluß der schulischen und praktischen Berufsausbildung sowie der beruflichen Fortbildung und Umschulung; **Hochschulabschluß nach Art und Hauptfachrichtung;**
3. unverändert
4. unverändert

mit einem Auswahlssatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung.

(3) Folgende Erhebungsmerkmale werden im Abstand von drei Jahren erfragt:

1. unverändert

Entwurf

Entfernung und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte

ab 1985 mit einem Auswahlatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung;

2. *Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft; Bundesvertriebenen- oder Flüchtlingsausweis*

ab 1987 mit einem Auswahlatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung;

3. *Art und Dauer einer Krankheit oder Unfallverletzung, Art des Unfalls; langfristiges oder chronisches Leiden; Art, Ort und Dauer der Behandlung; Dauer einer Arbeitsunfähigkeit; Vorsorge gegen Krankheiten; Krankheitsrisiken;*

4. *amtlich anerkannte Behinderteneigenschaft und Grad der Behinderung*

ab 1986 mit einem Auswahlatz von 0,5 vom Hundert der Bevölkerung;

5. *Art der privaten und betrieblichen Altersvorsorge, Höhe der Lebensversicherung nach Versicherungssummenklassen*

ab 1986 mit einem Auswahlatz von 0,25 vom Hundert der Bevölkerung.

§ 6

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder;
2. Telefonnummer;
3. Straße, Hausnummer, Lage der Wohnung im Gebäude;
4. Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers;
5. Name der Arbeitsstätte.

(2) Das Hilfsmerkmal Name der Arbeitsstätte nach Absatz 1 Nr. 5 darf *auch* zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zum Wirtschaftszweig verwendet werden.

§ 7

Erhebungsstellen

Erhebungsstellen für den Mikrozensus sind die statistischen Ämter der Länder.

§ 8

Interviewer

(1) Für die Erhebung sollen Interviewer eingesetzt werden. Sie sind von den Erhebungsstellen

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Nummer 2 entfällt

2. *Dauer einer Krankheit oder Unfallverletzung; Art des Unfalls; Art und Dauer der Behandlung; Dauer einer Arbeitsunfähigkeit; Vorsorge gegen Krankheiten; Krankheitsrisiken;*

3. *amtlich anerkannte Behinderteneigenschaft und Grad der Behinderung*

ab 1986 mit einem Auswahlatz von 0,5 vom Hundert der Bevölkerung;

4. *Art der privaten und betrieblichen Altersvorsorge, Höhe der Lebensversicherung nach Versicherungssummenklassen*

ab 1986 mit einem Auswahlatz von 0,25 vom Hundert der Bevölkerung.

§ 6

Hilfsmerkmale

(1) unverändert

(2) Das Hilfsmerkmal Name der Arbeitsstätte nach Absatz 1 Nr. 5 darf **nur** zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zum Wirtschaftszweig verwendet werden.

§ 7

unverändert

§ 8

Interviewer

(1) Für die Erhebung sollen Interviewer eingesetzt werden. Sie sind von den Erhebungsstellen auszuwählen und zu bestellen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

auszuwählen, zu bestellen und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten.

siehe Absatz 5

(2) Die Interviewer müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie dürfen nicht eingesetzt werden

1. in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung (Nachbarschaft),
2. wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu besorgen ist, daß Erkenntnisse aus der Interviewertätigkeit zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden.

(3) Die Interviewer sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Interviewertätigkeit haben sich die Interviewer auszuweisen; Wohnungen dürfen sie nur mit Zustimmung eines Verfügungsberechtigten betreten.

(4) Die Interviewer sind berechtigt, in die Erhebungsvordrucke, soweit sie Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung der Interviewertätigkeit sind, die Angaben über die Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt, das Leerstehen der Wohnung, den Vor- und Familiennamen des angetroffenen Auskunftspflichtigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) sowie die Hilfsmerkmale nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 selbst einzutragen. Dies gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsvordrucke, wenn und soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(5) Die Interviewer dürfen die aus der Interviewertätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. *Im übrigen finden die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren — mit Ausnahme der Vorschriften über die Entschädigung — entsprechende Anwendung.* Die Interviewer sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 9

Auskunftspflicht

(1) Auskunftspflichtig sind

1. zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie nach § 6 Nr. 1, 3 und 5 alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjähri-

(2) Die Interviewer dürfen die aus der Interviewertätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. **Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse über Auskunftspflichtige schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich der Interviewertätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Interviewertätigkeit.**

(3) Die Interviewer müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie dürfen nicht eingesetzt werden

1. unverändert
2. unverändert

(4) Die Interviewer sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Interviewertätigkeit haben sich die Interviewer auszuweisen; Wohnungen dürfen sie nur mit Zustimmung eines Verfügungsberechtigten betreten.

(5) Die Interviewer sind berechtigt, in die Erhebungsvordrucke, soweit sie Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung der Interviewertätigkeit sind, die Angaben über die Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt, das Leerstehen der Wohnung, den Vor- und Familiennamen des angetroffenen Auskunftspflichtigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) sowie die Hilfsmerkmale nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 selbst einzutragen. Dies gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsvordrucke, wenn und soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(6) Die Interviewer sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 9

Auskunftspflicht

(1) Auskunftspflichtig sind

1. zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 sowie nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minder-

Entwurf

gen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. In Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist für Personen, die wegen einer Behinderung oder wegen Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben können, der Leiter der Einrichtung auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht für Dritte erstreckt sich auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind. Sie entfällt, wenn die Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden;

2. zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 6 Abs. 1 Nr. 4 die Wohnungsinhaber, ersatzweise die nach Nr. 1 Auskunftspflichtigen.

(2) Personen mit mehreren Wohnungen sind für jede ausgewählte Wohnung auskunftspflichtig nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung nach Absätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Auskünfte über die Merkmale nach § 5 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind freiwillig.

§ 10

Erhebungsvordrucke

(1) Die Erhebungsvordrucke können maschinenlesbar gestaltet werden. Sie dürfen keine Fragen über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Merkmale nach den §§ 5 und 6 hinausgehen. Die Bundesregierung *wird ermächtigt*, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu den Erhebungsmerkmalen nach § 5 die Fragen festzulegen.

(2) Die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber dem Interviewer oder schriftlich beantwortet werden. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Interviewertätigkeit sind die Angaben nach § 8 Abs. 4 Satz 1, die Vor- und Familiennamen der übrigen Haushaltsmitglieder (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) sowie der Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) dem Interviewer auf Verlangen mündlich mitzuteilen. *Der angetroffene Auskunftspflichtige kann die Vor- und Familiennamen der übrigen Haushaltsmitglieder und des Wohnungsinhabers statt dessen dem statistischen Amt des Landes schriftlich mitteilen. Die mündliche Beantwortung der Fragen berechtigt den Zähler zur Eintragung nach § 8 Abs. 4 Satz 2.*

(3) Der Auskunftspflichtige kann wählen, ob er die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen gemeinsam mit anderen Haushaltsmitgliedern

Beschlüsse des 4. Ausschusses

jährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. In Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist für Personen, die wegen einer Behinderung oder wegen Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben können, der Leiter der Einrichtung auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht für Dritte erstreckt sich auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind. Sie entfällt, wenn die Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden;

2. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Auskünfte über **das Merkmal Eheschließungsjahr in § 5 Abs. 1 Nr. 1** sowie die Merkmale nach § 5 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind freiwillig.

§ 10

Erhebungsvordrucke

(1) Die Erhebungsvordrucke können maschinenlesbar gestaltet werden. Sie dürfen keine Fragen über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Merkmale nach den §§ 5 und 6 hinausgehen. **Den Inhalt der Fragen zu den Erhebungsmerkmalen nach § 5 legt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates fest.**

(2) Die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber dem Interviewer oder schriftlich beantwortet werden.

siehe Absatz 5

(3) Der Auskunftspflichtige kann die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen gemeinsam mit anderen Haushaltsmitgliedern oder für sich al-

Entwurf

oder für sich allein auf einem eigenen Bogen beantwortet.

(4) Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke

a) unverzüglich dem Interviewer auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder

b) innerhalb einer Woche bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin auf Kosten des Auskunftspflichtigen zu übersenden.

(5) Bei Abgabe in verschlossenem Umschlag sind Vor- und Familienname, Gemeinde, Straße und Hausnummer auf dem Umschlag anzugeben. Bei Abgabe von Erhebungsvordrucken für mehrere Personen eines Haushalts in verschlossenem Umschlag genügen auf dem Umschlag die Angaben eines auskunftspflichtigen Haushaltsmitgliedes.

siehe Absatz 2

§ 11

Trennung und Löschung

(1) Die Hilfsmerkmale nach § 6 sind vor der Übernahme der Erhebungsmerkmale auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger von diesen zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Erhebungsvordrucke einschließlich der Hilfsmerkmale sind *nach Abschluß der Aufbereitung der jeweils nächsten Erhebung gemäß der in § 5 vorgesehenen Periodizität, spätestens zwei Jahre nach Durchführung der jeweils nächsten Erhebung* zu vernichten.

(3) Die Ordnungsnummern sind mit Ausnahme der Nummer des Auswahlbezirkes zu löschen, sobald die Zusammenhänge zwischen Personen und Haushalt sowie Haushalt und Wohnung durch Nummern, die einen Rückgriff auf die Hilfsmerkmale und Ordnungsnummern ausschließen, festgehalten worden sind. Die Nummer des Auswahlbezirkes ist nach Abschluß der Aufbereitung der letzten Erhebung nach § 2 Abs. 2 zu löschen.

(4) Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer der befragten Personen dürfen für die Durchführung von Folgebefragungen nach § 2 Abs. 2 und als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte *bis zur nächstjährigen Erhebung des Mikrozensus* verwendet werden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

lein auf einem eigenen Bogen beantworten.

(4) Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke

a) unverändert

b) unverändert

Bei Abgabe in verschlossenem Umschlag sind Vor- und Familienname, Gemeinde, Straße und Hausnummer auf dem Umschlag anzugeben. Bei Abgabe von Erhebungsvordrucken für mehrere Personen eines Haushalts in verschlossenem Umschlag genügen auf dem Umschlag die Angaben eines auskunftspflichtigen Haushaltsmitgliedes.

(5) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Interviewertätigkeit sind die Angaben nach § 8 Abs. 5 Satz 1 auf Verlangen **des** Interviewers mündlich, die Vor- und Familiennamen der übrigen Haushaltsmitglieder (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) sowie der Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) mündlich **oder entsprechend Absatz 4 schriftlich** mitzuteilen.

§ 11

Trennung und Löschung

(1) unverändert

(2) Die Erhebungsvordrucke einschließlich der Hilfsmerkmale sind spätestens **vier Jahre** nach Durchführung **des jährlichen Mikrozensus** zu vernichten.

(3) unverändert

(4) Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer der befragten Personen dürfen für die Durchführung von Folgebefragungen nach § 2 Abs. 2 verwendet werden. **Sie dürfen auch** als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte **herangezogen werden**.

Entwurf

§ 12

Belehrung

Die Auskunftspflichtigen sind schriftlich zu *belehren* über

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung (§ 1),
2. Erhebungs- und Hilfsmerkmale (§ 3 Abs. 1),
3. die statistische Geheimhaltung,
4. die Auskunftspflicht und die verschiedenen Möglichkeiten, ihr zu entsprechen (§ 9 Abs. 1 und 2, § 10) und die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung (§ 9 Abs. 4),
5. den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung (§ 9 Abs. 3),
6. Trennung und Löschung (§ 11) und
7. Rechte und Pflichten der Interviewer (§§ 8, 10 Abs. 2).

§ 13

Testerhebungen mit freiwilliger Auskunftserteilung

(1) Zur Prüfung, ob in künftigen Mikrozensus-erhebungen ganz oder teilweise auf die Auskunftspflicht verzichtet werden kann, werden zusätzlich in den Jahren 1985 bis 1987 Testerhebungen mit freiwilliger Auskunftserteilung im Rahmen der Erhebungsmerkmale des § 5 mit einem Auswahlatz bis zu 0,25 vom Hundert der Bevölkerung durchgeführt.

(2) Den Testerhebungen sind alternative Verfahren zugrunde zu legen. Hierbei dürfen über die Hilfsmerkmale nach § 6 hinaus weitere nicht personenbezogene Merkmale erfaßt werden, die der Durchführung der Testerhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertung dienen.

(3) Für die Durchführung der Testerhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertungen übermitteln die Meldebehörden den Erhebungsstellen auf Verlangen *folgende im Melderegister gespeicherte Daten der in den ausgewählten Gebäuden wohnenden Einwohner:*

1. Vor- und Familienname,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 12

Unterrichtung

Die Auskunftspflichtigen sind schriftlich zu **unterrichten** über

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. Rechte und Pflichten der Interviewer (§§ 8, 10 Abs. 5).

§ 13

Testerhebungen mit freiwilliger Auskunftserteilung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Bei der Festlegung der alternativen Verfahren nach Absatz 2 und der methodischen Auswertung der Testerhebungen wirkt ein wissenschaftlicher Beirat mit. Der Beirat setzt sich zusammen aus zwei Hochschullehrern auf dem Gebiet der Statistik und zwei Vertretern der Sozialforschung. Der Beirat wird vom Bundesminister des Innern auf Vorschlag des Vorstandes der Deutschen Statistischen Gesellschaft berufen. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(4) Für die Durchführung der Testerhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertungen übermitteln die Meldebehörden den Erhebungsstellen auf Verlangen **die Daten der Einwohner, die in den auf der Grundlage der Zufallsverfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ausgewählten Gebäuden wohnen:**

1. unverändert

Entwurf

2. Tag der Geburt,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Familienstand.

(4) Die Merkmale nach den Absätzen 1 bis 3 und die bei den Testerhebungen zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge verwendeten Nummern (Ordnungsnummern) dürfen mit Ausnahme der *Hilfsmerkmale* nach Absatz 3 Nr. 1 und § 6 auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Die Ordnungsnummern, die Nummer des Auswahlbezirks und die Merkmale nach Absatz 2 Satz 2 sind, soweit sie einen Rückgriff auf die Hilfsmerkmale ermöglichen, spätestens am 31. Dezember 1990 zu löschen.

(5) Die *Hilfsmerkmale* nach Absatz 3 Nr. 1 und § 6 sind gesondert aufzubewahren. Diese *Hilfsmerkmale* und die Erhebungsvordrucke sind spätestens zwei Jahre nach Aufbereitung der letzten Erhebung nach Absatz 1 zu vernichten.

(6) Zu *belehren* ist über Zweck, Art und Umfang der Testerhebung, die statistische Geheimhaltung sowie über die Löschung und Vernichtung nach den Absätzen 4 und 5.

(7) Ergebnisse der Testerhebungen, nach denen ganz oder teilweise auf die Auskunftspflicht verzichtet werden kann, sind unverzüglich zu berücksichtigen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, unbeschadet der Geltung dieses Gesetzes, die Merkmale nach § 9 Abs. 4 zu erweitern, für die die Auskünfte freiwillig sind.

§ 14

Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte in den Europäischen Gemeinschaften

(1) Die §§ 2 bis 12 finden entsprechende Anwendung auf die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordneten Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte, soweit die Merkmale dieses Gesetzes mit den Merkmalen der Stichprobenerhebungen übereinstimmen und sich aus den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften nichts anderes ergibt. Die Merkmale in der Fassung des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. .../8. des Rates vom ... zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1985 (Amtsbl. der EG Nr. ...) sind auch insoweit, als sie über die Merkmale dieses Gesetzes hinausgehen, den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 gleichgestellt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

(5) Die Merkmale nach den Absätzen 1, 2 und 4 sowie die bei den Testerhebungen zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge verwendeten Nummern (Ordnungsnummern) dürfen mit Ausnahme der **Daten** nach Absatz 4 Nr. 1 und **Hilfsmerkmale** nach § 6 auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Die Ordnungsnummern **einschließlich** der Nummer des Auswahlbezirks und die Merkmale nach Absatz 2 Satz 2 sind, soweit sie einen Rückgriff auf die Hilfsmerkmale ermöglichen, spätestens am 31. Dezember 1990 zu löschen.

(6) Die **Daten** nach Absatz 4 Nr. 1 und **Hilfsmerkmale** nach § 6 sind gesondert aufzubewahren. Die **Daten** und **Hilfsmerkmale** sowie die Erhebungsvordrucke sind spätestens zwei Jahre nach Aufbereitung der letzten Erhebung nach Absatz 1 zu vernichten.

(7) Zu **unterrichten** ist über Zweck, Art und Umfang der Testerhebung, die statistische Geheimhaltung sowie über die Löschung und Vernichtung nach den Absätzen 5 und 6.

(8) Ergebnisse der Testerhebungen, nach denen ganz oder teilweise auf die Auskunftspflicht verzichtet werden kann, sind unverzüglich zu berücksichtigen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, unbeschadet der Geltung dieses Gesetzes, die Merkmale nach § 9 Abs. 4 zu erweitern, für die die Auskünfte freiwillig sind.

§ 14

Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte in den Europäischen Gemeinschaften

(1) Die §§ 2 bis 12 **und 15** finden entsprechende Anwendung auf die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordneten Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte, soweit die Merkmale dieses Gesetzes mit den Merkmalen der Stichprobenerhebungen übereinstimmen und sich aus den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften nichts anderes ergibt. Die Merkmale in der Fassung des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3530/84 des Rates vom **13. Dezember 1984** zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1985 (Amtsbl. der EG Nr. L 330/1) sind auch insoweit, als sie über die Merkmale dieses Gesetzes hinausgehen, den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 gleichgestellt.

(2) Soweit Merkmale der Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte die Merkmale nach Absatz 1 überschreiten, sind die Auskünfte freiwillig. Die

Entwurf

(2) Die Erhebungen nach diesem Gesetz und die Stichprobenerhebungen nach Absatz 1 können bei den ausgewählten Haushalten und Personen zur gleichen Zeit mit gemeinsamen, sich ergänzenden Erhebungsunterlagen durchgeführt und gemeinsam ausgewertet werden.

§ 15

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 201) außer Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§§ 2 bis 12 und 15 finden mit Ausnahme der Vorschriften über die Auskunftserteilung entsprechende Anwendung.

(3) Die Erhebungen nach diesem Gesetz und die Stichprobenerhebungen nach den Absätzen 1 und 2 können bei den ausgewählten Haushalten und Personen zur gleichen Zeit mit gemeinsamen, sich ergänzenden Erhebungsunterlagen durchgeführt und gemeinsam ausgewertet werden.

§ 15

Verbot der Reidentifizierung

(1) Die Daten dienen ausschließlich statistischen Zwecken. Eine Zusammenführung untereinander sowie mit anderen Daten, welche auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen worden sind, ist untersagt, wenn damit das Ziel verfolgt wird, daraus einzelne Personen, Personengruppen oder Haushalte zu reidentifizieren.

(2) Wer gegen das Verbot der Reidentifizierung verstößt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 201) außer Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Wernitz, Ströbele, Broll und Dr. Hirsch

I. Allgemeines

Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Gesetzentwurf in Drucksache 10/2600 wurde in der 111. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 1984 beraten und an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, den Ausschuß für Verkehr, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat sich gutachtlich beteiligt.

Der von der Bundesregierung eingebrachte — mit dem Gesetzentwurf in Drucksache 10/2600 wortgleiche — Gesetzentwurf in Drucksache 10/2972 wurde in der 129. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. März 1985 an den Innenausschuß federführend, sowie an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, den Ausschuß für Verkehr, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung sowie nach § 96 GO überwiesen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf — Drucksache 10/2600 — in seiner 43. Sitzung am 16. Januar 1985 sowie auf der Grundlage einer am 25. Februar 1985 durchgeführten öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in seiner 53. Sitzung am 13. März 1985, und — Drucksachen 10/2600 und 10/2972 — in seiner 59. Sitzung am 19. April 1985, seiner 60. und 62. Sitzung am 24. April 1985 sowie abschließend in seiner 63. Sitzung am 25. April 1985 beraten. Zur Vorbereitung der Beschlußempfehlung des Ausschusses fanden am 11. und 26. März 1985 sowie am 16. April 1985 intensive Berichterstattungsbesprechungen zusammen mit Vertretern der Bundesregierung statt. Die Innenministerkonferenz hat ferner auf ein Ersuchen des Ausschusses hin Länderbeauftragte zu den Beratungen im Innenausschuß entsandt.

Der Innenausschuß hat einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes in der vorgelegten Fassung zu empfehlen. Ferner sieht es der Ausschuß einvernehmlich als notwendig an, zu dem Gesetzentwurf die Entschließung unter Nummer 2 seiner Beschlußempfehlung zu verabschieden.

II. Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse

1. Der Ausschuß für Verkehr hat in seiner Stellungnahme vom 13. März 1985 zu dem Gesetzentwurf in Drucksache 10/2600 Zustimmung aus verkehrspolitischer Sicht empfohlen. Durch die nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zu erlassende Rechtsverordnung müsse sichergestellt

werden, daß im Pendlerverkehr von Erwerbstätigen, Schülern und Studenten das benutzte Verkehrsmittel in der erforderlichen detaillierten Form erfragt werde. In einer weiteren Stellungnahme vom 24. April 1985 zu dem Gesetzentwurf in Drucksache 10/2972 hat der Ausschuß für Verkehr seine Stellungnahme vom 13. März 1985 in bezug auf den Entwurf des Fragebogens dahin gehend ergänzt, daß

1. im Hinblick auf Ort und Weg zur Arbeitsstätte die Entfernung bis 5 Kilometer und von 5 Kilometer bis 10 Kilometer erfragt werden sollte, wobei jeweils der Fußgänger- und Fahrradverkehr zu erfragen wäre und
2. im Hinblick auf die Urlaubs- und Erholungsreisen im grenzüberschreitenden Verkehr auf jeden Fall das benutzte Verkehrsmittel erfragt werden müsse.

Der Innenausschuß hat es einvernehmlich abgelehnt, in bezug auf die im Verordnungsentwurf vorgesehenen zusammengefaßten Kategorien „U-/S- und Straßenbahn“ sowie „Krad, Moped und Mofa“ bei der Erfragung des Verkehrsmittels, das auf dem Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte während der längsten Strecke benutzt wird, eine weitere Aufschlüsselung entsprechend dem Petikum des Ausschusses für Verkehr vorzusehen. Ein Antrag der Oppositionsfractionen, der vom Ausschuß für Verkehr vorgeschlagenen weiteren Aufschlüsselung in bezug auf die Entfernung für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte bei gleichzeitiger Aufschlüsselung des Fußgänger- und Fahrradverkehrs in diesen Kategorien Rechnung zu tragen, hat im Innenausschuß keine Mehrheit gefunden (vgl. dazu unter IV, 3.10). Dem Petikum, im Rahmen der Erhebungen zu Urlaubs- und Erholungsreisen im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Verkehr das benutzte Verkehrsmittel zu erfragen, ist der Innenausschuß gefolgt (vgl. dazu unter IV, 3.8).

2. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 16. und 23. Januar 1985 sowie am 27. März 1985 beraten und sich dabei auf die Frage des Erhebungsumfanges aus wohnungspolitischer Sicht beschränkt. Dabei hat er die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses sowie die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung in Drucksache 10/2972 in seine Überlegungen einbezogen. Dieser Ausschuß hat mit überwältigender Mehrheit gegen die Stimme des Vertreters der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe anzunehmen, daß entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates das Merkmal „öf-

fentliche Förderung der Wohnungen“ in § 5 Abs. 2 Nr. 4 aufgenommen werden solle. Ferner ist der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau dafür eingetreten, die Wohnfläche nicht nur nach Quadratmeter-Gruppen, sondern in der konkreten Quadratmeter-Zahl zu erfassen und für die in § 5 Abs. 2 Nr. 4 enthaltenen Erhebungsmerkmale den Auswahlssatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung unbedingt beizubehalten. Mit Schreiben vom 25. April 1985 hat der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ferner mitgeteilt, daß er zu dem Gesetzentwurf in Drucksache 10/2972, der mit dem Gesetzentwurf in Drucksache 10/2600 inhaltsgleich sei, auf eine erneute Beratung verzichte.

Dem Vorschlag des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, das Merkmal „öffentliche Förderung der Wohnungen“ in § 5 Abs. 2 Nr. 4 aufzunehmen, ist der Innenausschuß nicht gefolgt. Den übrigen Empfehlungen des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat der Innenausschuß Rechnung getragen (vgl. dazu im einzelnen unter IV, 3.9).

3. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 27. März 1985 zu dem Gesetzentwurf in Drucksache 10/2600 mehrheitlich bei einigen Gegenstimmen und zwei Enthaltungen die Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen. Dabei hat er festgestellt, daß er aus seiner Fachkompetenz heraus, verfassungsrechtliche Fragen nicht geprüft habe und mitgeteilt, daß ein Antrag der Fraktion der SPD, hinsichtlich des Erhebungsmerkmals „Eheschließungsjahr“ in § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs eine freiwillige Auskunft vorzusehen, keine Mehrheit gefunden habe. Im Hinblick auf den wortgleichen Gesetzentwurf in Drucksache 10/2972 hat der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mit Schreiben vom 23. April 1985 mitgeteilt, daß sich seine Stellungnahme vom 29. März 1985 auch auf diesen Entwurf erstrecke.

Die Beschlüsse des Innenausschusses sehen entgegen der mehrheitlichen Ablehnung durch den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit vor, daß das Merkmal des Eheschließungsjahres auf freiwilliger Basis erfragt wird (vgl. dazu unter IV, 3.3).

4. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Stellungnahme vom 17. April 1985 zu dem Gesetzentwurf — Drucksachen 10/2600 und 10/2972 — vorgeschlagen, bei der weiteren Gesetzesberatung zu prüfen, inwieweit das Prinzip der Freiwilligkeit, das vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bei der Bundesanstalt für Arbeit bei der Ermittlung von Arbeitsmarktdaten auf der Basis des Arbeitsförderungsgesetzes angewandt werde, auch bei der Erhebung des Mikrozensus herangezogen werden könne und im übrigen dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen. Diese Stellungnahme wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen von CDU/CSU und FDP sowie der Fraktion der SPD

gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen.

Der Innenausschuß hat im Rahmen seiner Beratungen die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfohlene Prüfung detailliert vorgenommen.

5. Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Stellungnahme vom 17. April 1985 zu dem Gesetzentwurf — Drucksachen 10/2600 und 10/2972 — einstimmig vorgeschlagen, in § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a nach den Worten „Stellung im Beruf; Wirtschaftszweig“ jeweils die Worte „und Beschäftigtengrößenklasse“ einzufügen, im übrigen dem Deutschen Bundestag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes vorzuschlagen. Besonderen Wert hat der Ausschuß für Wirtschaft darauf gelegt, die Erhebung von Urlaubs- und Erholungsreisen in § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfes unverändert beizubehalten.

Der Innenausschuß hat den Vorschlag des Ausschusses für Wirtschaft in bezug auf die Einfügung der Beschäftigtengrößenklasse in § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a abgelehnt (vgl. dazu unter IV, 3.4) und hat entgegen dem Petition des Ausschusses für Wirtschaft den Erhebungsumfang zu Urlaubs- und Erholungsreisen reduziert (vgl. dazu unter IV, 3.8).

6. Der Haushaltsausschuß hat ebenfalls in seiner Sitzung am 17. April 1985 den inhaltsgleichen Vorlagen in Drucksachen 10/2972 und 10/2600 mehrheitlich zugestimmt und zugleich festgestellt, daß der Gesetzentwurf in Drucksache 10/2972, wenn der Gesetzentwurf in Drucksache 10/2600 für erledigt erklärt werde, mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar sei. Dieser Beschluß sei unter der Voraussetzung gefaßt worden, daß der federführende Innenausschuß der Regierungsvorlage unverändert zustimme, bzw. durch Änderungsbeschlüsse keine wesentlichen Kostensteigerungen eintreten. Die Fraktion DIE GRÜNEN im Haushaltsausschuß hat diesem Beschluß nicht zugestimmt. In bezug auf die Stellungnahme des Haushaltsausschusses ist darauf hinzuweisen, daß die Änderungsbeschlüsse des Innenausschusses keine wesentlichen Kostensteigerungen nach sich ziehen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen

Zur Einbringung des Gesetzentwurfes und zur Ausgangslage bei den Beratungen ist anzumerken, daß der Deutsche Bundestag am 15. Dezember 1982 ein Gesetz zur Durchführung des Mikrozensus in den Jahren 1983 bis 1990 beschlossen hat, das jedoch im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz nie zur Anwendung gelangt ist.

Im Rahmen der seinerzeitigen Beratungen im Innenausschuß war auch eingehend die Frage erörtert worden, ob und inwieweit Einwände gegen den Mikrozensus als amtliche Repräsentativstatistik bestehen und ob statistische Erhebungen in euro-

päischen Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, namentlich in Schweden, sofern sie auf anderen Systemen beruhen, für die Bundesrepublik Deutschland geeignet wären. Als Ergebnis dieser Beratungen hat der Ausschuß einvernehmlich die Auffassung vertreten, daß im Hinblick auf die erörterten grundsätzlichen Fragen unabhängig von der Gültigkeitsdauer des Gesetzentwurfes in absehbarer Zeit seitens der Bundesregierung ein Bericht vorgelegt werden sollte, damit unabhängig von der Verabschiedung eines Folgegesetzes die erörterten Fragen auf der Grundlage erster Erfahrungen bei der Durchführung des Gesetzes frühzeitig überprüft werden könnten. Der Deutsche Bundestag hatte aufgrund dessen zusammen mit dem Gesetz eine Entschließung verabschiedet, in der die Bundesregierung ersucht wurde, dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 1985 über die bisherigen Erfahrungen bei der Durchführung des Gesetzes zu berichten, wobei auch auf mögliche Reduzierungen im Umfang der Erhebungen, den Ersatz durch alternative Umfragemethoden und internationale Erfahrungen eingegangen werden sollte.

Da bereits nach Erlaß der einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. April 1983 zum Vollzug des Volkszählungsgesetzes auch Unsicherheiten in bezug auf die Frage entstanden waren, ob das Mikrozensusgesetz mit der notwendigen Genauigkeit und der bisherigen Zuverlässigkeit der Ergebnisse durchgeführt werden könne, hatte die Bundesregierung durch Verordnung vom 20. Dezember 1983 die Durchführung der Mikrozensus-Erhebungen im Jahre 1983 ausgesetzt. Nachdem am 15. Dezember 1983 das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz verkündet worden war, hat sich der Innenausschuß in seiner Sitzung am 28. März 1984 einvernehmlich dafür ausgesprochen, auch den Mikrozensus 1984 nicht durchzuführen und die Bundesregierung gebeten, dem Deutschen Bundestag so schnell wie möglich einen Novellierungsentwurf des Gesetzes zuzuleiten. Auch die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hatten sich am gleichen Tage gegen eine Durchführung des Mikrozensus auf der bisherigen gesetzlichen Grundlage ausgesprochen. Im Rahmen der Beratungen des Innenausschusses am 28. März 1984 war es gerade im Hinblick auf die Erfahrungen mit dem Volkszählungsgesetz als notwendig angesehen worden, so schnell wie möglich unter Berücksichtigung der Vorgaben des Urteils Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß auf einer soliden gesetzlichen Grundlage die Durchführung des Mikrozensus — auch von der Akzeptanz her — gewährleistet ist. Im Hinblick darauf hat die Bundesregierung auch 1984 mit Verordnung vom Dezember vergangenen Jahres von der Durchführung des Mikrozensusgesetzes abgesehen. Damit die Chance eröffnet wurde, das Gesetz so rechtzeitig zu verabschieden, daß der Mikrozensus noch in diesem Jahr während eines im Verhältnis zu früheren Jahren vergleichbaren Zeitraumes durchgeführt werden kann, haben die Koalitionsfraktionen den Gesetzentwurf bereits im Dezember 1984 eingebracht. Der Innenausschuß hatte deswegen auch bereits vor der im März 1985 erfolgten Zuleitung des wortgleichen Gesetzentwurfes der Bundesregie-

rung am 25. Februar 1985 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt. Dabei zielten die an die Sachverständigen gerichteten Fragen schwerpunktmäßig darauf ab, eine fundierte Grundlage dafür zu liefern, daß die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Urteil zum Volkszählungsgesetz im Rahmen der weiteren Beratungen umfassend berücksichtigt werden konnten. Die einzelnen Fragenkomplexe befaßten sich zunächst grundlegend mit dem Thema der Notwendigkeit und der Methode der Mikrozensus-Erhebung, ferner mit Fragen des Datenschutzes, mit den Verwendungszwecken, mit möglichen Einschränkungen des Erhebungsumfanges und Erfahrungen mit vergleichbaren Erhebungen im Ausland. Im Hinblick auf divergierende Aussagen der Sachverständigen, namentlich im Rahmen der Erörterung der Fragen zur Notwendigkeit und Methode der Mikrozensus-Erhebung sind von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD einerseits sowie der Fraktion DIE GRÜNEN andererseits die Ergebnisse der Anhörung unterschiedlich eingestuft und im Hinblick auf die daraus zu ziehenden Konsequenzen unterschiedliche Schlußfolgerungen abgeleitet worden. Von daher wird hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung, soweit sie im Rahmen der weiteren Beratungen erörtert wurden und in die Ausgestaltung des Gesetzentwurfes eingeflossen sind, auf die folgenden Wertungen der Fraktionen im Rahmen der Beratungen und die Erörterung der Einzelschriften verwiesen.

1. Zur Entschließung

Vor den Beschlußfassungen zur Einzelausgestaltung des Gesetzentwurfes hat der Innenausschuß detailliert unter verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Gesichtspunkten die grundlegende Thematik der Methode und des Umfangs der Erhebungen in der vorgesehenen Form erörtert, namentlich die Frage, ob die Mikrozensus-Erhebungen bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt insgesamt auf freiwilliger Basis erhoben werden müssen oder können.

Die Erörterung dieser Thematik ist vor allem vor dem Hintergrund zu sehen, daß das Bundesverfassungsgericht, das was der Innenausschuß bereits im Rahmen der Beratungen zum Mikrozensusgesetz 1983 realisiert hatte — sich mit der Frage der Notwendigkeit herkömmlicher Informationserhebungen und alternativer Erhebungstechniken auseinanderzusetzen — in seinem Urteil als Postulat für alle Gesetzgebungsverfahren auf dem Gebiet statistischer Erhebungen an den Gesetzgeber gerichtet hat. Daß der Gesetzgeber die Entwicklung der Methoden der amtlichen Statistik und der Sozialforschung im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen muß, um festzustellen, ob und in welchem Umfang die herkömmlichen Methoden der Informationserhebung und -verarbeitung beibehalten werden können, hat das Gericht als Konkretisierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angesehen. Nachdem der vorliegende Gesetzentwurf mit der Zielsetzung eingebracht worden war, die Erhebungen auf der Grundlage ei-

nes Gesetzes durchzuführen, das den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragen soll, hat die Erörterung der dargelegten Grundsatzfrage sowohl im Rahmen der öffentlichen Anhörung als auch im Rahmen der Ausschlußberatungen einen breiten Raum eingenommen. Dabei haben die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP einerseits und die Fraktion DIE GRÜNEN andererseits grundlegend unterschiedliche Auffassungen vertreten.

1.1

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP sind — ausgehend von der Notwendigkeit des Mikrozensus als einer zentralen Datenbasis im Rahmen des Gesamtgefüges der amtlichen Statistik und damit einer der wesentlichen Informationsquellen für Staat, Gesellschaft und Wissenschaft — im Rahmen der Beratungen zu dem Ergebnis gelangt, daß es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich sei, das Element der Freiwilligkeit über den in den Beschüssen des Ausschusses bereits vorgesehenen Umfang hinaus zu realisieren, wenn gewährleistet werden solle, daß die Erhebungen baldmöglichst durchgeführt werden und zu brauchbaren Ergebnissen führen sollen.

Dabei war seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD davon ausgegangen worden, daß es unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht geboten sei, bereits jetzt die generelle Freiwilligkeit im Gesetz vorzusehen. Diese Auffassung wurde auf zwei verfassungsrechtliche Stellungnahmen gestützt, deren Einholung aufgrund verschiedener Äußerungen von Sachverständigen im Rahmen der Anhörung als notwendig angesehen worden war. Namentlich der Hessische Landesbeauftragte für den Datenschutz hatte im Rahmen der Anhörung unter anderem dargelegt, daß die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz eine Vorgabe enthalte, die für den Gesetzgeber wie für jeden, der sich mit der Statistik auseinandersetze, gleichermaßen verbindlich sei. Diese Vorgabe besage, daß es die erste und wichtigste Pflicht des Gesetzgebers sei, dafür Sorge zu tragen, daß Methoden gefunden würden, die die Kooperationsbereitschaft der Betroffenen sichernten. Zur Freiwilligkeit gebe es also letztlich keine Alternative. Was es einzig und allein geben könne, sei eine Übergangsperiode, in der diese Freiwilligkeit gesichert werden solle. Das heiße weiter, daß der Gesetzgeber allen Anlaß und alle Verpflichtung habe, zunächst einmal die politische Entscheidung so zu treffen, daß sie der normativen Voraussetzung entspreche. Dies zu tun heiße konkret, sich für die Freiwilligkeit zu entscheiden und sie zu verankern. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen hat unter anderem hervorgehoben, es müsse dargetan werden, daß der Auskunftszwang als einzig denkbare Methode für einen sinnvollen Mikrozensus in Betracht komme; dieser Nachweis müsse wissenschaftlich geführt werden und daran fehle es bisher. Bereits in seiner schriftlichen Stellungnahme hatte dieser die Auffassung vertreten, daß die Methode der Mikrozensus-Erhebung einschließlich des Auskunftszwanges nicht ge-

rechtfertigt sei. Demgegenüber ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz dem Standpunkt des Hessischen Landesbeauftragten für den Datenschutz entgegengetreten und hat hervorgehoben, daß das Bundesverfassungsgericht nicht die Auffassung vertreten habe, ab heute und in Zukunft sei eine Erhebung nur noch auf freiwilliger Basis möglich. Der Innenausschuß hat im Hinblick auf diese Äußerungen den Sachverständigen Prof. Dr. Badura mit der Erstellung eines verfassungsrechtlichen Gutachtens beauftragt, namentlich zur Klärung der Frage, ob sich die vom Hessischen Datenschutzbeauftragten vertretene Rechtsauffassung im Hinblick auf die Thematik der statistischen Auskunftspflicht und das Prinzip der Freiwilligkeit zwingend aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz ergibt. Das Gutachten kommt insoweit zu dem Ergebnis, daß sich die Rechtsauffassung des Hessischen Datenschutzbeauftragten über die verfassungsrechtlichen Maßstäbe einer statistischen Erhebung, die mit Hilfe sanktionsbewehrter Auskunftspflichten durchgeführt werde, nicht zwingend aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz ergebe. Das Urteil habe weder schlechthin den Grundsatz der Freiwilligkeit für die amtliche Statistik festgelegt noch den Gesetzgeber im Sinne einer normativen Vorgabe dazu verpflichtet, durch eine politische Grundentscheidung oder durch die Ausgestaltung des die Erhebung anordnenden Gesetzes auf die zu den Grundsätzen der amtlichen Statistik gehörende Auskunftspflicht zu verzichten, wenn anders die zulässigen Zwecke der Statistik oder die ordnungsmäßige Durchführung der Erhebungen nicht gesichert werden könnten. Die von Prof. Dr. Badura erörterte Fragestellung war auch seitens der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages überprüft worden. Die entsprechende Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, daß nach den Ausführungen im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz vor jeder statistischen Erhebung die Anwendung alternativer Methoden zu den bestehenden zu prüfen sei. Eine Auskunft auf freiwilliger Basis sei einer Auskunftspflicht vorzuziehen. Diese Alternative oder andere alternative Methoden seien jedoch nur anzuwenden, wenn sie ebenfalls zu befriedigenden, mit der statistischen Erhebung bezweckten Ergebnissen führten. Alternativen seien erörtert worden; da jedoch bisher nicht feststehe, daß sie zu befriedigenden Ergebnissen führten, sei die statistische Erhebung mit der bisherigen Methode aufgrund einer Auskunftspflicht zulässig. Insoweit sei nach dem bisherigen Stand der Erkenntnisse der Ansicht des Hessischen Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht zu folgen, daß alternative Methoden bereits jetzt anzuwenden seien.

Unabhängig davon, daß das Ergebnis dieser verfassungsrechtlichen Stellungnahmen geteilt und davon ausgegangen wurde, daß es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht geboten sei, bereits jetzt die generelle Freiwilligkeit im Gesetz zu normieren, war es erklärtes Ziel der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD, zum jetzigen Zeitpunkt die Freiwilligkeit der Erhebungen so weitgehend zu realisieren, wie dies nach dem gegenwärtigen Er-

kenntnisstand möglich sei, damit effektive Ergebnisse im Rahmen einer möglichst baldigen Durchführung der Erhebung zu erzielen seien und für die Zukunft, die möglichst weitgehende Realisierung des Prinzips der Freiwilligkeit Schritt für Schritt auszubauen, sobald gesicherte Grundlagen dafür gegeben seien. Zum Erhalt dieser Grundlagen, d. h. namentlich zur Ausweitung des derzeitigen Erkenntnisstandes auf der Basis praktischer Erfahrungen würden zum einen die auf freiwilliger Basis zu erhebenden Merkmale des Gesetzentwurfes und zum zweiten die in § 13 vorgesehenen Testerhebungen dienen. § 13 Abs. 7 — wonach Ergebnisse der Testerhebungen, nach denen ganz oder teilweise auf die Auskunftspflicht verzichtet werden kann, unverzüglich zu berücksichtigen sind und eine Ausweitung der auf freiwilliger Basis zu erhebenden Merkmale durch Rechtsverordnung ermöglicht wird — gewährleiste dabei, daß die schrittweise weitere Realisierung des Prinzips der Freiwilligkeit umgehend erfolge, wenn gesicherte Erkenntnisse auf der Basis der mit den vorgesehenen Instrumenten gewonnenen praktischen Erfahrungen dies erlaubten.

Weitere Regelungsvorschläge, die die Zielrichtung verfolgten, den derzeitigen Erkenntnisstand auf der Basis praktischer Erfahrungen und das Element der Freiwilligkeit bereits im vorliegenden Gesetzentwurf auszuweiten, namentlich im Rahmen des gesamten Mikrozensusprogramms unabhängig von den Testerhebungen innerhalb des Auswahlgesetzes von 1% oder zusätzlich zum Auswahlgesetz von 1% eine Quote zwischen 0,1 und 0,25% auf freiwilliger Basis zu erheben, wurden letztlich wegen der dagegen seitens der Bundesländer vorgetragenen Argumente von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP als nicht realisierbar angesehen. Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD haben es dabei jedoch als notwendig angesehen, daß der Weg in die Freiwilligkeit sichtbar und entschlossen gegangen und die deklarierte Zielvorgabe, soweit sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht realisierbar sei, im Rahmen einer entsprechenden Entschließung zum Gesetzentwurf dokumentiert werden müsse.

Von daher enthält die von diesen Fraktionen getragene Entschließungsempfehlung die grundlegende Zielvorgabe, daß der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eingeschlagene Weg, Bevölkerungsbefragungen als Bundesstatistiken auf freiwilliger Grundlage durchzuführen, konsequent mit dem Ziel fortgesetzt werden sollte, die Freiwilligkeit der Beantwortung möglichst auf alle Sachverhalte zu erstrecken.

Um zu gewährleisten, daß der Gesetzgeber laufend über die in diesem Zusammenhang beabsichtigten Maßnahmen und gewonnenen Erkenntnisse unterrichtet wird, und damit in die Lage versetzt wird, die Entwicklung in diesem Bereich zu verfolgen, seine Auffassung darzulegen und ihm notwendig erscheinende Maßnahmen in die Wege zu leiten, sieht die Entschließungsempfehlung ferner verschiedene Berichtersuchen an die Bundesregierung vor. Mit diesen Berichtersuchen wird zum einen sicherge-

stellt, daß der zuständige Fachausschuß des Deutschen Bundestages vor der Durchführung der Testerhebungen über deren beabsichtigte Ausgestaltung im einzelnen sowie während der laufenden Testerhebungen sowohl über die Testerhebungen als auch über die Erfahrungen mit den freiwilligen Befragungsteilen unterrichtet wird. Zum zweiten soll sichergestellt werden, daß der Deutsche Bundestag unter den Vorgaben der Entschließung zum Mikrozensusgesetz 1983 über die Erfahrungen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bis zum 1. Januar 1988 einen Bericht erhält, in dem gezielt auch die Frage der Reduzierung oder des Wegfalls der sachlichen Notwendigkeit der Mikrozensus-Erhebungen sowie deren Ersatz durch alternative Methoden unter Einbeziehung der Erfahrungen im Ausland zu beantworten ist.

Diese Entschließungsempfehlung wurde vom Ausschuß einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP angenommen.

Dieses Ergebnis der Beratungen in bezug auf die dargelegten Grundsatzfragen baut auf folgenden Darlegungen seitens der einzelnen Fraktionen im Rahmen der Erörterungen auf:

— Seitens der Fraktion der CDU/CSU war im einzelnen auf die derzeit im Gesetzentwurf vorgesehenen Elemente der Freiwilligkeit in bezug auf die freiwillige Erhebung der Angaben zur Gesundheit, zu Urlaubs- und Erholungsreisen sowie zum Eheschließungsjahr und die Testerhebungen des § 13 sowie die intensiven weiteren Bemühungen um die seitens der Bundesländer abgelehnten Vorschläge in bezug auf eine freiwillige Quote innerhalb des oder zusätzlich zu dem vorgesehenen Auswahlgesetz eingegangen und hervorgehoben worden, daß daraus das Bemühen deutlich werde, das Element der Freiwilligkeit im Gesetzentwurf soweit zu realisieren, wie dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich sei. Zur Durchsetzung weitergehenderer Vorschläge sei es notwendig, über die Testerhebungen eine wissenschaftlich fundierte Grundlage zu erhalten. Deswegen sei in § 13 zusätzlich vorgesehen, daß ein Wissenschaftlicher Beirat an der Festlegung der Methoden und der Auswertungen der Testerhebungen mitwirke. Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand werde keine Möglichkeit zur Durchsetzung einer weitergehenden Realisierung der Freiwilligkeit im Gesetzentwurf gesehen.

— Seitens der Fraktion der SPD war daran erinnert worden, daß die Grundsatzfrage der freiwilligen Durchführung der Erhebungen insgesamt im Rahmen der Anhörung die entscheidende Rolle gespielt habe. Insoweit habe Prof. Dr. Mertens vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg (IAB) darauf hingewiesen, daß das IAB seit 18 Jahren sämtliche Erhebungen, die seinen gesetzlichen Aufgaben dienten, auf freiwilliger Basis durchführe und von der in § 6 des Arbeitsförderungsgesetzes vorgesehenen Möglichkeit, die Auskunft auf Pflichtbasis zu erheben, nicht Gebrauch gemacht habe, weil in jedem Fall — teil-

weise durch Nachfassen — eine Antwortquote von 90 bis 95 % erreicht worden sei. Dies sei auch in einer nochmaligen Rücksprache mit dem Institut bestätigt worden. Allerdings habe Prof. Dr. Mertens im Rahmen der Anhörung darauf hingewiesen, daß seine Ausführungen keine Stellungnahme zur Frage der Freiwilligkeit seien und sowohl die Stichprobenbasis wie auch die Vergleichsbasis für die Untersuchungen des IAB von Erhebungen in anderen Statistiken geschaffen würden, die auf Auskunftspflicht beruhten. Aus diesem Hinweis von Prof. Dr. Mertens werde deutlich, wie durch das Zusammenspiel von Auskunftspflicht und Freiwilligkeit durchaus in bestimmten Bereichen zu mehr Freiwilligkeit habe übergegangen werden können. Es könne jedoch im Hinblick darauf, daß zum Vergleich für die vom IAB durchgeführten Erhebungen auf freiwilliger Basis auch Stichprobenerhebungen in anderen Bereichen notwendig seien, die bisher auf der Basis einer Auskunftspflicht durchgeführt würden, nicht der Schluß gezogen werden, daß sich in jedem Fall die Notwendigkeit ergebe, an der Auskunftspflicht festzuhalten. Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten sei es — wie sich aus den eingeholten verfassungsrechtlichen Stellungnahmen ergebe — nicht geboten, bereits jetzt die generelle Freiwilligkeit im Gesetz vorzusehen. Es sei jedoch unter verfassungspolitischen Gesichtspunkten sorgfältig zu prüfen, ob sich nicht als milderes Mittel gegenüber der Erhebung auf Pflichtbasis eine Erhebung auf freiwilliger Basis ergeben könne. Dabei müsse aber gleichzeitig auch die Frage beantwortet werden, ob bei Vorgabe einer Auskunftspflicht oder auf der Basis der freiwilligen Beantwortung der Fragen vergleichbar effektive Ergebnisse zu erzielen seien. Diese Auffassung sei im Rahmen der Anhörung auch von der überwältigenden Mehrheit der Sachverständigen geteilt worden, und sie entspreche auch den Vorgaben des Volkszählungsurteils, aus dem abzuleiten sei, daß der Gesetzgeber bemüht sein müsse, wo immer dies möglich sei, das mildere Mittel, d. h. die Freiwilligkeit dort vorzusehen, wo sich dies auf solider Grundlage erreichen lasse. Hinsichtlich der auf freiwilliger Basis durchgeführten Erhebungen des IAB müsse ein deutlicher Weg zur Realisierung der Freiwilligkeit der Erhebungen aufgezeigt werden. Deswegen sei die Verabschiedung der empfohlenen EntschlieÙung notwendig, um auf diese Weise nachdrücklich zu dokumentieren, daß die Zielsetzung — eine möglichst weitgehende Realisierung des Prinzips der Freiwilligkeit Schritt für Schritt auf gesicherter Grundlage auszubauen — gewollt sei und auch der Wille bestehe, diese durchzusetzen. Dabei seien die Berichtersuchen, die gewährleisteteten, daß seitens des Gesetzgebers jeweils notwendige politische Schlußfolgerungen aus den Entwicklungen in diesem Bereich gezogen werden könnten, sowie die Regelung des § 13 Abs. 7 von besonderer Bedeutung, vor allem auch vor dem Hintergrund, daß sich die im Rahmen der Beratungen erörterten weitergehenden Vorschläge im Hinblick auf

die Erhebung einer geringen Quote des gesamten Mikrozensusprogramms auf freiwilliger Basis innerhalb oder außerhalb des vorgesehenen Auswahlgesetzes als gegenwärtig nicht realisierbar erwiesen habe. An der EntschlieÙung bestehe auch im Hinblick auf die Erfolgsaussichten des Mikrozensus ein besonderes Interesse, vor allem auch deswegen, weil die Fraktion der SPD von der Notwendigkeit des Mikrozensus überzeugt sei.

- Seitens der Fraktion der FDP war auf die Diskussionen in früheren Jahren bei Einführung der Freiwilligkeit zu den Gesundheitsfragen und bei Einführung der Freiwilligkeit zu den Urlaubs- und Erholungsreisen verwiesen worden. Zwischenzeitlich seien in bezug auf die Gesundheitsfragen keine Behauptungen der Statistiker bekanntgeworden, wonach die Ergebnisse in diesem Bereich seither katastrophal anders geworden seien. In bezug auf die Urlaubs- und Erholungsreisen werde zwischenzeitlich sogar argumentiert, daß die Befragten in diesem Bereich besonders gerne antworteten, weil sie stolz darauf seien, angeben zu können, wohin sie in Urlaub gefahren seien. Entscheidend sei im Zusammenhang mit der Problematik der Freiwilligkeit, daß bei einer Befragung einer größeren Zahl von Menschen, die nicht von sich aus bereit seien zu antworten, die Befragten dort, wo es ihnen unangenehm sei zu antworten, keine korrekten Antworten gäben und versuchten, die Antworten für sich vorteilhaft zu verändern. Der Staat habe keine Möglichkeit, dies zu sanktionieren, weil er nicht in der Lage sei, diese Fälle zu ermitteln. Dies sei jahrelang deswegen gutgegangen, weil die Thematik nicht problematisiert worden sei. Es ergebe sich der Eindruck, als falle es den Statistikern schwer, sich von einem traditionellen Instrument zu lösen, von dem man politisch erkennen könne, daß es auf Dauer nicht mehr tragfähig sei. Daraus folge, daß der Weg in die Freiwilligkeit sichtbar und entschlossen gegangen werden müsse. Wenn dies nicht sofort generell für den Mikrozensus möglich sei, müsse der auch im Gesetz angelegte Weg in die Freiwilligkeit stärker verdeutlicht werden können. Der Widerstand gegen eine Erweiterung des Freiwilligkeitselementes zum gegenwärtigen Zeitpunkt komme auch aus einem erheblichen Teil der Bundesländer, unabhängig davon, ob dies A- oder B-Länder seien. Dabei sei allerdings zu berücksichtigen, daß es keine Entscheidung einer Landesregierung dazu gebe. Die Partner, die sich dagegen sträubten, seien die Statistiker in den Ländern. Deswegen sei mehr Entschlossenheit in dieser Frage notwendig. Dabei sei kein Hinderungsgrund, daß die Betroffenen Probleme in ihren Arbeitsbereichen sähen. Der ernstzunehmende Einwand, der daran hindere, dies bereits gegenwärtig zu realisieren, sei der Zeitplan. D. h. wenn die Durchführung des Mikrozensus noch wie geplant im Juni erfolgen solle, seien in der Tat gravierende Änderungen nur sehr schwer realisierbar. Von daher sei es notwendig, daß das Parlament im Rahmen einer

EntschlieÙung zum Ausdruck bringe, daÙ es die Bemühungen auf dem Weg zur generellen Freiwilligkeit der Erhebungen genau verfolgen wolle. Der vorliegende Gesetzentwurf sei das letzte Mikrozensusgesetz, das die Fraktion der FDP auf der vorgesehenen Basis der Pflichtauskunft mittrage, nachdem sich seit dem Volkszählungsurteil irreparabel eine grundlegende Änderung der Situation dahin gehend ergeben habe, daÙ derartige Erhebungen unter Zwang künftig nicht mehr realisierbar sein würden.

1.2

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung einer Repräsentativbefragung abgelehnt und dafür plädiert, eine EntschlieÙung zu verabschieden, die dies im einzelnen begründet (vgl. unter VI.).

Dabei war seitens der Fraktion DIE GRÜNEN im Rahmen der Erörterung der Grundsatzfragen hervorgehoben worden, das Bundesverfassungsgericht habe im Volkszählungsurteil postuliert, daÙ dann, wenn die Anwendung milderer Methoden möglich sei, d. h. statistische Erhebungen auf freiwilliger Basis durchgeführt werden könnten, dies auch realisiert werden müsse. Der Gesetzentwurf sehe in § 13 Testerhebungen vor, um zu eruieren, ob nicht das gleiche Ergebnis auf freiwilliger Basis erreicht werden könne. Dies beweise, daÙ die Bundesregierung und die übrigen Fraktionen im Ausschuß davon ausgingen, daÙ es durchaus möglich sein könnte, die Erhebungen auch auf freiwilliger Basis durchzuführen. Es könne jedoch nicht zunächst ein Gesetz auf der Basis einer Auskunftspflicht erlassen werden, um nach dessen Erlaß parallel zu dessen Anwendung die Möglichkeit der Freiwilligkeit zu erproben und dann, wenn sich herausstelle, daÙ die Erhebungen insgesamt mit der gleichen Effektivität auf freiwilliger Basis hätten durchgeführt werden können, beschlossen werden, dies auch zu realisieren. Das Bundesverfassungsgericht habe gerade eine solche Vorgehensweise abgelehnt und verlangt, daÙ eine solche Möglichkeit, wenn sie bestehe, vor dem Erlaß des Gesetzes zu erproben sei. Durch die Regelungen des § 13 seien dem Bundesverfassungsgericht genügend Anhaltspunkte für die Schlußfolgerung gegeben, daÙ das Gesetz nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erarbeitet worden und möglicherweise verfassungswidrig sei.

1.3

Seitens der Bundesregierung war im Rahmen der Erörterungen der Grundsatzfragen unterstrichen worden, daÙ unter verfassungsrechtlichen Erwägungen nicht die Aussage getroffen werden könne, daÙ bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Pflicht bestünde, generell zur Freiwilligkeit der Erhebungen des Mikrozensus überzugehen. Hinsichtlich der darüber hinausgehenden und im Rahmen des gesetzgeberischen Ermessens auch unter dem Gesichtspunkt der politischen Zweckmäßigkeit zu prüfenden Frage, ob generell die Freiwilligkeit der Mikrozensus-Erhebungen vorgesehen werden solle,

sei daran zu erinnern, daÙ die ganz überwiegende Zahl der Sachverständigen im Rahmen der Anhörung — insoweit sei namentlich auf die dezidierten Äußerungen von Prof. Dr. Krupp zu verweisen — dargelegt hätten, daÙ jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf eine Auskunftspflicht nicht verzichtet werden könne. In diesem Zusammenhang sei mehrfach der Vergleich zu Erhebungen im sozialwissenschaftlichen Bereich durch entsprechende Institute gezogen worden. Diesbezüglich sei daran zu erinnern, daÙ die Sachverständigen, die die Institute vertreten und entsprechende Erhebungen durchgeführt hätten, dargelegt hätten, daÙ bei Erhebungen, die in ihren Bereichen auf freiwilliger Basis durchgeführt worden seien, in der Regel nur 60% der Befragten antworteten. Vielfach sei dann auf die Gesamtzahl der Befragten hochgerechnet worden.

Bei den Erhebungen, die Prof. Dr. Mertens erwähnt habe, müsse beachtet werden, daÙ diese in einem ganz speziellen Bereich durchgeführt würden, die die Arbeitnehmer in besonderem Maße berührten und bei denen deswegen von einem Engagement der Befragten ausgegangen werden müsse, weil diesen die Notwendigkeit der Befragung evident sei. Die Mikrozensus-Erhebungen seien jedoch breiter angelegt und stellten eine Repräsentativerhebung über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt insgesamt dar, so daÙ die Situation nicht vergleichbar sei. Die Bereitschaft, bei einem Querschnitt durch die gesamte Bevölkerung ohne Auskunftspflicht zu antworten, könne nicht in gleicher Weise erwartet werden, wie in dem Spezialbereich, in dem die Bundesanstalt für Arbeit tätig sei. Es sei zu unterstreichen, daÙ Prof. Dr. Mertens und auch andere Sachverständige, die ähnliche Untersuchungen durchführten, darauf hingewiesen hätten, daÙ die Kontrolle der Ergebnisse nur auf der Grundlage des Mikrozensus möglich sei, der auf Pflichtbasis erhoben werde. Zudem habe Prof. Dr. Mertens im Rahmen der Anhörung deutlich darauf hingewiesen, daÙ ein Beantwortungsgrad von 90 bis 95% nur bei außerordentlichem Aufwand unter zahlreichen Nachfragen möglich sei. Es sei nicht so, daÙ das IAB bei all seinen zahlreichen Befragungen einen Beantwortungsgrad von 95% erreiche; vielfach würden nur 70% erreicht. In solchen Fällen finde oftmals ein Abgleich mit dem Mikrozensus statt. Die Ergebnisse würden dann über Strukturmerkmale, die man über den Mikrozensus erhalte, korrigiert oder es fänden sehr intensive Nachfragen statt. In diesem Zusammenhang sei anzumerken — wobei sich diese Aussagen nicht auf das IAB bezögen —, daÙ Praktiker, die im Nachgang zu Umfragen ein derartiges Nachfassen durchführten, darauf hingewiesen hätten, daÙ die Befragten im Rahmen der telefonischen Nachfragen psychologisch stark unter Druck gesetzt würden. Insoweit habe es bereits Beanstandungen seitens eines Landesbeauftragten für den Datenschutz gegeben. Die datenschutzrechtliche Problematik dieser Form der Befragung werde zwischenzeitlich auch von der Praxis sehr deutlich gesehen. Die psychologische Situation, der sich mancher Befragte im Rahmen des Nachfassens gegenübersehe, sei wesentlich prekärer als die eines Befragten, der auf der Basis einer Auskunftspflicht antworte. Von daher müÙte im Rahmen der

Überlegungen zu freiwilligen Erhebungen und zur Effektivität der Ergebnisse auch geprüft werden, ob derartige Konsequenzen in Kauf genommen werden sollten.

Die Bundesregierung fühle sich durch das Ergebnis der Anhörung, in der die Problematik einer Erhebung auf der Basis einer Auskunftspflicht oder auf freiwilliger Basis sehr ausführlich erörtert worden sei, in ihrer Auffassung bestätigt.

In bezug auf die Frage, ob die Statistiker zu stark an Hergebrachtem hafteten, sei hervorzuheben, daß dies nicht der Grund für die vertretene Auffassung sei. Die Gesetzesvorlagen und die Haltung der Bundesregierung im Rahmen der Beratungen sei ausschließlich von der Erwägung bestimmt, wie brauchbare Ergebnisse zu erlangen seien. Sollte sich aufgrund der Testerhebungen des § 13 die Überzeugung gewinnen lassen, daß die Erhebung insgesamt freiwillig durchgeführt werden könne, würden entsprechend der Vorgaben des Gesetzentwurfes insoweit auch Konsequenzen gezogen werden.

Zu der Frage, ob bei den Befragten seit dem Volkszählungsurteil eine geänderte Situation in bezug auf das Antwortverhalten eingetreten sein könnte, sei an die Ausführungen des Präsidenten des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Anhörung zu erinnern, der im Hinblick auf die nach Erlaß des Volkszählungsurteils durchgeführte EG-Arbeitsstättenenerhebung erklärt habe, daß er in seinem Bereich insoweit keine signifikante Abweichung gegenüber früheren Befragungen habe feststellen können. Soweit die Frage von den übrigen Sachverständigen beantwortet worden sei, basierten die Antworten demgegenüber nicht auf Belegen aufgrund einer Erhebung, sondern seien nur Wiedergabe eines Eindrucks der Sachverständigen gewesen.

Beim Mikrozensus seien 2,5 % Antwortausfälle zu verzeichnen, wobei jedoch nur 0,5 % auf echte Verweigerer zurückzuführen seien.

Zur Frage, ob der Gesetzentwurf in bezug auf die Freiwilligkeit der Gesundheitsfragen unstimmig sei, sei hervorzuheben, daß das Grundprogramm des Mikrozensus für viele andere Statistiken eine unentbehrliche Grundlage darstelle, wie dies auch bei der Volkszählung der Fall sei. Dieses Grundprogramm sei unter Auskunftspflicht gestellt. Es gebe traditionell zusätzliche Programme, wie die Gesundheitsfragen, in denen man von seiten der zuständigen Ressorts zwar ebenfalls lieber eine sicherere Grundlage hätte; allerdings sei insoweit bereits früher durch den Gesetzgeber die politische Entscheidung gefallen, diesen sensiblen Bereich nur auf freiwilliger Basis zu erheben. Diese frühere gesetzgeberische Entscheidung sei im vorliegenden Gesetzentwurf übernommen worden. Auch wenn die Gesundheitsdaten sehr wünschenswert seien, wäre es noch viel schlimmer, wenn die Daten über die Bevölkerungsstruktur nicht mehr zuverlässig erhoben werden könnten. Zu berücksichtigen sei ferner, daß es in bezug auf die Gesundheitsfragen einige Verbindungspunkte beispielsweise zur Kran-

kenversicherungsstatistik gebe, um Antwortausfälle dort abgleichen zu können. Wenn diese Verknüpfungspunkte zu anderen Statistiken aufgelöst würden, bestünden sehr erhebliche Zweifel, ob eine freiwillige Befragung ausreichen würde. Es habe in der Vergangenheit von Befragung zu Befragung in diesem Bereich Sprünge gegeben, die nicht unbedingt darauf hindeuteten, daß die Qualität der Antworten auf die Gesundheitsfragen immer sehr gleichmäßig gewesen sei.

Seitens der Bundesregierung war ferner auf ein aktuelles Gutachten des Statistischen Bundesamtes zum Problem der freiwilligen Beteiligung beim Mikrozensus hingewiesen worden. Darin wird unter Bezugnahme auf die Entschließung des Deutschen Bundestages zum 15. Dezember 1982 darauf hingewiesen, daß es im Hinblick auf die in dieser Entschließung aufgeworfenen Fragen nicht möglich sei, unter Verwendung neuer Ergebnisse schon jetzt dazu umfassend Stellung zu nehmen, nachdem die aufgrund des Mikrozensusgesetzes 1983 geplanten Mikrozensus-Erhebungen für die Jahre 1983 und 1984 nicht durchgeführt worden seien. Gegenstand des Gutachtens sei der methodische Aspekt. Es werde die Frage untersucht, ob und welche Konsequenzen bestimmte Nichtbeteiligungsquoten für die Genauigkeit der Ergebnisse hätten und ob dabei möglicherweise auftretende Verzerrungen durch spezielle Hochrechnungsverfahren vollständig oder teilweise korrigiert werden könnten. Ausgangspunkt der Untersuchung sei der statistisch-methodische Grundsatz, daß die Ergebnisqualität und damit der Wert jeder Statistik, jeder Befragung der empirischen Sozialforschung und der Markt- und Meinungsforschung mit der Höhe der Antwortquote, d. h. mit der vollständigen Erfassung der zu befragenden Personen, stehe und falle. Da die Höhe der Antwortquote die Genauigkeit einer Statistik wesentlich bestimme, seien entsprechende empirische Simulationsuntersuchungen mit Hilfe des Materials des Mikrozensus 1982 durchgeführt worden. In dem Gutachten wird zusammenfassend unter anderem darauf hingewiesen, daß für die Erörterung des Problems der Freiwilligkeit oder Auskunftspflicht auch die sehr vielschichtigen sozial-psychologischen Probleme, die in meist unbekannter Weise interdependent seien, zu beachten seien. Wie Meinungsumfragen zeigten, bestünden Bedenken, persönliche Daten preiszugeben. Ob gerade auch unter den Bedingungen der derzeitigen sozial-psychologischen Situation die Voraussetzungen für einen Übergang zur freiwilligen Auskunftserteilung gegeben seien, bleibe in Testerhebungen zu prüfen. Wenn aufgrund der sozial-psychologischen Situation die Voraussetzungen fehlten, mit freiwilliger Auskunftserteilung die statistisch-methodisch erforderlichen hohen Antwortquoten zu erzielen, könnten durch den Übergang zur Freiwilligkeit die jeweiligen Zwecke einer statistischen Erhebung nur, wenn überhaupt, sehr eingeschränkt erfüllt werden. Mit Hilfe von empirischen Simulationsuntersuchungen könnten die Auswirkungen von Verzerrungen durch niedrige Ausschöpfungsquoten in Verbindung mit verschiedenen Hochrechnungsverfahren untersucht werden. Nach allen bisherigen Erfahrungen unterschieden sich diejenigen, die

sich nicht beteiligten, in einer Reihe von Merkmalen von denen, die sich beteiligt hätten. Damit entstünden erhebliche Verzerrungen gegenüber den mit Pflichtauskunft gewonnenen Ergebnissen. Eine Senkung der Nichtbeteiligungsquote von 40 auf 20 % der Personen oder Haushalte beeinflusse die Ungenauigkeit nicht in gleichem Umfang, d. h. sie würden nicht halbiert. Für Vergleiche der Ergebnisse eines Berichtsjahres mit Vorjahresergebnissen wirkten sich nicht nur die in den Simulationsuntersuchungen dargestellten Ungenauigkeiten aus, sondern zusätzlich hätten Veränderungen in der Beteiligungsquote die mögliche Konsequenz, daß nicht nur die Veränderungen, z. B. in der Zahl der in der Landwirtschaft Erwerbstätigen, sondern auch noch die Richtung falsch eingeschätzt würden. Für den wohnungsstatistischen Bereich seien ebenfalls erste empirische Simulationsuntersuchungen vorgenommen worden. Es könne aufgrund der untersuchten wohnungsstatistischen Merkmale geschlossen werden, daß sich auch bei ihrer Erhebung auf freiwilliger Basis Verzerrungen ergeben würden. Die Ergebnisse der empirischen Simulationsuntersuchungen vermittelten eine Vorstellung davon, was freiwillige Auskunftserteilung bei Antwortquoten von 60 bzw. 80 % bedeute, wenn nicht mehr mit dem Datenkranz des Mikrozensus mit Pflichtauskunft verglichen werden könne; denn dann seien überhaupt keine Informationen über die Struktur der Nichtantwortenden mehr bekannt und eine, wenn auch nur näherungsweise, Korrekturmöglichkeit der verzerrten Ergebnisse bestehe dann nicht mehr. Somit werde die Unsicherheit über die Genauigkeit der Zahlen und ihren Aussagewert immer größer.

2. Zum Gesetzentwurf

Die Beschlüsse des Innenausschusses weichen vom Gesetzentwurf in Drucksachen 10/2600 und 10/2972 teilweise in bezug auf den Umfang der Erhebungen und der freiwillig zu erhebenden Merkmale ab. Außerdem sehen die Beschlüsse des Ausschusses vor allem eine Konkretisierung der Anforderungen an die Interviewer zur Geheimhaltung sowie ein strafbewehrtes Verbot der Reidentifizierung vor.

Gegenüber dem Gesetzentwurf in Drucksachen 10/2600 und 10/2972 hat der Innenausschuß im wesentlichen folgende Änderungen beschlossen:

2.1

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates wurden in § 5 Abs. 1 Nr. 1 die Worte „Grad der Verwandtschaft bzw. Verschwägerung“ durch die Worte „Art der Verwandtschaft, Schwägerschaft“ ersetzt, damit die bis zum Mikrozensus 1982 benutzten Kategorien erfragt werden können.

2.2

In § 5 Abs. 1 Nr. 3 wurde der Oberbegriff „Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen“ vorgesehen und die Einzelmerkmale den Oberbegriffen teilweise anders zugeordnet. Namentlich

wurde die Sozialhilfe unter das Hauptmerkmal „Art des überwiegenden Lebensunterhalts“ untergeordnet.

2.3

Die Änderungen in § 5 Abs. 1 Nr. 4 tragen einem Petition des Bundesrates Rechnung, eine ausführlichere und sich stärker an die gesetzlichen Grundlagen anlehrende Auflistung der Erhebungsmerkmale zur Rentenversicherung vorzunehmen.

2.4

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 5 hat es der Ausschuß nach intensiver Erörterung der Notwendigkeit und des Umfangs der Fragen zu Urlaubs- und Erholungsreisen als ausreichend angesehen, daß für alle Reisen von fünf und mehr Tagen nur noch nach der Anzahl, der Zahl der Beteiligten Haushaltsmitglieder, dem Beginn und dem benutzten Verkehrsmittel gefragt wird und es bei Auslandsreisen genügt, wenn außerdem das Zielland erfragt wird. Nur bei Inlandsreisen wurde es als sachgerecht angesehen, außerdem nach Art, Ziel, Dauer und Unterkunftsort zu fragen. Nicht mehr vorgesehen ist die Frage nach der Höhe der für die Reise insgesamt aufgewendeten Mittel.

2.5

Durch die vom Ausschuß in § 5 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehene Ergänzung wird der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme im einzelnen begründeten Notwendigkeit einer Befragung nach dem Hochschulabschluß Rechnung getragen.

2.6

Die Gründe, die seitens der Bundesregierung im Rahmen der Beratungen für die Fragen zur Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft sowie zum Bundesvertriebenen- oder Flüchtlingsausweis vorgetragen worden waren, hat der Ausschuß als nicht ausreichend für die Rechtfertigung einer weiteren Erhebung im Rahmen des Mikrozensus angesehen.

2.7

Nach intensiver Erörterung der Notwendigkeit und des Umfangs der Erhebungen zur Gesundheit hat der Ausschuß — entgegen dem Vorschlag des Bundesrates, auf diese Fragen insgesamt zu verzichten — die weitere Erhebung zwar als notwendig angesehen, den Umfang der Merkmale jedoch reduziert. Entfallen ist nunmehr die Frage nach der Art einer Krankheit oder Unfallverletzung, ferner das Merkmal „langfristiges oder chronisches Leiden“ sowie die Frage nach dem Ort der Behandlung. Die Beibehaltung der Merkmale Vorsorge gegen Krankheiten und Krankheitsrisiken ist dabei mehrheitlich seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stim-

men der Fraktion der SPD beschlossen worden. Im Hinblick darauf, daß die Fragen- und Antwortkategorien zu diesen Merkmalen erst später festgelegt werden, ist dieser Beschluß erst gefaßt worden, nachdem seitens der Bundesregierung zugesichert worden war, daß die entsprechenden Frageninhalte und Antwortkategorien erst in die Rechtsverordnung und damit auch in den Fragebogen aufgenommen werden, wenn der Innenausschuß seitens der Bundesregierung darüber unterrichtet worden ist und seine Haltung zu den geplanten Fragen und Antwortkategorien dokumentiert hat.

2.8

In § 6 hat der Ausschuß den Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen, das Wort „auch“ durch das Wort „nur“ zu ersetzen, weil der Name der Arbeitsstätte ausschließlich zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zum Wirtschaftszweig verwendet wird.

2.9

Die Vorschrift des § 8 wurde aus systematischen Gründen anders gefaßt. Dabei wurde dem Petition des Bundesrates Rechnung getragen, den Satz „Im übrigen finden die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren — mit Ausnahme der Vorschriften über die Entschädigung — entsprechende Anwendung.“ zu streichen und die Worte „sowie auf die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten und die Geheimhaltung auch nach Beendigung der Interviewertätigkeit schriftlich zu verpflichten“ im Hinblick darauf einzufügen, daß die Interviewer nicht ehrenamtlich tätig sind, sondern aufgrund eines Werkvertrages, der auch die Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflichten regeln wird.

2.10

In § 9 Abs. 4 ist nunmehr vorgesehen, daß nicht nur die Fragen zu Urlaubs- und Erholungsreisen sowie zur Gesundheit auf freiwilliger Basis beantwortet werden, sondern auch die Auskunft über das Merkmal des Eheschließungsjahres in § 5 Abs. 1 Nr. 1 freiwillig ist, weil der Ausschuß die seitens der Bundesregierung im Rahmen der Beratungen vorgetragene Begründung nicht als hinreichend angesehen hat, um eine Erfragung des Merkmals Eheschließungsjahr auf der Basis einer Pflichtauskunft zu rechtfertigen.

2.11

In § 10 sind aus redaktionellen und systematischen Gründen klarstellende Änderungen und Umstellungen vorgenommen worden.

2.12

Der Gesetzentwurf in Drucksachen 10/2600 und 10/2972 enthält in § 11 Abs. 2 unterschiedliche Lösungsfristen, die spätestens nach drei, vier oder fünf Jahren, je nach Periodizität der Erhebungen, ablaufen. Die Beschlüsse des Innenausschusses sehen nunmehr in § 11 Abs. 2 aus Gründen der Praktikabilität eine einheitliche Lösungsfrist vor, die spätestens vier Jahre nach Durchführung des jährlichen Mikrozensus abläuft und die von den statistischen Ämtern als notwendig angesehen worden war.

In § 11 Abs. 4 wurden die Folgebefragungen deutlich von der übrigen Regelung getrennt.

2.13

In § 12 wurde unter Akzeptanzgesichtspunkten zur Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit der Begriff des Belehrens durch den Begriff der Unterrichtung ersetzt.

2.14

In § 13 wurde durch die Einfügung eines neuen Absatzes 3 vorgesehen, daß bei der Festlegung der alternativen Verfahren, die den Testerhebungen mit freiwilliger Auskunftserteilung zugrunde zu legen sind, und bei der methodischen Auswertung der Testerhebungen ein Wissenschaftlicher Beirat mitwirkt, der sich aus zwei Hochschullehrern auf dem Gebiet der Statistik und zwei Vertretern der Sozialforschung zusammensetzt. Dadurch wird zusätzlich ein unabhängiges wissenschaftliches Gremium geschaffen, das bei Anlage und Durchführung der Testerhebungen neben dem Statistischen Beirat eingeschaltet wird, der im Rahmen der Vorgaben des § 5 Bundesstatistikgesetz gerade auch zu den methodischen und technischen Fragen in bezug auf die Testerhebungen zu hören ist.

Die Bildung dieses unabhängigen Gremiums hat der Ausschuß aufgrund einer entsprechenden Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Rahmen der Anhörung als notwendig erachtet, weil dies zur Gewährleistung einer objektiven Durchführung der Testerhebung unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Wissenschaft beiträgt und damit auch ein Beitrag zur Steigerung der Akzeptanz in bezug auf die Durchführung und Ergebnisse der Testerhebungen geleistet wird.

Darüber hinaus wurde § 13 Abs. 4 zur Vermeidung von Fehlinterpretationen präziser gefaßt und klar gestellt, daß es sich um Einwohner in Gebäuden handelt, die auf der Grundlage der Zufallsverfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und nicht nach anderen Verfahren oder unter anderen Gesichtspunkten ausgewählt worden sind.

Ferner wurden die vom Bundesrat zur Klarstellung vorgeschlagenen Änderungen unter Nummern 14 und 15 seiner Stellungnahme in Drucksache 10/2972 berücksichtigt.

2.15

In § 14 wurde die Einfügung eines neuen Absatzes 2 vorgesehen, wonach Merkmale der Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte, die die Merkmale nach Absatz 1 überschreiten, auf freiwilliger Basis zu erteilen sind. Dies bezieht sich namentlich auf Merkmale, die in künftigen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften angeordnet werden, soweit sie über die Merkmale der derzeit geltenden EG-Verordnung hinausgehen.

Gleichzeitig wird geregelt, daß für diesen Fall die Regelungen des Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften der Auskunftserteilung entsprechende Anwendung finden. Der Ausschuß hat insoweit eine entsprechende Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz aufgegriffen. Dieser hatte im Rahmen der Anhörung hervorgehoben, daß seiner Auffassung nach eine Regelung dahin gehend, daß die im Gesetz verankerten Grundsätze auf künftige Stichprobenerhebungen Anwendung finden, von der Gesetzestchnik her durchaus zulässig seien, allerdings unter der Voraussetzung, daß die gleichen Merkmale vorhanden seien. Allerdings hatte er angeregt, in die Regelung eine Bestimmung dahin gehend aufzunehmen, daß dann, wenn die Merkmale nicht gleichartig seien, zwar keine Auskunftsverpflichtung Platz greifen könne, jedoch die Vorschriften für die Interviewer über die Durchführung usw. trotzdem Geltung hätten, um diese Stichproben dann auf freiwilliger Grundlage durchführen zu können.

2.16

In den Gesetzentwurf eingefügt wurde durch die neue Vorschrift des § 15 ein strafbewehrtes Verbot der Reidentifizierung. Damit hat der Ausschuß einen Vorschlag aufgegriffen, der im Rahmen der Anhörung unter Akzeptanzgesichtspunkten begrüßt worden war. Dadurch wird geregelt, daß die Daten ausschließlich statistischen Zwecken dienen und eine Zusammenführung untereinander sowie mit anderen Daten, welche auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen worden sind, untersagt ist, wenn damit das Ziel verfolgt wird, daraus einzelne Personen, Personengruppen oder Haushalte zu reidentifizieren. Bei Verstößen ist eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen.

IV. Zu einzelnen Bestimmungen

Soweit im folgenden Einzelvorschriften nicht erörtert werden, wird auf die Begründung zum Gesetzentwurf in Drucksachen 10/2600 und 10/2972 verwiesen.

Über die oben dargelegten Änderungsbeschlüsse des Innenausschusses hinaus ist zur Beratung der Einzelvorschriften auf folgendes hinzuweisen:

1. Zu § 2

- 1.1 Im Rahmen der Anhörung hat sich der Wunsch einiger Sachverständiger gezeigt, daß das Auswahlverfahren des Mikrozensus näher erläutert werden sollte. Insoweit ist entsprechend den Beratungsergebnissen im Ausschuß darauf hinzuweisen, daß nach dem mathematischen Zufallsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfes für jede Erhebungseinheit (Personen, Haushalte, Wohnungen) die Wahrscheinlichkeit, für den Mikrozensus ausgewählt zu werden, 1 : 100 ist. Zur Zeit erfolgt die Auswahl auf der Basis von Flächen, auf denen sich jeweils mehrere Erhebungseinheiten befinden. Als Grundlage der Zufallsauswahl wird das bewohnte Bundesgebiet in Auswahlseinheiten, das sind Flächen mit etwa gleich großer Bevölkerungszahl (20 bis 30 Haushalte) eingeteilt. Aus diesen Auswahlseinheiten wird ein Prozent mit Hilfe von Zufallszahlen auf Landes- und Regierungsbezirksebene in vollautomatischen Verfahren entwickelt. Zur Zeit beruht der Auswahlplan des Mikrozensus auf den Unterlagen der Volkszählung von 1970.

Der Ausschuß hat es als notwendig angesehen, daß diese Erläuterungen zum Auswahlverfahren auch in die Erläuterungen für die Befragten aufgenommen werden. Die Informationen für die Befragten, die dem Ausschuß im Entwurf während der Beratungen vorgelegen haben, enthalten insoweit unter der Überschrift „Warum werden gerade Sie befragt?“ die vorstehend dargelegten Erläuterungen zum Auswahlverfahren.

- 1.2 Der Ausschuß hat es ebenfalls als notwendig angesehen, in den Erläuterungen für die Befragten hinsichtlich der Regelung in § 2 Abs. 2 zu verdeutlichen, daß die Auskünfte bis zu vier Jahre lang hintereinander von den Befragten zu erteilen sind. Der Entwurf der Informationen für die Befragten enthält insoweit den Hinweis, daß in den ausgewählten Flächen die Erhebungen in vier aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführt würden und eine vierfache Befragung der gleichen Einheiten — auch des Haushalts des jeweiligen Befragten — vorgesehen ist.
- 1.3 Zu § 2 Abs. 2 hat der Ausschuß ferner beschlossen, aus redaktionellen Gründen das Wort „gelangende“ durch das Wort „einzubeziehende“ zu ersetzen.

2. Zu § 3

Zu § 3 wurde im Rahmen der Beratungen positiv hervorgehoben, daß in dieser Vorschrift entsprechend den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz eine Unterscheidung in Erhebungs- und Hilfsmerkmale vorgenommen worden ist.

3. Zu § 5

- 3.1 Dem Vorschlag des Bundesrates, in § 5 Abs. 1 Nr. 1 die Worte „Grad der Verwandtschaft bzw. Verschwägerung“ durch die Worte „Art der Verwandtschaft, Schwägerschaft“ zu ersetzen, hat der Ausschuß mit der Begründung zugestimmt, daß die dadurch mögliche Präzisierung hilfreich sei. Der Bundesrat hatte darauf hingewiesen, daß die ursprüngliche Fassung keine befriedigende Fragestellung in bezug auf den Aufschluß über das Zusammenwohnen von Kernfamilien und eventuellen weiteren Generationen liefern könne. Für familienstatistische Auswertungen seien die bis zum Mikrozensus 1982 benutzten Kategorien „(Schwieger-)sohn/tochter, (Ur-)enkel, (Groß-)vater/mutter“ usw. erforderlich.

- 3.2 In einem ursprünglichen Entwurf des Fragebogens, der dem Ausschuß vorgelegen hatte, war in bezug auf die Erfragung der Merkmale Haupt- oder Nebenwohnung — anknüpfend an die Frage nach einer weiteren Wohnung — differenziert worden in bezug auf Verheiratete, die nicht dauernd getrennt lebten, und alle übrigen Personen. Der Ausschuß hat insofern die Auffassung vertreten, daß diese Merkmale auch zu erfragen seien, ohne daß gleichzeitig differenziert ermittelt werde, ob Befragte dauernd getrennt von ihren Familien lebten oder nicht. Von daher hat er sich dafür ausgesprochen, daß im Fragebogen — anknüpfend an die Frage nach einer weiteren Wohnung — nur noch erfragt werden soll, ob die hiesige Wohnung die Hauptwohnung ist und für die Beantwortung im Fragebogen erläuternd darauf hingewiesen wird, daß nach § 12 Melderechtsrahmengesetz die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners sei, sowie Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebe, die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie sei und in Zweifelsfällen die vorwiegend benutzte Wohnung dort sei, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liege.

Diesem Petition des Ausschusses ist in dem vorgelegten Entwurf des Fragebogens Rechnung getragen worden.

- 3.3 Im Rahmen der Beratungen hat der Ausschuß eingehend die Frage erörtert, ob die Erhebung des Merkmals Eheschließungsjahr notwendig sei.

Zur Begründung der Notwendigkeit war seitens der Bundesregierung unter anderem auf folgendes hingewiesen worden: Im demographischen Bereich gebe es in jüngster Zeit wesentliche Veränderungen. Am deutlichsten komme dies im Rückgang der Geburten von 1,1 Mio. im Jahre 1964 auf derzeit etwa 580 000 zum Ausdruck. Das durchschnittliche Heiratsalter lediger sei von 1965 bis heute um zwei Jahre gestiegen und betrage nunmehr für die Männer 30,4 Jahre, für die Frauen 27,2 Jahre. Darüber hinaus habe sich die Geburt des er-

sten Kindes weiter hinausgeschoben. Das erste Kind sei 1965 im Durchschnitt nach 1,9 Ehejahren zur Welt gekommen, heute erst nach durchschnittlich 2,7 Ehejahren. Ferner sei festzustellen, daß die Zahl der kinderlosen Ehen stark zugenommen habe und daß immer mehr junge Menschen nicht heirateten. Damit hätten sich gravierende Änderungen im Familienzyklus ergeben. Die Veränderungen im Familienbildungsprozeß hätten die Geburtenentwicklung sehr stark beeinflußt. Um abschätzen zu können, wie sich die Bevölkerung künftig entwickle, sei es erforderlich, Änderungen in den Eheschließungsgewohnheiten, im Heiratsalter und in den Geburtenabständen zu beobachten. Hierbei reiche es keinesfalls aus, nur die Zahl der jährlichen Eheschließungen und Geburten zu erfassen. Zur Beurteilung dieser Größe sei es unabdingbar, entsprechende Bezugswerte für die Gesamtbevölkerung zu erheben und zum Beispiel die Geborenen der entsprechenden Eheschließungsjahrgänge der Mütter zu dem entsprechenden Bestand an Ehen der einzelnen Ehejahrgänge — wie er z. B. im Mikrozensus erhoben werde — in Beziehung zu setzen. Nur so könne die Geburtenzahl zutreffend beurteilt und als Grundlage von Maßnahmen der Familienförderung verwendet und bei knappen Finanzen die Frage beantwortet werden, ob der Familienlastenausgleich oder die Familiengründung gefördert werden solle. Verschiebungen im Familienzyklus gingen in der Regel auch mit Umschichtungen sozioökonomischer Merkmale einher; beide Komponenten stünden zum Teil in einer Wechselwirkung miteinander. So habe eine Verlängerung der Ausbildung im Durchschnitt zu einer späteren Aufnahme der Erwerbstätigkeit geführt, diese wiederum zu einer Verschiebung des Heiratsalters und eines eventuellen Kinderwunsches. Umgekehrt sei festzustellen, daß die Erwerbsbeteiligung der Ehefrau mit zunehmender Kinderzahl in der Familie zurückgehe. Art und Umfang der Wechselwirkungen zwischen Familienzyklus und sozioökonomischen Tatbeständen müßten möglichst genau bekannt sein, wenn man z. B. die Auswirkungen einzelner Maßnahmen des Familienlastenausgleichs oder einzelner Ansätze zur Förderung der freien Entscheidung zwischen Erwerbstätigkeit und Familienaufgaben (z. B. Arbeitsplatzgarantie) abschätzen wolle. Hierbei sei es eine grundlegende Voraussetzung, nach dem Eheschließungsjahr zu differenzieren, da es zwischen den Verhaltensweisen unterschiedlicher Ehegenerationen beträchtliche Unterschiede gebe. Die Ehedauer könne wegen des unterschiedlichen Heiratsalters der Frauen auch nicht hilfsweise aus dem Alter der Frau abgeleitet werden. Zur Beurteilung der Scheidungszahlen, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen des neuen Scheidungsrechts, müsse die Zahl der auf die einzelnen Eheschließungsjahrgänge entfallenden Ehen bekannt sein, das heißt wie viele Ehen es mit welcher Ehedauer gebe. Da die Scheidungshäufigkeit sehr

stark von der Ehedauer abhängen, sei es erforderlich, die in der laufenden Bevölkerungsstatistik registrierten Scheidungen jeweils zu dem Bestand an Ehen mit der gleichen Ehedauer — wie sie ausschließlich im Mikrozensus ermittelt werde — in Bezug zu setzen. Nur so sei es möglich, die Entwicklung der Scheidungshäufigkeit richtig zu beurteilen. Fehle das Eheschließungsjahr, sei es allenfalls möglich, die Zahl der Scheidungen eines Kalenderjahres auf die Zahl der Eheschließungen eines Kalenderjahres oder aber auf die Zahl der insgesamt bestehenden Ehen zu beziehen. Hierbei erhalte man jedoch Werte, die die Scheidungshäufigkeit unzutreffend widerspiegeln. Das Verhältnis der Zahl der Scheidungen zur Zahl der Eheschließungen eines Jahres ergebe z. B., daß heute auf drei Eheschließungen eine Scheidung komme. Man könnte hieraus den Schluß ziehen, daß unter den heutigen Verhältnissen von drei Ehen eine Ehe wieder geschieden werde. Diese Schlußfolgerung sei jedoch unzutreffend. Da heute relativ wenige Ehen geschlossen würden, die Ehescheidungen aber noch aus Ehen resultierten, die zu einer Zeit größerer Heirathshäufigkeit geschlossen worden seien, sei die Scheidungshäufigkeit in Wirklichkeit geringer. Beziehe man das Eheschließungsjahr in die Berechnungen mit ein, so ergebe sich, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen etwa jede vierte Ehe geschieden werde. Würde von der zuerst genannten Scheidungshäufigkeit ausgegangen werden, könnte es möglicherweise zu unbegründeten Überlegungen bzw. Forderungen zum Scheidungsrecht kommen. Aus den genannten Gründen könne auf die Erhebung des Eheschließungsjahres im Mikrozensus nicht verzichtet werden. Auch der Übergang auf eine freiwillige Befragung sei problematisch. Schon jetzt sei absehbar, daß es bei einer freiwilligen Erhebung hauptsächlich bei den jüngeren Altersgruppen zu Antwortausfällen käme, was zu unvermeidbaren Verzerrungen in den Ergebnissen führen würde. Gerade die jüngeren Jahrgänge spielten bei der Geburtenentwicklung und der Scheidungshäufigkeit eine ausschlaggebende Rolle. Die aufgrund einer freiwilligen Beantwortung zu erwartende Untererfassung würde daher nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand zu nicht verwertbaren Ergebnissen führen.

Der Ausschuß hat diese im Rahmen der Ausschußberatungen seitens der Bundesregierung mehrfach unterstrichene Begründung nicht als hinreichend angesehen, um eine Erfragung des Merkmals Eheschließungsjahr auf der Basis einer Pflichtauskunft zu rechtfertigen. Namentlich seitens der Fraktion der FDP war der von der Bundesregierung abgegebenen Begründung entgegengehalten worden, daß für die Beantwortung der Frage, wie viele Kinder in welchem Zeitraum geboren würden, überwiegend das Lebensalter der Frauen entscheidend sei. Auch die übrigen dargelegten Gesichtspunkte überzeugten nicht hinreichend

von der Notwendigkeit der Erhebung. Es könne deswegen allenfalls einer Erhebung auf freiwilliger Basis zugestimmt werden. Der Ausschuß hat von daher entgegen dem Mehrheitsvotum des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit beschlossen, die Erhebung dieses Merkmals beizubehalten, es jedoch auf freiwilliger Basis zu erfragen.

- 3.4 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und b war seitens des Ausschusses die Frage aufgeworfen worden, ob die zahlreichen unter diesen Buchstaben aufgeführten Merkmale noch reduziert werden könnten, namentlich in Bezug auf die Frage nach den arbeitsmarktbezogenen Gründen und anderen Ursachen für den Unterschied zwischen normalerweise und tatsächlich geleisteter Arbeitszeit.

Seitens der Bundesregierung war hervorgehoben worden, daß die Merkmale alle aus der EG-Verordnung zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte (s. § 14 des Gesetzentwurfs) entnommen und vollständig mit den darin enthaltenen Einzeldaten identisch seien. Dabei sei zu berücksichtigen, daß die Verabschiedung der EG-Verordnung einen Kompromiß darstelle und daher dann, wenn alle anderen EG-Partnerländer alle diese Merkmale erfragt haben wollten, die Bundesrepublik Deutschland dies nicht an Einzelmerkmalen scheitern lassen könne, so daß der Einfluß der Bundesregierung auf die Ausgestaltung des Merkmalumfangs in der EG-Verordnung nur von begrenzter Art sei. Von daher könne auch eine Zusage, daß bestimmte Merkmale in den künftigen Verordnungen — für das Jahr 1985 sei die Verordnung bereits geltendes Recht — nicht mehr enthalten seien, kaum gegeben werden.

Dem Ausschuß war seitens der Bundesregierung das Schlüsselverzeichnis zur EG-Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte zugeleitet worden. Im Hinblick auf die Identität der Merkmale in § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und b mit dem Schlüsselverzeichnis hat der Ausschuß davon abgesehen, den Merkmalkatalog zu reduzieren.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a wurde seitens der Bundesregierung ergänzend dargelegt, daß die dort vorgesehene detaillierte Untergliederung es erlaube, das Arbeitsvolumen zuverlässiger definieren und abgrenzen zu können.

Einstimmig abgelehnt hat es der Innenausschuß, entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses für Wirtschaft in § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a nach den Worten „Stellung im Beruf; Wirtschaftszweig“ jeweils die Worte „und Beschäftigtengrößenklasse“ einzufügen.

Seitens der Bundesregierung war insoweit erläutert worden, daß insbesondere in Klein- und Mittelbetrieben Einstellungen erfolgten. Von daher sei im Ausschuß für Wirtschaft die Frage aufgeworfen worden, ob einzelne Arbeitnehmer nach der Beschäftigtengrößenklasse erfragt werden könnten. Dafür habe gespro-

chen, daß die Arbeitnehmer in Klein- und Mittelbetrieben die Beschäftigtengrößtenklassen relativ genau kennen würden. Dadurch habe man Näheres darüber erfahren wollen, inwieweit namentlich Klein- und Mittelbetriebe zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen hätten.

Dies gehöre zur Arbeitsmarktbeobachtung, das heit zur Feststellung, in welchen Bereichen im besonderen Mae zustzliche Einstellungen erfolgten. Diese Daten seien ber die Industrie- und Handelskammern nicht in der Differenzierung und Form zu erfahren, wie dies ber den Mikrozensus mglich sei. Es gebe zwar Alternativen zur Erfragung dieser Daten, etwa ber Wirtschaftsforschungsinstitute. Allerdings spiele insoweit unter anderem auch die Kostenfrage eine Rolle. ber den Mikrozensus wren diese Daten relativ kostengnstig zu erfragen, wohingegen gesonderte Erfragungen mit erheblichen zustzlichen Kosten verbunden seien.

Die Ablehnung der Bercksichtigung des Vorschlages des Ausschusses fr Wirtschaft wurde seitens des Innenausschusses damit begrndet, da der Innenausschu es im Rahmen der Beratungen als seine Aufgabe angesehen habe, die zu erhebenden Merkmale so reduziert wie mglich festzulegen. Die Erfragung der Beschftigtengrenklasse bei Arbeitnehmern im Rahmen des Mikrozensus sei zwar wnschenswert, aber nicht zwingend. Zudem sollten derartige Ausknfte beim Arbeitgeber und nicht beim Arbeitnehmer eingeholt werden.

- 3.5 Im Rahmen der Beratungen war seitens des Ausschusses auch die Frage der Notwendigkeit des Merkmals „Besuch von Kindergrten“ in § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d aufgeworfen worden.

Insoweit war seitens der Bundesregierung unter anderem hervorgehoben worden, da im Rahmen der Jahresstatistik der Jugendhilfe in vierjhrigem Turnus die Zahl der Einrichtungen, der Kindergartenpltze und des in Kindergrten ttigen Personals ermittelt werde, nicht aber auch die Zahl der Kinder in diesen Einrichtungen. Die Erhebungen im Rahmen des Mikrozensus dagegen ermglichten es, Informationen ber die Kinder zu gewinnen, die einen Kindergarten besuchten. An diesen Daten bestehe ein Bundesinteresse aus folgenden Grnden:

- Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Jugendwohlfahrt sei es Aufgabe des Jugendamtes, „die fr die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu frdern und gegebenenfalls zu schaffen“. Whrend es sich hierbei um ein generelles Gruppenangebot handele, spezifiziere § 6 Abs. 1 „Zu den Aufgaben nach § 5 Abs. 1 gehrt es, im Rahmen der Einrichtungen und Veranstaltungen die notwendigen Hilfen zur Erziehung fr einzelne Minderjhrige dem je-

weiligen erzieherischen Bedarf entsprechend rechtzeitig und ausreichend zu gewhren“ dieses Hilfeangebot fr den einzelnen. Die Vorschrift in § 1 Abs. 3 „Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfllt wird, tritt, unbeschadet freiwilliger Ttigkeit, ffentliche Jugendhilfe ein“ werde in der Praxis weit- hin als Rechtsanspruch des Kindes interpretiert mit der Konsequenz, da das Jugendamt erforderlichenfalls die Kosten fr den Kindergartenbesuch bernehme. Diese Informationen seien unverzichtbar fr den Gesetzgeber, um beurteilen zu knnen, ob die gesetzlichen Vorschriften wirksam seien und auch den Brgern zugute kmen, fr die sie gedacht seien. Die Daten gben auch Informationen ber einen gegebenenfalls regional bestehenden Bedarf an Kindergartenpltzen und damit Hinweise auf die finanzielle Belastung bei der Ausfhrung des Gesetzes im kommunalen Bereich, die schlielich zur Forderung nach einer Bercksichtigung im Finanzausgleich zwischen Bund und Lndern fhren knne. Die Ergebnisse des Mikrozensus ermglichten es ferner, die Situation der Kinder im Vorschulalter im Familienzusammenhang sowie in Abhngigkeit von der Erwerbsttigkeit der Eltern zu beurteilen.

- Der Europarat veranstalte 1986 und 1987 ein Gruppenstipendium „Formen der Kinderbetreuung“. Zur ausfhrlichen Darstellung der Situation der Kinderbetreuung in der Bundesrepublik Deutschland seien diese Daten aus dem Mikrozensus notwendig.
 - Die Vertreter der Dienstaufsichtsbehrden der statistischen Landesmter htten ferner in einer Besprechung mit dem Bundesminister des Innern am 10. und 11. April 1985 ergnzend darauf hingewiesen, da der Frage nach dem Besuch des Kindergartens im Rahmen der Bildungsplanung ein gleich groer Stellenwert zukomme wie den Fragen nach dem Schulbesuch; das komme auch in den Kindergartengesetzen der Lnder zum Ausdruck.
 - Der Innenausschu hat es im Hinblick auf diese Begrndung als notwendig erachtet, dieses Merkmal beizubehalten. In bezug auf die Ausgestaltung der Frage zu diesem Merkmal in einem frheren Entwurf des Fragebogens, hat es der Ausschu als erforderlich angesehen, bei der Formulierung der Frage zum Besuch von Kindergarten, Schule und Hochschule im Hinblick auf das Merkmal unter Ziffer d die Anrede „Sie“ zu vermeiden. Dem ist in dem diesem Bericht als Anlage beigefgten Entwurf des Fragebogens Rechnung getragen.
- 3.6 In § 5 Abs. 1 Nr. 3 hat es der Ausschu als notwendig erachtet, die Sozialhilfe als mgliche berwiegende Lebensunterhaltsquelle unter das Hauptmerkmal „Art des berwiegenden Lebensunterhalts“ unterzuordnen, damit die

eigentlichen Sozialhilfeempfänger, die überwiegend von Sozialhilfe leben, auch als solche nachgewiesen werden. Dies wäre nach der Formulierung im Gesetzentwurf in Drucksachen 10/2600 und 10/2972 nicht sichergestellt. Aus redaktionellen Gründen hat es der Ausschuß als notwendig angesehen, den Oberbegriff „Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen“ vorzusehen und die jetzt in der Vorschrift enthaltene Zuordnung vorzunehmen.

In bezug auf die Leistungen aus berufsständischen Versorgungswerken ist im Gesetzentwurf davon abgesehen worden, diese im Rahmen der Auflistung der Merkmale gesondert aufzuführen, weil die Anzahl derjenigen, die dies im Rahmen der Mikrozensuserhebungen betrifft, nicht hoch genug ist. Von daher werden Leistungen aus berufsständischen Versorgungswerken im Rahmen der Erfragung der Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen unter dem Merkmal „Leistungen aus der Lebensversicherung“ eingetragen, die ihrerseits im Rahmen der Befragung zu den überwiegenden Mitteln für den Lebensunterhalt unter der Rubrik „Eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil“ anzugeben sind. Die Zuordnung zu der Kategorie „Lebensversicherung“ ist deswegen vorgenommen worden, weil das Kapitaldeckungsprinzip in bezug auf die Leistungen aus berufsständischen Versorgungswerken ebenso gilt wie bei Versicherungsleistungen und diese Zuordnung daher am ehesten sachlich gerechtfertigt ist, auch wenn Mitgliedschaften in berufsständischen Versicherungen im Gegensatz zu Lebensversicherungen Zwangsmitgliedschaften sind. Der Ausschuß hat es in bezug auf diese Zuordnung als notwendig angesehen, daß diese den Befragten bekannt gemacht wird. Deswegen sieht der Entwurf der Erläuterungen für den Bürger zum Fragebogen folgende Hinweise vor: Zur Frage nach den überwiegenden Mitteln für den Lebensunterhalt wird darauf hingewiesen, daß regelmäßige Leistungen aus Lebensversicherungen (einschließlich der Leistungen aus den Versorgungswerken für bestimmte Freie Berufe wie zum Beispiel Ärzte, Apotheker) als Unterhalt aus eigenem Vermögen einzuordnen seien. Zur Frage nach sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen wird erläutert, daß Leistungen aus Versorgungswerken für bestimmte Freie Berufe wie zum Beispiel Ärzte, Apotheker unter der Rubrik „Leistungen aus der Lebensversicherung“ einzutragen seien.

Die Beibehaltung der gesonderten Aufführung des Begriffs BAföG unter dem Oberbegriff „Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen“ war dem Ausschuß wegen des besonderen Gewichts dieser Unterstützung als sachgerecht erschienen.

- 3.7 In bezug auf die Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Bundesrates zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 hat es der Ausschuß als notwendig erachtet, klarzustellen, daß aufgrund der Formulierung „Zahlung von Beiträgen in der gesetzli-

chen Rentenversicherung seit dem 1. Januar 1924“ keine Angabe der gezahlten Beiträge in DM und auch keine Angabe über konkrete Zeiträume der Beitragszahlungen verlangt werden kann, weil dies damit nicht gewollt ist. Dies soll auch in den Erläuterungen zum Fragebogen verdeutlicht werden. Von daher sieht der Entwurf zu den Erläuterungen zur Frage „Haben Sie überhaupt jemals seit dem 1. Januar 1924 Beiträge zu einer gesetzlichen Rentenversicherung geleistet?“ den ausdrücklichen Hinweis vor, daß angegeben werden möge, ob jemand in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis ein Jahr vor der Erhebung irgendwann einmal Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt habe.

- 3.8 Breiten Raum nahm im Rahmen der Beratungen die Erörterung der Merkmale zu Urlaubs- und Erholungsreisen ein, namentlich die Frage, inwieweit die einzelnen Merkmale in dem im Gesetzentwurf enthaltenen Umfang notwendig seien.

Seitens der Bundesregierung waren insoweit erhebliche Bedenken gegen die Streichung oder Reduzierung der Fragen zu Urlaubs- und Erholungsreisen dargelegt worden. Unter anderem wurde dargelegt, daß der Tourismus, darin insbesondere Urlaubs- und Erholungsreisen, in Deutschland wie in der Welt erst in den letzten 30 Jahren wirtschaftlich und gesellschaftlich zu herausragender Bedeutung gelangt sei. Inzwischen dürfte der Tourismus einer der größten Wirtschaftszweige — nach Beschäftigtenzahl, nach Umsatz, nach außenwirtschaftlicher Bedeutung, nach Wachstumspotential — geworden sein. Allein der grenzüberschreitende Tourismus habe ein jährliches Volumen von mehr als 100 Mrd. US-Dollar weltweit erreicht. Der deutsche Anteil daran betrage rund 15 % (rund 40 Mrd. DM). Weltweit würden mehr als 2,5 Mrd. Reisen jährlich unternommen, davon grenzüberschreitend mehr als 300 Mio. Reisen (Angaben der Weltorganisation für Tourismus). In der Bundesrepublik Deutschland seien mehr als 1,5 Mio. Arbeitsplätze direkt oder indirekt vom Tourismus abhängig. Für den relativ neuen Wirtschaftsbereich Tourismus gebe es keine vergleichbare statistische Beobachtung wie etwa für Produktion und Handel. Der Deutsche Bundestag habe deshalb schon mit der einstimmigen Entschließung vom 1. Juli 1976 gefordert, daß die „Informationslücken im Fremdenverkehrsreich geschlossen würden, damit die Entscheidungsgrundlagen der Tourismuspolitik besser und transparenter würden“ (Drucksache 7/5433). Die Bundesregierung habe allerdings bisher keine Möglichkeit gesehen, dieser Forderung des Deutschen Bundestages nachzukommen. Die Mikrozensuserhebung über Urlaubs- und Erholungsreisen sei eine der wenigen bislang verfügbaren Statistiken zum Tourismus, die ausgebaut aber nicht abgebaut werden müßten. Sie sei eine in sich geschlossene, aus nur acht Sachfragen bestehende Erhe-

bung. Zur Notwendigkeit jährlicher Mikrozensuserhebungen über Urlaubs- und Erholungsreisen werde nochmals auf folgendes hingewiesen:

— Wachsende gesamtwirtschaftliche Bedeutung

Die Zunahme der arbeitsfreien Zeit in Verbindung mit einer gesteigerten Wertschätzung der Urlaubsreise habe bei der Verwendung des privaten Einkommens zu einer wachsenden gesamtwirtschaftlichen sowie gesellschaftspolitischen Bedeutung des Massenphänomens „Urlaubsreisen“ geführt.

— Fehlen vergleichbarer statistischer Daten über

Motivation, Art und Häufigkeit der Reisen. Stärke, Art, Richtung, Zeitpunkt und Dauer der Reiseströme.

Strukturelle Wandlungen in den Präferenzen der Urlauber; jeweils in Verbindung mit den relevanten demographischen Merkmalen gebe es keine amtlichen statistischen Quellen, die vergleichbare Ergebnisse liefern könnten. Zahlreiche private wie öffentliche Träger des touristischen Angebots seien daher auf diese Daten angewiesen.

— Grundlage für tourismuspolitische Entscheidungen

Bund und Länder förderten — vorwiegend unter mittelstands- und regionalpolitischen Aspekten — das touristische Angebot. Die Schaffung und Verbesserung einer nachfragegerechten touristischen Infrastruktur setze ausreichende und laufende Informationen über das Verhalten der Touristen voraus.

Die Saisonalität der touristischen Nachfrage führe zu zeitlichen und örtlichen Konzentrationen mit negativen Wirkungen auf Beschäftigung, Preise, Kapazitätsauslastung sowie zu ökologischen Belastungen. Ansatzpunkte für eine Milderung dieser Erscheinungen — insbesondere durch eine bessere Staffelung von Schul- und Betriebsferien sowie eine gezielte Förderung saisonverlängernder Maßnahmen — ließen sich ohne aktuelle amtliche statistische Daten nicht überzeugend begründen.

Die zunehmende Belastung der Zahlungsbilanz durch den traditionellen negativen Reisedevisensaldo erfordere eine laufende Analyse der Reiseströme.

— Grundlagen für verkehrspolitische Entscheidungen

Umfassende Bürgerinformationen über die Verkehrsentwicklung in der Hauptreisezeit.

Die Angaben zu den Urlaubs- und Erholungsreisen würden als Grundlage zur Vorausschätzung des Urlaubsreiseverkehrs und Präventivmaßnahmen unter Beteili-

gung der Länderbehörden, Verbände und Massenmedien benötigt.

Wegen der geographischen Lage der Bundesrepublik Deutschland stützten sich auch die Nachbarstaaten bei ihren abgestimmten Maßnahmen zur Lenkung der das Bundesgebiet belastenden Verkehrsströme auf diese Daten.

Überprüfung der Verkehrswegeplanung.

Jährliche Planungshilfe für die obersten Baubehörden der Länder für die Durchführung von Bauarbeiten an Betriebsstrecken der Bundesautobahnen in der Hauptreisezeit sowie Verwendung der Daten zur Vorbereitung und Kontrolle der Ferienreiseverordnung.

Private Untersuchungen könnten den Informationsbedarf nicht abdecken, selbst wenn man die völlige Abhängigkeit von Bund und Ländern von privaten Erhebungen in Kauf nehmen wollte.

Die in sorgfältiger Abwägung über zwei Jahrzehnte hinweg erarbeitete Beschränkung auf nur acht aufeinander abgestimmte Sachfragen (zusätzlich der Eingangsfrage, ob überhaupt gereist worden sei) stelle bereits die äußerste Beschränkung auf den wirklich unerläßlichen Befragungsinhalt dar. Dem wiederholten Drängen zahlreicher Interessenten auf Ausweitung des Fragenkatalogs, insbesondere auf kurze Urlaubsreisen und den Geschäftsverkehr, sei trotz Anerkennung der Berechtigung einer solchen Ausweitung schon in der Vergangenheit nicht stattgegeben worden. Eine Kürzung des Fragenprogramms könne aber nicht angeboten werden. Eine Verkürzung des Fragenprogramms nur auf deutsche Zielgebiete und den Reisemonat — wie dies im Rahmen der Beratungen als eine mögliche Alternative in Erwägung gezogen worden war — würde die Erhebung wertlos machen.

Der bisher auf Arbeitsvereinfachung für die Interviewer ausgerichtete Fragebogen könne hingegen gestrafft werden. Die Frage nach dem Zielland der Urlaubsreise könne in knapper Form gestellt werden. Außerdem solle auf die Frage nach dem Abreisedatum verzichtet werden, wenngleich dadurch wichtige Hilfsdaten für die Verkehrs- und Staubeinflussung durch den Bundesminister für Verkehr nicht mehr verfügbar wären.

Da die Beantwortung der Fragen über Urlaubs- und Erholungsreisen ohnehin freiwillig sein werde, könne sich im übrigen jeder betroffene Bürger dieser Belastung durch freie Entscheidung entziehen. Nach den bisherigen Erfahrungen werde damit aber nicht in einem nennenswerten Umfang gerechnet.

Zu den Fragen aufgrund der Merkmale des Gesetzentwurfes in Drucksachen 10/2600 und 10/2972 wurde im einzelnen folgendes dargelegt: Die Frage nach der Zahl der Haushaltsmitglieder, die an der Reise teilgenommen hät-

ten, sei erforderlich für die wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Beurteilung der Benutzung der Verkehrsmittel, bestimmter Unterkunftsformen, der Reisetervinwahl und der Ausgabenhöhe. Familien (Hausgemeinschaften), die zusammen verreisten, hätten andere Anforderungen an das Tourismusangebot als Einzelreisende. Die Kleine Anfrage „Familienfreundliche Ferienangebote“ in Drucksache 10/1886 hätte ohne Mikrozensusdaten in entscheidenden Teilen nicht beantwortet werden können.

Die Frage zum vorliegenden Reiseziel sei unerlässlich, um Aufschluß darüber zu erhalten, wo Nachfrage und Angebot noch besser zur Deckung gebracht werden sollten. Gemeinschaftsaufgabe, ERP-Programme, Existenzgründungsberatungen seien auf diese Orientierung angewiesen. Die breite Auffächerung der Antwortmöglichkeiten sei lediglich erfolgt, um die Beantwortung durch den Befragten zu erleichtern. Oft sei nur das manchmal Ländergrenzen überschreitende naturräumliche Fremdenverkehrsgebiet dem Befragten bekannt. Die Aufgliederung nach ausländischen Zielgebieten sei erforderlich zur Beurteilung der Verkehrsströme, diene aber auch der Beurteilung der außenwirtschaftlichen Wirkungen und dem unerlässlichen Informationsaustausch mit dem Ausland.

Die Frage nach dem Reisezeitpunkt sei für die Belastung der Verkehrswege für Ferienregelungen von Schulen und Betrieben, die Einschränkungen des Lastkraftwagenverkehrs an bestimmten Ferienwochenenden und für das Feriennetzmodell des Bundesministers für Verkehr für einzelne Fernstraßenabschnitte von entscheidender Bedeutung.

Die Dauer der Reise sei in Verbindung mit anderen Fragen für die Beurteilung der Verkehrswegebelastung durch den Rückreiseverkehr, für eine Abschätzung des Gesamtvolumens und der beschäftigungspolitischen Wirkung des Urlaubstourismus, auch in ihrer Saisonalität und regionalen Streuung wichtig.

Die Frage zur Art der Reise sei in Verbindung mit der Erfahrung der Ausgaben erforderlich, um das Konsumverhalten der Haushalte (der Reisenden), insbesondere im Zeitvergleich in Relation zu anderen Konsumbereichen beurteilen und Rückschlüsse für die Wirtschaftspolitik gewinnen zu können.

Die Frage nach der Wahl des Verkehrsmittels sei für Analysen in Kombination mit anderen Fragen von entscheidender Bedeutung und ermögliche erst fundiertes tourismusbezogenes verkehrspolitisches Handeln.

Die Frage nach der gewählten Unterkunft sei insbesondere in Verbindung mit der Frage nach dem Reiseziel für die Regionalpolitik von Bund und Ländern, für Existenzgründungsberatungen, aber auch generell als Orientierungshilfe für die mittelständische Fremdenverkehrswirtschaft unentbehrlich. Wichtige

Erkenntnisse ergäben sich auch in Verbindung mit anderen Fragen der Erhebung (Zeitpunkt der Urlaubsreise, Ausgaben).

Die Frage nach den Ausgaben sei für eine Beurteilung der ökonomischen Bedeutung des Phänomens Urlaubsreise und in Verbindung mit anderen Merkmalen unerlässlich. Auch die Devisenbilanzstatistik der Deutschen Bundespost sei für Plausibilitätskontrollen auf das Befragungsergebnis angewiesen.

Zu konkreten Kürzungsvorschlägen wurde im einzelnen ergänzend auf folgendes hingewiesen:

- Zum Wegfall der Erfassung der Ausgaben sei die ökonomische, arbeitsmarkt-, regional- und zahlungsbilanzpolitische Bedeutung des Tourismus unbestreitbar. Im Gegensatz zu anderen Wirtschaftsbereichen, die vom Angebot, von der Produktion her statistisch erfaßt würden, sei der Tourismus als Nachfrage definiert, müsse also über die Ausgaben (die sich auf zahlreiche Produktions- und Dienstleistungsbereiche erstrecken) erfaßt werden. Der Mikrozensus biete die einzige Möglichkeit hierzu.

Zum Wegfall konkretisierender Angaben bei Auslandsreisen sei hervorzuheben, daß über die Hälfte der — längerfristigen — Urlaubsreisen in ausländische Zielgebiete gehe. Dabei würden auch inländische Dienstleistungen (Transport; daher seien zum Beispiel Kenntnisse über Reisebeginn und benutzte Verkehrsmittel unverzichtbar) in Anspruch genommen. Im Ausland gäben deutsche Touristen jährlich rund 40 Mrd. DM aus. Diese erheblichen Größenordnungen verlangten — auch nach Auffassung der Deutschen Bundesbank — die Möglichkeit einer Aufgliederung der Auslandsreisen nach den wenigen erfragten Merkmalen.

Im internationalen Handel erhielten die Bereiche der Dienstleistungen ein wachsendes Gewicht. Dabei seien vorrangig Verbesserungen auf dem Gebiet der statistischen Informationen über den grenzüberschreitenden Tourismus erforderlich.

Zu dem in den Beratungen erörterten Vorschlag, daß durch eine entsprechende Reduzierung der Merkmale künftig für den grenzüberschreitenden Verkehr lediglich das Zielland erhoben werde, sei darauf hinzuweisen, daß zur Ermittlung der Verkehrsnachfrage im Urlaubsreiseverkehr der Mikrozensus für den Bundesminister für Verkehr eine unverzichtbare Datenquelle darstelle. Da der grenzüberschreitende Reiseverkehr einen Anteil von rund 60% am gesamten Urlaubsverkehr habe, würde der in Rede stehende Vorschlag die Zusatzerhebung über Urlaubs- und Erholungsreisen für den Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr wertlos machen.

Die Informationen über Urlaubs- und Erholungsreisen im Rahmen des Mikrozensus würden vom Bundesminister für Verkehr haupt-

sächlich genutzt für die Erstellung des „Ferienetzmodells“, mit dem bürgerfreundliche Hilfen für die Planung der Autofahrt in den Urlaub und gleichzeitig für die Fahrt zur Wochenenderholung während der Ferienzeit geliefert würden. Das Ferienetzmodell sei ein exemplarisches Beispiel für den Nutzen der Statistik im Alltag. Zur Bewältigung des starken Verkehrsanfalls während der Hauptferienzeit und zur Vermeidung der dann verstärkt zu erwartenden kritischen Verkehrssituationen müßten Steuerungen des Verkehrsablaufs entwickelt werden, die durch räumliche und zeitliche Entzerrung der durch Überlagerung entstehenden Verkehrsballungen zur schnellen und sicheren Verkehrsabwicklung beitrügen. Rechtzeitige Informationen der Bevölkerung und Warnungen vor dem zu erwartenden Verkehrsandrang könnten mithelfen, die kritischen Verkehrszustände zu begrenzen und eventuell auch zu verhindern. Voraussetzung für entsprechende Informationen an die Bevölkerung seien Vorausschätzungen des Urlaubsreiseverkehrs und seiner Auswirkungen auf den Bundesfernstraßen. Hieraus ließen sich Hinweise für den Autofahrer entwickeln, die es ihm ermöglichen, den kritischen Verkehrszuständen und den oftmals hiermit verbundenen Folgen aus dem Weg zu gehen. Im einzelnen liefere das Ferienetzmodell folgende Informationen:

- Reisetag in der Ferienzeit, an denen auf den Bundesfernstraßen kritische Verkehrszustände zu erwarten seien (Verkehrskalender) mit regionaler Differenzierung,
- kritische Tage für Reiseantritte je Bundesland, differenziert nach Zielrichtung,
- Verkehrszustände im Autobahnnetz für die Reisetage mit dem höchsten Verkehrsaufkommen während der Reisesaison,
- Verkehrszustände auf den Abschnitten des Autobahnnetzes bei sehr gutem Wetter für die kritischen Wochenendtage mit Differenzierung nach Vor- und Nachmittagsstunden,
- Verkehrsandrang an Autobahngrenzübergängen für die kritischen Wochenenden in der Hauptreisezeit, differenziert nach Vor- und Nachmittagsstunden.

Für den Fall weitgehender Kürzungen im Fragenkatalog werde vorsorglich darauf hingewiesen, daß der Informationsbedarf des Bundesministers für Verkehr dann auf andere Weise gedeckt werden müsse, z. B. durch Einsatz entsprechender Forschungsmittel zur Gewinnung von Grundinformationen als Ersatz für die verminderte Leistungsfähigkeit der amtlichen Statistik.

Unter kritischer Abwägung der dargelegten Argumente der Bundesregierung für die Beibehaltung aller Merkmale des Gesetzentwurfes in Drucksachen 10/2600 und 10/2972 ist der Ausschuß zu der Auffassung gelangt, daß die dargelegten Gründe nicht ausreichend seien,

um eine Erhebung über die Höhe der für die Reise insgesamt aufgewendeten Mittel zu rechtfertigen und daß zwischen In- und Auslandsreisen insofern differenziert werden müsse, als die Erhebungsmerkmale in bezug auf Auslandsreisen zu reduzieren seien. Im Hinblick auf Infrastrukturmaßnahmen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sei es sachgerecht, Art, Ziel, Dauer und Unterkunftsart bei Inlandsreisen zu erheben. Die Gründe, die diese Erhebungen bei Inlandsreisen rechtfertigen, könnten in bezug auf Auslandsreisen nicht überzeugen. Insofern sei es ausreichend, neben der Anzahl der Reisen von fünf und mehr Tagen, der Zahl der beteiligten Haushaltsmitglieder, dem Beginn und dem benutzten Verkehrsmittel, deren Erhebung bei In- und Auslandsreisen aus den seitens der Bundesregierung dargelegten Gründen als gerechtfertigt angesehen worden war, nur noch das Zielland zu erfragen. Diesem Umfang der Erhebungen hatten die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP zugestimmt, während seitens der Fraktion DIE GRÜNEN die Auffassung vertreten worden war, daß dieser Fragenkomplex nur dazu diene, der Reisewirtschaft die notwendigen Informationen zu liefern.

In bezug auf die Ausgestaltung der Fragen im Fragebogen hat der Ausschuß die Auffassung vertreten, daß die Eingangsfrage mit den Worten beginnen solle: „Haben Sie ...“. Diesem Petitum ist im vorgelegten Entwurf der Erhebungspapiere Rechnung getragen.

- 3.9 Dem Vorschlag des Bundesrates, in § 5 Abs. 2 Nr. 4 nach dem Wort „Baualtersgruppe“ die Worte „öffentliche Förderung der Wohnungen“, dessen Berücksichtigung auch der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau empfohlen hatte, vermochte sich der Innenausschuß deswegen nicht anzuschließen, weil zuverlässige Angaben zu einem derartigen Merkmal nur der Eigentümer machen könnte, der jedoch nicht auskunftspflichtig ist.

Erörtert wurde im Ausschuß ferner zu § 5 Abs. 2 Nr. 4 in bezug auf das Merkmal „Zahl der Räume mit sechs und mehr Quadratmeter“ die Frage, ob es ausreichend sei, die Wohnfläche nach Quadratmetergruppen zu erfassen.

Insoweit war der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau dafür eingetreten, die Wohnfläche nicht nur nach Quadratmetergruppen, sondern in der konkreten Quadratmeterzahl zu erfassen. Diese Auffassung war auch seitens der Bundesregierung vertreten worden, die dazu unter anderem ausgeführt hat: Die Erfassung der Wohnfläche diene zwei Zwecken, zum einem dem Nachweis der Versorgung mit Wohnflächen für die einzelnen Bevölkerungsgruppen und zum anderen der Berechnung der Quadratmetermieten (DM/Quadratmeter) durch Zusammenführung mit den Mietangaben. Für den Nachweis der Wohnflächenversorgung würden Quadratmeterstufen je nach Staffelung unter Umständen noch aus-

reichen, nicht aber für die Berechnung der Quadratmetermieten. Quadratmetermieten, die für die unterschiedlichen Wohnungstypen berechnet würden, differierten in Abhängigkeit unter anderem von Ausstattung, Lage, Größe sowie im Zeitablauf erfahrungsgemäß oft nur im Bereich hinter dem Komma. Eine Berechnung auf der Basis von Größenklassen würde die Unterschiede — vor allem beim Vergleich mit früheren Erhebungen — über Gebühr einebnen und die Aussagekraft erheblich mindern. Mietangaben seien aber entscheidende Indikatoren für die Belastung der Mieter und die Situation und Veränderung auf den Wohnungsmärkten. Wohnfläche ebenso wie Miete seien dem Mieter im allgemeinen gut und ziemlich genau bekannt, so daß die Beantwortung der Fragen sogar erschwert würde, wenn nicht direkt eingetragen werden könnte, sondern erst eine Einordnung in ein Schema erfolgen müßte. Zur Festlegung der Untergrenze von sechs Quadratmetern war hervorgehoben worden, daß es für die Abgrenzung der Raumgröße keine gesetzliche Grundlage gebe. In Wohnungsbaugesetzen werde z. B. lediglich geregelt, daß im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus nur Wohnungen „angemessener“ Größe gefördert werden dürften. In der Praxis sei die Vorgabe mit einer Vielzahl von Normen konkretisiert worden. Die Abgrenzung des Raumbegriffs sei frühzeitig in DIN 283 erfolgt. Danach liege die Untergrenze eines Raumes — auch heute noch; Stand der Norm: 30. April 1981 — bei sechs Quadratmetern. Diese Norm gelte für den gesamten Wohnungsbau. Natürlich würden heute kaum noch Wohnungen mit solch kleinen Räumen gebaut. Aber im Wohnungsbestand seien kleine Räume weiterhin zahlreich vorhanden (nach den zuletzt verfügbaren Zahlen seien 5 bis 6 % aller Räume zwischen sechs und zehn Quadratmetern groß) und viele Kinder müßten in aus heutiger Sicht zu kleinen Zimmern aufwachsen. Außerdem werde durch diese Abgrenzung vermieden, daß kleinere Abstell- oder Nebenräume als „Wohnräume“ mitgezählt würden. Da die Zahl der nachgewiesenen Räume sinken müßte, würde eine Verschlechterung der Wohnsituation vorgetäuscht, obwohl sie in Wirklichkeit nur auf einer Änderung der Definition beruhe. Die Beibehaltung der Untergrenze sei auch wegen des Vergleiches mit früheren Ergebnissen zwingend geboten. Hierauf hätten insbesondere die Vertreter der Dienstaufsichtsbehörden der statistischen Landesämter in einer Besprechung am 10./11. April 1985 aufmerksam gemacht.

Der Innenausschuß hat im Hinblick auf diese Argumente beschlossen, § 5 Abs. 2 Nr. 4 unverändert beizubehalten.

- 3.10 Zur Aufschlüsselung der Merkmale in § 5 Abs. 3 Nr. 1 im Rahmen des Entwurfs der Rechtsverordnung und im Fragebogen hatte der Ausschuß für Verkehr zum einen dafür plädiert, daß die benutzten Verkehrsmittel im

Pendlerverkehr von Erwerbstätigen, Schülern und Studenten in der erforderlichen detaillierten Form erfragt werden sollen, d. h. z. B. U- und Straßen-Bahn aufgeschlüsselt zu erfragen seien, weil diese zunächst insofern nichts miteinander zu tun hätten, als die S-Bahn in die Fläche fahre und die U-Bahn ein typisches Stadtverkehrsmittel darstelle. Ferner sollten auch Krad, Moped und Mofa getrennt erfragt werden.

Der Innenausschuß hat das Anliegen des Ausschusses für Verkehr in bezug auf eine weitere Aufschlüsselung der Verkehrsmittel für die längste Wegstrecke unter anderem deswegen abgelehnt, weil diese Differenzierungen zu Schwierigkeiten in der Beantwortung führen könnten, vor allem wenn in bezug auf U-, S- und Straßen-Bahn mehrere dieser Verkehrsmittel benutzt werden. Er hat daher einvernehmlich dafür plädiert, es bei der zusammengefaßten Erfragung dieser Begriffe entsprechend Nummer 10.3 des ihm vorliegenden Verordnungsentwurfes zu belassen.

Ferner hatte der Ausschuß für Verkehr vorgeschlagen, in bezug auf die Erfragung der zurückgelegten Entfernungen auf dem Weg zur Arbeitsstätte, Schule oder Hochschule die im Verordnungsentwurf und im Entwurf des Fragebogens vorgesehene Kategorie „unter zehn Kilometer“ noch weiter aufzuschlüsseln in Entfernungen bis fünf Kilometer und von fünf Kilometern bis zehn Kilometer, um genauere Daten in bezug auf Fußgänger und Fahrradverkehr zu erhalten, weswegen dabei auch jeweils der Fußgänger und Fahrradverkehr erfragt werden sollte. Ein Antrag der Oppositionsfractionen im Innenausschuß, diesem Petition des Ausschusses für Verkehr Rechnung zu tragen, hat im Innenausschuß keine Mehrheit gefunden.

Der Innenausschuß hat ferner in bezug auf das Merkmal „Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte“ die Auffassung vertreten, daß eine Erhöhung der ursprünglich zehnminütigen Intervalle auf bis zu dreißig Minuten vorgenommen werden solle. Dementprechend ist im Entwurf der Rechtsverordnung und des Fragebogens nunmehr eine Reduzierung der Kategorien dahin gehend vorgesehen, daß nur noch die Zeitintervalle „unter zehn Minuten“, „zehn bis dreißig Minuten“, „dreißig bis unter sechzig Minuten“ sowie „eine Stunde und mehr“ erfragt werden.

- 3.11 Zur Begründung der Notwendigkeit der Erhebung der Merkmale in § 5 Abs. 3 Nr. 2 zur Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft sowie zum Bundesvertriebenen- oder Flüchtlingsausweis wurde im Rahmen der Beratungen seitens der Bundesregierung unter anderem hervorgehoben, daß es derzeit keinerlei Zahlen und Angaben über die Heimatvertriebenen in der Bundesrepublik Deutschland gebe. Die letzten Angaben stammten vom Mikrozensus aus dem Jahre 1974. Seit diesem Zeitpunkt wisse man nicht, wie sich die Zahl der Heimat-

vertriebenen geändert habe. Das Interesse für die Kenntnis dieser Angabe ergebe sich zum einen daraus, daß der gesetzliche Auftrag zur Pflege der Kultur der Heimatvertriebenen erfüllt werden müsse, wofür Mittel bereitgestellt werden müßten. Für die Planung des Einsatzes der Mittel sei die Kenntnis der Zahl der Heimatvertriebenen notwendig. Die Zahl werde ferner für Eingliederungsmaßnahmen benötigt.

Seitens des Ausschusses war darauf hingewiesen worden, daß die Zahlen, die sich aus der Erfragung der im Gesetzentwurf in Drucksachen 10/2600 und 10/2972 enthaltenen Merkmale ergäben, keinen Aussagewert hätten, weil Angaben der Befragten in diesem Bereich oft in Unkenntnis getätigt würden. Von daher stehe man nur vor der Alternative, die Erhebung dieser Merkmale zu streichen oder die Merkmale zu präzisieren und auszuweiten — auch in bezug auf die zweite und dritte Generation — sowie Jahreszahlen exakt zu erfragen. Für eine Erhebung auf einer entsprechend ausgeweiteten Grundlage hat der Ausschuß die seitens der Bundesregierung vorgebrachten Gründe nicht als ausreichend angesehen und beschlossen, die Erhebung dieser Merkmale nicht vorzusehen.

- 3.12 In bezug auf die Fragen zur Gesundheit in § 5 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzentwurfes in Drucksachen 10/2600 und 10/2972 wurde seitens der Bundesregierung im einzelnen dargelegt, ob und in welchem Umfang auf Erhebungsmerkmale im Gesetz und auf konkrete Fragen im ursprünglichen Entwurf des Fragebogens verzichtet werden konnte. Dabei wurde unter anderem auf folgendes hingewiesen: Das Merkmal der Arbeitsunfähigkeit müsse grundsätzlich beibehalten werden. Die Zuverlässigkeit von Fragen zur Gesundheit im Mikrozensus könnte wenigstens am Merkmal der Arbeitsunfähigkeit abgeschätzt werden, das in der gesetzlichen Krankenversicherung relativ vollständig erhoben werden könne. Wenn die Frage nach der Arbeitsunfähigkeit ganz gestrichen würde, gebe es kein Verknüpfungsmerkmal zwischen Mikrozensus und gesetzlicher Krankenversicherung. Die Zuverlässigkeit der Angaben könnte nicht mehr abgeglichen werden. Was im Rahmen des Mikrozensus zur Arbeitsunfähigkeit abgefragt werde, sei nur teilweise identisch mit den Daten zur Arbeitsunfähigkeit bei der gesetzlichen Krankenversicherung. Zur Erfassung der kurzfristigen Fälle seien die Informationen aus dem Mikrozensus notwendig, weil in der gesetzlichen Krankenversicherungsstatistik Arbeitsunfähigkeitsfälle mit einer Dauer von ein bis drei Tagen nicht immer erfaßt würden. Ferner decke die gesetzliche Krankenversicherungsstatistik nur die Arbeitsunfähigkeit der Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung ab, die jedoch nur einen Teil der Erwerbstätigen bildeten. Außerdem erfasse der Mikrozensus die Arbeitsunfähigkeit auch bei Nichterwerbstätigen.

Zwar könne in bezug auf die Erfragung des Merkmals auf konkrete Angaben zur Arbeitsunfähigkeitsdauer verzichtet werden. Notwendig sei es jedoch, daß erfragt werden könne, ob jemand in den letzten vier Wochen wegen Krankheit/Unfallverletzung arbeitsunfähig gewesen sei und die Arbeitsunfähigkeit beendet sei oder noch andauere. Diese beiden Aussagen seien das Minimum, um noch einen Quervergleich mit der gesetzlichen Krankenversicherungsstatistik vornehmen zu können.

In bezug auf das Merkmal „Art der Krankheit“ sei einer Streichung unter dem Gesichtspunkt, daß der Fragenkatalog entscheidend verkürzt werden solle, zuzustimmen. Dies sei die wesentlichste Reduzierung überhaupt im Bereich der Gesundheitsfragen. Im Hinblick auf die Frage zur ambulanten ärztlichen Behandlung sei es wünschenswert, differenziert erheben zu können, ob die ambulante Behandlung beim Arzt oder im Krankenhaus erfolgt ist, damit der Bereich der ambulanten Tätigkeit von Krankenhäusern erfaßt werden könne. Verzichtbar sei die Unterscheidung zwischen Allgemeinarzt und Facharzt. In bezug auf die stationäre Behandlung sei es notwendig, daß die Kategorie „in stationärer Krankenhausbehandlung gewesen“ beibehalten werde. Gerade bei den abgeschlossenen Fällen sei eine Information über die Dauer der Behandlung notwendig, um vergleichbare Daten für die Gesamtbevölkerung zu erhalten, da die gesetzliche Krankenversicherung jährlich die Krankenhaustage je Fall erfasse und die privaten Krankenversicherungen die jährlichen Krankenhaustage je Person. Die Daten der gesetzlichen Krankenversicherung würden darüber hinaus erst künftig für alle Kassenarten erhoben, so daß für Zeitreihenanalysen Mikrozensusdaten insoweit erforderlich seien. Gerade aber die Entwicklung der altersspezifischen Dauer der stationären Behandlung sei unter demographischen Aspekten von hohem Interesse. Die Situation werde sich in bezug auf die gesetzliche Krankenversicherung in den nächsten vier Jahren ändern. Dann würden entsprechende Informationen auch aus der gesetzlichen Krankenversicherung vorliegen. Von daher wäre es allerdings sehr wünschenswert, dies gegenwärtig noch beizubehalten, um dann auch einen vollständigen Abgleich mit der Statistik der gesetzlichen Krankenversicherung zur Verfügung zu haben. Dies könnte dann voraussichtlich reduziert werden. Eine Streichung des Merkmals „chronisch krank oder langfristiges Leiden“ könne hingenommen werden, wenn die Krankheitsdauer weiter erfaßt werde. Über die Krankheitsdauer stünde dann ein Indikator zur Verfügung, der allerdings nicht voll verlässlich sei.

In bezug auf das Merkmal „Art des Unfalls“ würden Schwierigkeiten auftreten, wenn nur noch häusliche und Freizeitunfälle erfaßt würden. Zum einen entstünden Erläuterungsschwierigkeiten für den Interviewer. Zum an-

deren entstünden Informationsverluste in bezug auf die Arbeitsunfälle und Wegeunfälle. Diese seien in den Statistiken der Verbände nicht nach Altersgliederungen erfaßt. In der Arbeitsunfallstatistik sei gegenwärtig keine Altersgliederung vorhanden. Sowohl für die unmittelbaren Arbeitsunfälle als auch für die Wegeunfälle stünden nur die Globalzahlen zur Verfügung. Es gebe Überschneidungen bei den Wegeunfällen mit den Verkehrsunfällen. Umgekehrt würden über die Verkehrsunfälle aber auch nicht alle Wegeunfälle erfaßt. Insoweit sei es im Rahmen der Erfassung der Art des Unfalles notwendig, zu kategorisieren nach: Arbeits-/Dienstunfall (ohne Wegeunfall); Verkehrsunfall (einschließlich Wegeunfall); häuslicher Unfall; Freizeitunfall (Sport/Spiel/sonstige Freizeitbeschäftigungen); sonstiger Unfall (einschließlich Schulunfall). Es sei nicht beabsichtigt, im Rahmen der Sozialversicherungsstatistik, die statistischen Merkmale wesentlich zu ergänzen. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß weitere Einschränkungen des Mikrozensus unter Hinweis auf andere Statistiken dazu führen würden, daß diese angeblich vorhandenen Statistiken erst aufgebaut oder ausgebaut würden. Es werde damit mehr Statistik initiiert, wobei wegen der dann jeweils auf Verbandsinteressen ausgerichteten Statistiken eine Zusammenführung auf eine methodisch einheitliche, die Gesamtbevölkerung umfassende und amtliche, d. h. auch öffentlich in ihrer Qualität kontrollierbare Statistik, nicht oder nur schwer erreichbar sein werde.

Der Ausschuß hat in Übereinstimmung mit diesen Empfehlungen die Merkmale „Art einer Krankheit oder Unfallverletzung“, „langfristiges oder chronisches Leiden“ sowie „Ort der Behandlung“ gestrichen und sich in bezug auf die Ausgestaltung des Fragebogens mit den seitens der Bundesregierung dargelegten Kategorien einverstanden erklärt. Diese sind entsprechend dem Ergebnis der Beratungen in dem in der Anlage beigefügten Entwurf der Rechtsverordnung und der Erhebungspapiere realisiert.

Intensiv wurde ferner erörtert, ob die Merkmale „Vorsorge gegen Krankheiten“ und „Krankheitsrisiken“ im Hinblick darauf beibehalten werden sollten, daß Fragen und Antwortkategorien für 1986 und 1989 erst noch festgelegt werden.

Zur Notwendigkeit dieser Merkmale wurde seitens der Bundesregierung hervorgehoben, daß es die Erhebungen über Risikofaktoren und Vorsorge gegen Krankheiten im Mikrozensus ermöglichen, im Zeitablauf beurteilen zu können, ob und in welchem Umfang die Zahl der Personen mit Risikofaktoren in der Differenzierung nach Alter und Geschlecht zu- oder abgenommen habe und ob die Maßnahmen der Prävention effizient gewesen seien. Durch die Erhebung im Jahre 1978 habe mit einer umfangreichen für das gesamte Bundes-

gebiet flächendeckenden Stichprobe Aufschluß über besonders gravierende Risikofaktoren wie Rauchen in Verbindung mit Häufigkeit von Krankheit gewonnen werden können. Derart umfassende Angaben lägen bisher nicht vor. Bei den Zahlen über Raucher sei insbesondere die Differenzierung nach Geschlecht und Alter für die Auswahl von Zielgruppen für die gesundheitliche Aufklärung und Primärprävention von großer Bedeutung. Bei der im April 1980 durchgeführten Erhebung würden Fragen nach dem Durchimpfungsgrad der Bevölkerung gegen Grippe und Poliomyelitis gestellt. Im Jahre 1982 seien Fragen nach dem Impfschutz von Frauen gegen Röteln gestellt worden, da eine Erkrankung an Röteln im ersten Schwangerschaftsdrittel zu schweren Mißbildungen an Augen, Ohren und Herz des Embryos führen könne. Erwogen werde — soweit andere gesundheitspolitisch wichtige Fragen nicht vordringlicher würden — eine Wiederholung z. B. der Befragung nach dem Durchimpfungsgrad der Bevölkerung gegen Poliomyelitis und Masern, dem Impfschutz von Frauen gegen Röteln und den Rauchgewohnheiten, um längerfristig beurteilen zu können, ob der seit 1982 durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit auf den Zigarettenpackungen anzubringende Warnhinweis: „Der Bundesgesundheitsminister: Rauchen gefährdet Ihre Gesundheit“ Wirkung zeige. Eine endgültige Festlegung erfolge auch erst nach Abstimmung mit den Ländern.

Zu verweisen sei in diesem Zusammenhang auf einen Beschluß der Gesundheitsministerkonferenz aus dem Jahr 1978, in dem festgelegt sei, daß man auf den Mikrozensus nicht verzichten könne und diesen erweitern solle um Risikofaktoren und Fragen nach dem Durchimpfungsgrad der Bevölkerung.

Seitens der Fraktion der CDU/CSU war dafür plädiert worden, diese Merkmale im Gesetz zu belassen, weil die Frage des Impfungsgrades für die Volksgesundheit und die Vorsorge ein ganz wesentliches Kriterium sei. Seitens der Fraktion der FDP war hervorgehoben worden, daß eine Zustimmung zur Beibehaltung dieser Merkmale im Hinblick darauf, daß die Fragen und Antwortkategorien für 1986 und 1989 erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt würden, an die Bedingung geknüpft werde, daß eine Aufnahme der Frageninhalte und Antwortkategorien in die Rechtsverordnung und somit in den Fragebogen erst erfolgt, wenn der Innenausschuß zuvor seitens der Bundesregierung über die beabsichtigten Fragen und Antwortkategorien unterrichtet worden ist und seine Haltung zu den entsprechenden Merkmalen bekundet hat.

Nachdem dies seitens der Bundesregierung zugesichert worden war, haben die Koalitionsfraktionen mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der SPD einer Beibehaltung der Merkmale im Gesetzestext zugestimmt.

Die Fraktion der SPD hat die Beibehaltung dieser Merkmale zum gegenwärtigen Zeitpunkt als bedenklich in bezug auf Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz angesehen, wonach der Gesetzgeber vor der Beschlußfassung über das Gesetz verpflichtet sei, sich im wesentlichen über die endgültige Ausgestaltung der Umsetzung des Gesetzentwurfes zu unterrichten. Die Zusicherung der Bundesregierung, den Ausschuß zuvor über den Verordnungsentwurf zu unterrichten, sei im Hinblick darauf nicht hinreichend. Insoweit werde durch die Beibehaltung dieser Merkmale eine Blankettvorschrift beschlossen.

4. Zu § 8

- 4.1 Abgelehnt hat der Ausschuß die vom Bundesrat zu § 8 Abs. 4 und § 10 Abs. 2 vorgeschlagene Normierung einer weitergehenden Auskunftspflicht gegenüber dem Interviewer in bezug auf die Angabe des Vor- und Familiennamens der übrigen Haushaltsmitglieder durch den angetroffenen Auskunftspflichtigen. Zur Begründung wird im einzelnen auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates in Drucksache 10/2972 zu 8. verwiesen.

- 4.2 Zur Frage der Notwendigkeit der mündlichen Auskunftspflicht gegenüber dem Interviewer ist grundlegend darauf hinzuweisen, daß Prof. Dr. Badura in seinem dem Ausschuß im Nachgang zur Anhörung erstellten Gutachten zu dem Ergebnis kommt, daß das Bundesverfassungsgericht die mündliche Auskunftspflicht gegenüber dem Interviewer nicht ausgeschlossen hat.

Zur praktischen Notwendigkeit der mündlichen Auskunftserteilung bestimmter Daten gegenüber dem Interviewer ist nach Auffassung des Ausschusses ergänzend auf folgendes hinzuweisen:

Das dem Mikrozensus zugrundeliegende Auswahl-, Erhebungs- und Aufbereitungskonzept basiert wie bei jeder Stichprobe darauf, daß alle im Auswahlverfahren bestimmten Einheiten auch tatsächlich erhoben und aufbereitet werden. Nur so kann eine Vollständigkeit und dadurch die erforderliche Genauigkeit der Ergebnisse gewährleistet werden. Die Erhebungseinheiten (Wohnungen, Haushalte, Personen) werden im Mikrozensus nach den Prinzipien der Flächenstichprobe ausgewählt. In den ausgewählten Flächen sind die darin befindlichen Wohnungen und die in ihnen lebenden Haushalte und Personen vollständig zu erheben. Diese Aufgabe kann „vor Ort“ der Interviewer nur dadurch erfüllen, daß er eine Adressenliste (Verteilungsliste für die Erhebungspapiere) erstellt, die der ordnungsgemäßen Durchführung der Interviewertätigkeit, aber auch der gesamten Erhebungstätigkeit (einschließlich der Selbstausfüller) dient. Nur wenn der Interviewer die Angaben über die

Zahl der Haushalte in der Wohnung der Personen im Haushalt feststellen und in die Verteilungsliste eintragen kann, ist das Statistische Landesamt in der Lage, die Vollständigkeit der Befragung zu kontrollieren. Ohne diese Angaben wäre auch die technische Durchführung einer schriftlichen Befragung (Zusendung der Unterlagen und Kontrolle des Eingangs der ausgefüllten Erhebungsunterlagen im Statistischen Landesamt) im Rahmen des Mikrozensus sowie eine Vollzähligkeitsprüfung der Erhebungsunterlagen unmöglich. Die Feststellung, daß eine Wohnung leersteht, kann nur durch den Interviewer erfolgen.

5. Zu § 9

Neben den in § 9 auf freiwilliger Basis zu erhebenden Merkmalen hat der Ausschuß im Rahmen der Beratungen bereits oben erwähnte weitere Regelungsvorschläge erörtert, die im Zusammenhang mit der Diskussion um die Frage einer möglichen generellen Freizügigkeit der Erhebungen die Zielrichtung verfolgten, den derzeitigen Erkenntnisstand auf der Basis praktischer Erfahrungen und das Element der Freiwilligkeit bereits im vorliegenden Gesetzentwurf auszuweiten. Insoweit waren zwei grundlegende Möglichkeiten in Betracht gezogen worden, zum einen eine freiwillige Quote über den im Gesetzentwurf vorgesehenen Auswahlatz von 1 % hinaus zu erheben und zum anderen die freiwillige Quote innerhalb des Auswahlatzes von 1 % vorzusehen. Für den Fall einer zusätzlichen Erhebung über den Auswahlatz von 1 % hinaus sind Quoten von 0,25 % oder 0,1 % und für den Fall einer freiwilligen Erhebung innerhalb des Auswahlatzes von 1 %, Quoten von 0,75 % sowie 0,20 % und zuletzt 0,1 % in Erwägung gezogen worden. Zu diesen Varianten hatte der Bundesminister des Innern im Verlaufe der Beratungen auf Bitten der Berichterstatter die Bundesländer um eine Stellungnahme gebeten. Die Dienstaufsichtsbehörden der statistischen Ämter, mit denen seitens des Bundesministers des Innern am 10./11. April 1985 die Alternativen „1 % Pflichtauskunft“ und zusätzlich „0,25 % oder 0,1 % freiwillig“ und „0,75 % oder 0,80 % Pflichtauskunft und 0,25 % oder 0,20 % freiwillig“ erörtert worden sind, hatten beide Wege abgelehnt.

Dabei ist die Alternative „1 % Pflichtauskunft und zusätzlich 0,25 % oder 0,1 % freiwillig“ wegen des erheblichen zusätzlichen Personal- und Sachkostenaufwandes von der Mehrheit der Ländervertreter abgelehnt worden. Eine zusätzliche Erhebung ab 1986 auf freiwilliger Basis mit einem Auswahlatz von 0,25 % oder 0,1 % würde — nach ersten groben Schätzungen — je Erhebung und Jahr Mehrkosten in Höhe von 3,6 Mio. DM bei 0,25 % und 1,5 Mio. DM bei 0,1 % verursachen. Zu der Alternative „0,75 % oder 0,80 % Pflichtauskunft und 0,25 % oder 0,20 % freiwillig“ war von den Vertretern der Bundesländer übereinstimmend festge-

stellt worden, daß eine Reduzierung des Auswahlsatzes unter 1% für die Länder nicht tragbar sei.

Die Ergebnisse für kleinere und mittlere Bundesländer würden in ihrer Aussagekraft so stark eingeschränkt, daß eine Verwendbarkeit für die Länder kaum noch gegeben wäre; dies gelte insbesondere für die Themenbereiche Bevölkerung, Haushalt und Familie, Erwerbstätigkeit und Arbeitssuche, Ausbildung und Wohnverhältnisse. Seitens des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau war ergänzend darauf hingewiesen worden, daß sich die Wohnungspolitik in zunehmendem Maße an der Wohnsituation einzelner Bevölkerungsgruppen und zugleich an der Lage auf den verschiedenen regionalen Wohnungsmärkten orientieren müsse. Dazu müßten die Stichprobenergebnisse auch für einzelne Gruppen und Regionen noch aussagekräftig sein. Die Erfahrung zeige, daß der Mikrozensus diesen Anforderungen schon bisher nicht immer gerecht werden könne. Gerade bei Nutzung der Ergebnisse für kleinere Bundesländer werde dies deutlich. Eine Herabsetzung des Auswahlsatzes würde die Auswertungsmöglichkeiten erheblich einschränken und dem Informationsbedarf nicht mehr gerecht werden; unter anderem sei dann eine Darstellung der Ausländerhaushalte nach Haushaltsgröße, Wohnungsgröße, -ausstattung und Miete wegen mangelnder Feldbesetzung nicht mehr möglich.

Kostenmäßig würden sich die jährlichen Gesamtkosten bei dieser Variante für Bund und Länder bei beiden Alternativen (0,75% und 0,25% oder 0,80% und 0,20%) jeweils um 300 000 DM jährlich erhöhen.

Die Berichterstatter im Innenausschuß hatten sich dann im Berichterstattergespräch vom 18. April 1985 aufgrund dieser ablehnenden Haltung darauf verständigt, eine Absenkung der Pflichtauskunft auf 0,9% und eine freiwillige Quote von 0,1% vorzuschlagen. Auch zu diesem Vorschlag hatte der Bundesminister des Innern die Dienstaufsichtsbehörden der statistischen Landesämter um eine Stellungnahme gebeten. Mit Ausnahme von Hessen war jedoch auch dieser Vorschlag von allen Ländern aus mehreren Gründen nachdrücklich abgelehnt worden. Im Rahmen der Beratungen waren die Bedenken der kleinen Bundesländer gegen eine Reduzierung des Auswahlatzes im Rahmen der Pflichtauskunft auf 0,9% durch den Leiter des Statistischen Landesamtes Berlin an Hand von Beispielen im einzelnen erläutert worden. Den Vorschlag, eine freiwillige Quote zusätzlich zu dem Auswahlatz von 1% zu erheben, hatte dieser ebenfalls abgelehnt und damit begründet, daß eine freiwillige Erhebung anders angelegt sei. Dies könne ein Landesamt mit dem vorhandenen Personal und Interviewerstamm nicht lei-

sten. Gewährleistet werde jedoch, daß die im Herbst vorgesehenen Testerhebungen so effizient wie möglich durchgeführt würden, um bestmögliche Ergebnisse zu erreichen.

Seitens des von der Innenministerkonferenz zu den Beratungen des Innenausschusses entsandten Länderbeauftragten war im Rahmen der Beratungen ergänzend hervorgehoben worden, daß das Votum der Bundesländer auf unterschiedlichen Interessen basiere. Kleine Bundesländer wie etwa das Saarland seien insoweit in einer anderen Lage wie etwa Nordrhein-Westfalen, das theoretisch auch problemlos mit einem Auswahlatz von 0,9% auskommen könne. Von daher resultiere der Widerstand gegenüber allen Vorschlägen, die eine freiwillige Quote innerhalb des Auswahlatzes von 1% vorsähen, aus den kleinen Bundesländern. Weitere Bedenken — und diese seien gegenüber beiden Kategorien, also auch einer Erhebung mit einer freiwilligen Quote zusätzlich zum Auswahlatz von 1% gegeben — resultierten daraus, daß bei Realisierung der vom Ausschuß erörterten Möglichkeiten parallel nebeneinander zwei völlig getrennte Mikrozensus-Systeme — sowohl was die Auswahl als auch was die Aufbereitung angehe — abgewickelt werden müßten. Hinzu komme eine umfangreichere Erläuterungsarbeit gegenüber den Befragten und die Organisation von Nachfaßaktionen gerade bei den auf freiwilliger Basis Befragten. Dabei sei zu berücksichtigen, daß Befragte gegenüber der Verwaltung in solchen Fällen anders reagierten als gegenüber den Markt- und Meinungsforschungsinstituten. Nachfaßaktionen von Ämtern im Rahmen einer Erhebung, die als freiwillig deklariert worden sei, könnten eher negative Effekte auslösen. Die Tatsache, daß die Vorschläge des Ausschusses zu zwei völlig nebeneinander abzuwickelnden Systemen des Mikrozensus mit völlig anderen Auswahlverfahren und dadurch bedingten großen methodischen Schwierigkeiten führen würden, seien der Grund gewesen, warum auch die großen Bundesländer darum gebeten hätten, von einer derartigen Regelung abzusehen.

Im Hinblick auf diese von den Bundesländern vorgetragenen Argumente hat der Ausschuß die erörterten Vorschläge letztlich als nicht realisierbar angesehen.

6. Zu § 10

Ebenso wie die Bundesregierung hat es der Ausschuß abgelehnt, dem Vorschlag des Bundesrates zu § 10 Abs. 1 zu folgen und eine Streichung der Verordnungsermächtigung vorzusehen. Insoweit ist auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates in Drucksache 10/2972 zu 11. zu verweisen. Die Verordnungsermächtigung wurde ferner unter redaktionellen Gesichtspunkten bestimmter gefaßt.

7. Zu § 15

Im Rahmen der Beratungen zur Ausformulierung des Reidentifizierungsverbotes, waren auch Möglichkeiten erörtert worden, das Zusammenführungsverbot zu objektivieren und nicht nur von subjektiven Merkmalen abhängig zu machen. Entsprechende Ausgestaltungen wurden jedoch unter dem Gesichtspunkt fallengelassen, daß dadurch der Zweck der Vorschrift, die Akzeptanz durch eine für jeden Bürger offenkundige und verständliche Regelung zu erhöhen, gefährdet worden wäre. Zur Klarstellung hat der Ausschuß jedoch hervorgehoben, daß von diesem Verbot die Zusammenführung von Daten zum Zwecke der Reidentifizierung erfaßt werden soll, die nicht auf der Grundlage konkreter gesetzlicher Regelungen, die dies vorsehen, erfolgt.

V. Zur Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 1 und zu den Fragebögen

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Volkszählungsurteil in bezug auf die Anforderungen an den Gesetzgeber beim Erlaß statistischer Regelungen unter anderem ausgeführt, der Gesetzgeber habe dafür Sorge zu tragen, daß der Inhalt des Fragebogens mit dem Gesetz übereinstimme. Der Inhalt der einzelnen Fragen im Fragebogen dürfe nicht weitergehen, als der Gesetzestext es zulasse. Die Entscheidung, wie die Erfüllung dieser Anforderungen an den Fragebogen sicherzustellen sei, habe der Gesetzgeber zu treffen. Dazu stünden ihm verschiedene Möglichkeiten offen, einschließlich der Ermächtigung, den Inhalt des Fragebogens durch eine Rechtsverordnung festzulegen.

Im Hinblick auf diese Vorgaben des Urteils hat sich der Ausschuß zur Sicherstellung der Übereinstimmung zwischen Gesetz und Fragebogen dazu entschieden, nicht nur die Verordnungsermächtigung in § 10 Abs. 1 vorzusehen, um den Vorgaben des Urteils zu genügen, sondern darüber hinaus den Entwurf der Rechtsverordnung und der Erhebungspapiere jeweils entsprechend dem aktuellen Stand der Beratungen zur Kenntnis zu nehmen. Diese Unterlagen standen dem Ausschuß für seine Beratungen jeweils auf der Basis des aktuellen Beratungsstandes überarbeitet zur Verfügung. Um zu gewährleisten, daß bei der Verabschiedung des Gesetzes die Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Verordnungsentwurfes und der Erhebungspapiere entsprechend den vorgelegten Empfehlungen besteht, hat der Ausschuß beschlossen, den Entwurf der Rechtsverordnung und der Erhebungspapiere diesem Bericht als Anlage beizufügen.

Der Bundesminister des Innern hat dem Ausschuß diese Unterlagen mit Schreiben vom 6. Mai 1985 zugeleitet. Dabei hat er darauf hingewiesen, daß das Statistische Bundesamt in Zusammenarbeit mit den statistischen Landesämtern die Erhebungspapiere entsprechend den Vorschlägen des Innenausschusses geändert habe. In bezug auf die neuen Entwürfe sei nicht auszuschließen, daß in der gra-

phischen Gestaltung noch einige kleinere Änderungen vorgenommen würden. Der Inhalt der Fragen erfahre jedoch keine Änderungen mehr. Der vom Bundeskabinett in seiner Sitzung am 30. April 1985 verabschiedete Entwurf der Verordnung zur Durchführung des Mikrozensusgesetzes berücksichtige die Ergebnisse der Sitzung des Innenausschusses am 25. April 1985.

Soweit der Ausschuß im Rahmen der Beratungen konkrete Empfehlungen in bezug auf die Ausgestaltung der Verordnung und der Fragebögen abgegeben hat, ist auf die entsprechenden Darlegungen zu den Einzelvorschriften zu verweisen. Darüber hinaus ist ergänzend darauf hinzuweisen, daß in bezug auf die Ausgestaltung des Fragebogens es der Ausschuß hinsichtlich der freiwillig zu erhebenden Merkmale als notwendig angesehen hat, diese deutlich farblich abgesetzt zu kennzeichnen.

VI. Alternativen

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung einer Repräsentativbefragung abgelehnt und die Verabschiedung einer entsprechenden EntschlieÙung beantragt, die dies wie folgt begründet:

Die geplante umfassende Datenerhebung bei vielen Hunderttausend Bürgerinnen und Bürgern dürfe nicht erzwungen werden. Eine solche sanktionsbewehrte, obrigkeitsstaatliche Zwangserhebung von Daten aus dem ganz persönlichen, beruflichen, ja sogar gesundheitlichen Bereich sei mit demokratischen Vorstellungen vom mündigen Bürger heute nicht mehr zu vereinbaren.

Angesichts der vielfältigen Möglichkeiten der Verdattung und des Mißbrauchs von Daten im Computerzeitalter sei eine so weitgehende Auskunftspflicht mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht mehr in Einklang zu bringen. Freiwilligkeit der Datenpreisgabe sei für die Fraktion DIE GRÜNEN unverzichtbares Gebot.

Auch das Bundesverfassungsgericht habe in der Volkszählungsentscheidung Datenerhebungen zu statistischen Zwecken aus verfassungsrechtlichen Gründen davon abhängig gemacht, daß Methoden und Formen gefunden würden, die die Kooperationsbereitschaft und das Vertrauen der Betroffenen verdienten und gewönnen. In der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses zu dem geplanten Gesetz hätten Sachverständige auch unter Hinweis auf Erfahrungen im Ausland betont, die Erhebung der notwendigen Planungsdaten auf freiwilliger Basis sei möglich und erfolgversprechend. Nur bei Freiwilligkeit der Datenerhebung seien bewußt falsche Angaben auszuschließen und Ausfälle bei der Datenabgabe könnten durch ergänzende Befragung anderer Personen oder durch Hochrechnung ausgeglichen werden.

Der Auskunftszwang könne auch nicht mit der Praxis früherer Jahre gerechtfertigt werden. Das Bundesverfassungsgericht habe gerade für diesen Be-

reich staatlichen Handelns ausdrücklich festgestellt, daß Methoden, die in früheren Jahren angewandt worden seien und vielleicht auch zulässig gewesen seien, ständig überprüft und dem letzten Erkenntnisstand angepaßt werden müßten, sollten sie vor der Verfassung Bestand haben.

Auch sei der Zweck der Datenerhebung, wie er in der Gesetzesbegründung stehe, weder ausreichend konkret noch für den Bürger einsichtig und daher auch nicht geeignet, sein Vertrauen zu gewinnen. So werde die Frage nicht beantwortet, warum staatliche Planung auch in den Jahren, in denen Stichprobenerhebungen stattgefunden hätten, in solch hohem Maße gegen die Interessen der Betroffenen möglich gewesen sei.

Hinzu komme, daß die Anonymität der Daten nicht gewährleistet sei, wenn dem Zähler bestimmte Grundangaben mündlich mitgeteilt werden müßten und die Lösungsfristen — entgegen dem Rat der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung — ohne sachlichen Grund ganze vier Jahre betrügen. Im Volkszählungsurteil habe das Bundesverfassungsgericht gefordert, daß jede Person sämtliche Angaben in einem verschlossenen Umschlag portofrei an die Erhebungsstelle zurückschicken könne. Bürgerfreundliche Datenerhebung gebe es nur dann, wenn die Bürgerinnen und Bürger an staatlichem Handeln und Planen, vor allem im kommunalen Bereich, beteiligt seien. Das setze aber voraus, daß der Staat dem Bürger nicht als abgeschotteter Moloch gegenüber trete, sondern auch selbst bereit sei, grundsätzlich seine gesammelten Daten zur Verfügung zu stellen. Und nur wenn der Bürger mitreden und mitentscheiden könne, werde er ein-

sehen, daß und welche Daten für eine sinnvolle Planung staatlichen Handelns unentbehrlich seien. Die, die über ihre Lebensverhältnisse befragt werden sollen, wüßten selbst am besten, worunter sie litten, was sie geändert wissen möchten und was deshalb der Staat, die Länder und vor allem die Gemeinden zu ihrer Planung wissen müßten. Der Mikrozensus, der in der nun wieder geplanten Form weitgehend so seit 1957 durchgeführt worden sei, berücksichtige nicht, daß sich die Bedürfnisse der Menschen und Lebensbedingungen inzwischen erheblich geändert hätten. Der Staat allein sei offensichtlich nicht in der Lage, diese Veränderung der Lebensbedingungen und Bedürfnisse der Menschen in den Statistiken zu berücksichtigen. Eine Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in die Planung sei deshalb nötig und auch möglich, wie die Erfahrungen im Ausland zeigten. Immer mehr Staaten zögen bürgernahe Stichprobenerhebungen in kleinem Umfang entsprechend dem örtlichen Bedarf den amtlich verordneten, vernetzten Großstatistiken vor.

Alle staatliche Verwaltung im demokratischen Staat müsse für die Bürger durchschaubar und durchsichtig sein. Nur wenn der Staat dem Bürger mit Vertrauen entgegentrete und grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht in alle nicht personenbezogenen Daten zugestehe — wie etwa in den USA durch den freedom of information act — könne er erwarten, daß der Bürger ihm seine Daten anvertraue.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN und die dazu vorgelegte Begründung einvernehmlich abgelehnt.

Bonn, den 8. Mai 1985

Dr. Wernitz Ströbele Broll Dr. Hirsch

Berichterstatter

Anlage**Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz)****A. Zielsetzung**

Festlegung von Fragen und Antwortkategorien nach § 5 des Mikrozensusgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)

B. Lösung

Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Mikrozensusgesetzes.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen durch diese Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz)

Vom ... 1985

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 3 des Mikrozensusgesetzes vom ... 1985 (BGBl. I S. ...) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Zu den Erhebungsmerkmalen nach § 5 Abs. 1, 2 und 3 Mikrozensusgesetz wird der Inhalt der Fragen wie folgt festgelegt:

1. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1

- 1.1 Gemeindename;
- 1.2 Hauptwohnung; Vorhandensein einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West);
- 1.3 Zahl der Haushalte in der Wohnung;
- 1.4 Zahl der Personen im Haushalt;
- 1.5 Angabe der Zugehörigkeit der Person zur ausgewählten Wohnung;
- 1.6 Angabe der Zugehörigkeit der Person zum ausgewählten Haushalt;
- 1.7 Mit der ersten Person in der Erhebungsliste (bzw. dessen Ehegatte) verwandt oder verschwägert:
Ehegatte; (Schwieger-)Sohn/-Tochter; Enkel, Urenkel; Vater, Mutter; Großvater, -mutter; sonstige verwandte oder verschwägte Person; nicht verwandt oder verschwägert;
- 1.8 Veränderung des Haushalts seit der letzten Befragung durch:
Geburt; Zuzug; Tod; Fortzug;
- 1.9 Baualtersgruppe der Wohnung (soweit erstmals in die Erhebung einbezogen):
vor 1972; 1972 oder später;
- 1.10 Geschlecht:
männlich; weiblich;
- 1.11 Geburtsjahr;
- 1.12 Geburtsmonat:
Januar bis Mai; Juni bis Dezember;
- 1.13 Familienstand:
ledig; verheiratet; verwitwet; geschieden;
- 1.14 Eheschließungsjahr der jetzigen bzw. letzten Ehe;
- 1.15 Staatsangehörigkeit (Land):
Deutsch; Algerien; Belgien; Dänemark; Frankreich; Griechenland; Großbritannien und

Nordirland; Irland (Rep.); Italien; Jugoslawien; Luxemburg; Marokko; Niederlande; Norwegen; Österreich; Polen; Portugal; Schweden; Schweiz; Spanien; Tschechoslowakei; Türkei; Tunesien; Ungarn; Vereinigte Staaten von Amerika (USA); Übriges Ausland (einschl. sonstige britische Staatsangehörigkeit); Staatenlos;

2. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 2

- 2.1 Erwerbs- oder Berufstätigkeit in der Berichtswoche:
regelmäßig; gelegentlich; nicht erwerbs- oder berufstätig;
- 2.1.1 Für Erwerbstätige:
 - a) Tätigkeit: Vollzeit; Teilzeit;
 - b) Gründe für Teilzeittätigkeit:
Schulausbildung oder sonstige Aus- und Fortbildung; Krankheit, Unfallfolgen; Vollzeitätigkeit nicht zu finden; Vollzeitätigkeit nicht gewünscht; Sonstiges;
 - c) Arbeitsvertrag: befristet; nicht befristet;
 - d) Zahl der normalerweise je Woche geleisteten Arbeitsstunden und -tage;
 - e) Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und -tage in der Berichtswoche;
 - f) Grund für den Unterschied zwischen tatsächlich und normalerweise geleisteter Arbeitszeit:
Krankheit, Kur, Heilstättenbehandlung; Arbeitsschutzbestimmungen, auch Mutterschaft; Urlaub, Dienstbefreiung; Arbeitsstreitigkeiten; Schlechtwetterlage; Kurzarbeit; Aufnahme einer Tätigkeit in der Berichtswoche; Beendigung einer Tätigkeit in der Berichtswoche; Arbeitsstunden zu anderen Terminen geleistet (auch gleitende Arbeitszeit); Teilnahme an Schulausbildung, Aus- und Fortbildung außerhalb des Betriebes; Feiertag; sonstige Gründe bei geringerer Arbeitszeit; Ausgleich für zu wenig geleistete Arbeitsstunden zu anderen Terminen (auch gleitende Arbeitszeit); Überstunden; sonstige Gründe bei höherer Arbeitszeit;
 - g) Stellung im Beruf:
Selbständiger ohne Beschäftigte; Selbständiger mit Beschäftigten; Mithelfender Familienangehöriger; Mithelfender in einem vom Haushalt selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb; Beamter, Richter; Angestellter; Arbeiter, Heimarbeiter; Kaufm./techn. Auszubildender; Gewerblich Auszubildender; Zeit-/Berufssoldat (ein-

- schließlich BGS und Bereitschaftspolizei); Grundwehr- und Zivildienstleistender;
- h) Wirtschaftszweig des Betriebes, der Firma usw.;
- 2.1.2 Für Personen mit einer zweiten Erwerbstätigkeit zusätzlich Angaben zur zweiten Erwerbstätigkeit:
- a) Stellung im Beruf:
Selbständiger ohne Beschäftigte; Selbständiger mit Beschäftigten; Mithelfender Familienangehöriger; Beamter, Richter; Angestellter; Arbeiter, Heimarbeiter; Kaufm./techn. Auszubildender; Gewerblich Auszubildender; Zeit-/Berufssoldat (einschließlich BGS und Bereitschaftspolizei);
- b) Wirtschaftszweig des Betriebes, der Firma usw.;
- c) Zahl der normalerweise je Woche geleisteten Arbeitsstunden und -tage;
- d) Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und -tage in der Berichtswoche;
- 2.1.3 Für Arbeitslose und Arbeitssuchende:
- a) Bezug von Arbeitslosengeld/-hilfe:
arbeitslos mit Arbeitslosengeld/-hilfe; arbeitslos ohne Arbeitslosengeld/-hilfe; nicht arbeitslos;
- b) Arbeitssuche als Nichterwerbstätiger:
nach Entlassung; eigener Kündigung; freiwilliger Unterbrechung; Übergang in den Ruhestand; Sonstiges; nicht arbeitssuchend;
Arbeitssuche als Erwerbstätiger:
wegen bevorstehenden Verlusts oder Beendigung der gegenwärtigen Tätigkeit; z.Z. nur Übergangstätigkeit; Suche nach 2. Tätigkeit; bessere Arbeitsbedingungen gesucht; Sonstiges; nicht arbeitssuchend;
- c) Arbeitssuche (z. Z. bzw. in den letzten vier Wochen) durch:
Arbeitsamt; private Vermittlung; Aufgabe von Inseraten; Bewerbung auf Inserate; direkte Bewerbung; persönliche Verbindung; Sonstiges; Suche noch nicht aufgenommen; Suche abgeschlossen (Arbeitsaufnahme in Kürze);
- d) Arbeitssuche seit:
weniger als einem Monat; ein bis unter drei Monaten; drei bis unter sechs Monaten; einhalb bis unter einem Jahr; ein bis unter eineinhalb Jahren; eineinhalb bis unter zwei Jahren; zwei und mehr Jahren;
- e) Art der gesuchten Tätigkeit:
Tätigkeit als Selbständiger; Tätigkeit als Arbeitnehmer:
nur Vollzeittätigkeit; nur Teilzeittätigkeit; Vollzeittätigkeit gegebenenfalls Teilzeittätigkeit; Teilzeittätigkeit gegebenenfalls Vollzeittätigkeit; Sonstiges;
- f) Verfügbar für eine neue Tätigkeit innerhalb von zwei Wochen:
verfügbar; nicht verfügbar wegen: Krankheit; Ausbildung; noch bestehender Tätigkeit; Sonstiges;

2.1.4 Für Nichterwerbstätige:

- a) Frühere Erwerbstätigkeit:
erwerbstätig gewesen; noch nie erwerbstätig gewesen;
- b) Beendigung der früheren Erwerbstätigkeit vor:
weniger als einem Monat; ein bis unter drei Monaten; drei bis unter sechs Monaten; einhalb bis unter einem Jahr; ein bis unter eineinhalb Jahren; eineinhalb bis unter zwei Jahren; zwei bis unter drei Jahren; drei und mehr Jahren;
- c) Bei Beendigung einer früheren Tätigkeit in den letzten drei Jahren:
wichtigster Grund für die Beendigung der letzten Tätigkeit:
Entlassung; Befristeter Arbeitsvertrag; Kündigung; Ruhestand vorzeitig nach Vorruhestandsregelung oder Arbeitslosigkeit; Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen; Ruhestand aus Alters- und sonstigen Gründen; Wehr-/Zivildienst; persönliche Gründe (auch Studium); Sonstiges;
- d) Wirtschaftszweig der letzten Tätigkeit;
- e) Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit:
Selbständiger ohne Beschäftigte; Selbständiger mit Beschäftigten; Mithelfender Familienangehöriger; Beamter, Richter; Angestellter; Arbeiter, Heimarbeiter; Kaufm./techn. Auszubildender; Gewerblich Auszubildender; Zeit-/Berufssoldat (einschließlich BGS und Bereitschaftspolizei); Grundwehr- und Zivildienstleistender;
- 2.2 Für Kinder im Vorschulalter und für Schüler und Studenten:
Besuch von:
Kindergarten/-hort; Grund-, Haupt-, Volksschule; Real-/Berufsaufbauschule; Gymnasium/Fachoberschule; Integrierte Gesamtschule; Berufsfachschule; Berufsgrundbildungs-, Berufsvorbereitungsjahr; Fachschule; Fachhochschule; Hochschule; Berufsschule;
3. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3
- 3.1 Überwiegender Lebensunterhalt:
Erwerbs-/Berufstätigkeit; Arbeitslosengeld/-hilfe; Rente, Pension; Unterhalt durch Eltern, Ehegatte oder andere Angehörige; eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil; Sozialhilfe; sonstige Unterstützungen (z. B. BAföG);
- 3.2 Art der öffentlichen Rente, Pension u. ä.:
- 3.2.1 Erste und ggf. zweite eigene (Versicherten-) Rente, Pension u. ä.:
Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung; öffentliche Pension; Kriegsofferrente; Unfallversicherung; Rente aus dem Ausland; übrige öffentliche Rente;

- 3.2.2 Erste und ggf. zweite Witwen-, Waisenrente, -pension u. ä.:
Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung; öffentliche Pension; Kriegsopferrente; Unfallversicherung; Rente aus dem Ausland; übrige öffentliche Rente;
- 3.3 Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen:
Wohngeld; Sozialhilfe; BAföG; Sonstige öffentliche Unterstützungen; Betriebsrente; Anteil; Eigenes Vermögen, Zinsen; Leistungen aus der Lebensversicherung; Vermietung, Verpachtung; Private Unterstützungen;
- 3.4 Höhe des monatlichen Nettoeinkommens:
unter 300 DM; 300 bis unter 450 DM; 450 bis unter 600 DM; 600 bis unter 800 DM; 800 bis unter 1 000 DM; 1 000 bis unter 1 200 DM; 1 200 bis unter 1 400 DM; 1 400 bis unter 1 600 DM; 1 600 bis unter 1 800 DM; 1 800 bis unter 2 000 DM; 2 000 bis unter 2 200 DM; 2 200 bis unter 2 500 DM; 2 500 bis unter 3 000 DM; 3 000 bis unter 3 500 DM; 3 500 bis unter 4 000 DM; 4 000 bis unter 4 500 DM; 4 500 bis unter 5 000 DM; 5 000 und mehr DM; alle mithelfenden Familienangehörigen bzw. selbständiger Landwirt; kein Einkommen;
4. **Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4**
- 4.1 Krankenversicherung, -versorgung:
Ortskrankenkasse; Betriebskrankenkasse (einschließlich der der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und des Bundesverkehrsministeriums), See-Krankenkasse; Innungskrankenkasse; Bundesknappschaft; Ersatzkasse; Landwirtschaftliche Krankenkasse; Ausländische Krankenkasse und Sozialversicherung Berlin (Ost); Private Krankenversicherung; Anspruch auf Krankenversorgung als Sozialhilfeempfänger, als Kriegsschadenrentner oder Empfänger von Unterhaltshilfe aus dem Lastenausgleich, Freie Heilfürsorge der Polizei, Bundeswehr und Zivildienstleistenden;
- 4.2 Versicherungsverhältnis:
selbstversichert; pflichtversichert; freiwillig versichert; als Rentner versichert; Anspruch auf Krankenversorgung als Sozialhilfeempfänger, als Kriegsschadenrentner oder Empfänger von Unterhaltshilfe aus dem Lastenausgleich; Heilfürsorge der Polizei, Bundeswehr und Zivildienstleistenden;
mitversichert bei: Pflichtversichertem; freiwillig Versichertem; als Rentner Versichertem;
- 4.3 Zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz:
vorhanden; nicht vorhanden;
- 4.4 Gesetzliche Rentenversicherung:
- 4.4.1 In der Berichtswoche pflichtversichert:
in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in der Berichtswoche nicht pflichtversichert;
- 4.4.2 In den letzten zwölf Monaten vor der Berichtswoche pflichtversichert: in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in den letzten zwölf Monaten vor der Berichtswoche nicht pflichtversichert;
- 4.4.3 In den letzten zwölf Monaten vor der Berichtswoche freiwillig versichert: in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in den letzten zwölf Monaten vor der Berichtswoche nicht freiwillig versichert;
- 4.4.4 Sonstige Zahlung von Beiträgen seit dem 1. Januar 1924:
in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in der Handwerker-Versicherung; keine sonstige Beitragszahlungen;
5. **Zu § 5 Abs. 1 Nr. 5**
- 5.1 Urlaubs- und Erholungsreisen von fünf und mehr Tagen:
Urlaubs- und Erholungsreisen im Berichtsjahr: gereist; nicht gereist; keine Auskunft erteilt; Zahl der Urlaubs- und Erholungsreisen;
Je Reise:
- 5.2 Zahl der beteiligten Haushaltsmitglieder;
- 5.3 Monat des Reiseantritts:
Für Reiseantritt in den Kalendermonaten Juni bis September: Angabe des Wochenabschnitts: Montag bis Donnerstag; Freitag bis Sonntag; Reiseantritt in der Kalenderwoche des Schulferienbeginns; nicht in der Kalenderwoche des Schulferienbeginns;
- 5.4 Überwiegend benutztes Verkehrsmittel:
Eisenbahn; Bus; Pkw (eigen und fremd); Flugzeug; Sonstiges;
- 5.5 Bei Auslandsreisen zusätzlich: Zielland
- 5.6 Bei Inlandsreisen:
- 5.6.1 Art der Reise:
Pauschal- oder Gesellschaftsreise (durch Reiseveranstalter); Kur oder Verschickung; Verwandten- oder Bekanntenbesuch; sonstige Reise (nicht durch Reiseveranstalter);
- 5.6.2 Vorwiegendes Reiseziel:
Angabe des Bundeslandes; DDR, Berlin (Ost);
- 5.6.3 Reisegebiet: Nordsee; Ostsee; Lüneburger Heide; Harz; Teutoburger Wald; Weserbergland; Rhein von Bonn bis Rudesheim; Mosel; Eifel/Hunsrück; Siegerland/Bergisches Land; Kurhessen Waldeck/Sauerland; Taunus/Westerwald; Spessart/Rhön; Odenwald/Bergstraße/Taubergrund; Schwarzwald; Schwäbische Alb; Bodensee; Voralpen; Alpen; Fränkische

- Schweiz/Fränkischer Jura/Steigerwald; Bayerischer Wald/Oberpfälzer Wald/Frankenwald/Fichtelgebirge; übrige Reisegebiete;
- 5.6.4 Dauer der Reise:
fünf bis sieben Tage; acht bis 14 Tage; 15 bis 21 Tage; 22 bis 28 Tage; 29 und mehr Tage;
- 5.6.5 Überwiegend benutzte Unterkunftsart:
Hotel, Gasthof, Fremdenheim, Pension; Heilstätte, Sanatorium; Ferien- und Erholungsheim; Privatquartier gegen Entgelt (außer auf Bauernhof); Privatquartier gegen Entgelt (auf Bauernhof); Privatquartier ohne Entgelt; Ferienhaus, Bungalow, Appartement; Campingplatz; sonstige Unterkunft;
6. **Zu § 5 Abs. 2 Nr. 1**
- 6.1 Ausgeübter Beruf in der ersten und zweiten Erwerbstätigkeit, für Nichterwerbstätige in der letzten Erwerbstätigkeit;
- 6.2 Überwiegend ausgeübte Tätigkeit:
Technische Anlagen steuern, bedienen, einrichten oder warten; Anbauen, Züchten, Hegen, Gewinnen/Abbauen/Fördern, Verarbeiten/Bearbeiten, Kochen, Bauen/Ausbauen, Installieren, Montieren; Reparieren, Ausbessern, Restaurieren, Erneuern; Kaufen/Verkaufen, Kassieren, Vermitteln, Kunden beraten, Verhandeln, Werben; Schreibarbeiten/Schriftwechsel, Formulararbeiten, Kalkulieren/Berechnen, Buchen, Programmieren, Arbeiten am Terminal, Bildschirm; Analysieren, Messen/Prüfen, Erproben, Forschen, Planen, Konstruieren, Entwerfen/Gestalten, Zeichnen; Disponieren, Koordinieren, Organisieren, Führen/Leiten, Management; Bewirten, Beherbergen, Bügeln, Reinigen/Abfall beseitigen, Packen, Verladen, Transportieren/Zustellen, Sortieren/Ablegen, Fahrzeug steuern; Sichern, bewachen, Gesetze/Vorschriften anwenden/auslegen, Beurkunden; Erziehen/Lehren/Ausbilden, Beratend helfen, Pflegen/Versorgen, Medizinisch/Kosmetisch behandeln, Publizieren, Unterhalten, Vortragen, Informieren;
- 6.3 Betriebsabteilung, Werksabteilung:
Fertigung, Produktion, Montage; Instandhaltung, Reparatur, Betriebsmittelerstellung; Arbeitsvorbereitung/-organisation, Kontrolle, Prüfungen; Entwicklung, Konstruktion, Forschung, Design, Musterbau; Materialwirtschaft/-ausgabe, Beschaffung, Lager, Einkauf; Verkauf, Absatz, Marketing, Kundenbetreuung, Werbung, PR; Finanzierung, Rechnungs-/Rechtswesen, Datenverarbeitung, Statistik, Schreibdienst, Auftragsbearbeitung, Sachverwaltung; Personalwesen, Ausbildung, Medizinische Betreuung, Sozialpflege; Geschäfts-/Amtsleitung, Direktion; keine Tätigkeit in einer der genannten Abteilungen, keine Untergliederung des Betriebs/der Behörde in Abteilungen;
- 6.4 Stellung im Betrieb:
Auszubildender, Praktikant, Volontär; Selbstständiger mit bis zu vier Beschäftigten oder alleinschaffend; Selbstständiger mit fünf und mehr Beschäftigten; Angestellter, Beamter, Arbeiter, Mithelfender Familienangehöriger; Büro-, Schreibkraft, Angelernter Arbeiter/Nicht-Facharbeiter; Verkäufer, Bearbeiter, Facharbeiter, Geselle; Sachbearbeiter, Vorarbeiter, Kolonnen-, Schichtführer; herausgehobene, qualifizierte Fachkraft, Meister, Polier, Schachtmeister; Sachgebietsleiter/Referent, Handlungsbevollmächtigter; Abteilungsleiter, Prokurist; Direktor, Amts-, Betriebs-/Werksleiter, Geschäftsführer;
- 6.5 Wechsel des ausgeübten Berufs in den letzten beiden Jahren:
gewechselt; nicht gewechselt;
- 6.6 Wechsel des Betriebs, der Firma usw. in den letzten beiden Jahren:
gewechselt; nicht gewechselt;
7. **Zu § 5 Abs. 2 Nr. 2**
- 7.1 Höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen:
Volks- (Haupt-)schulabschluß; Realschulabschluß (Mittlere Reife) oder gleichwertiger Abschluß; Fachhochschulreife; Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (Abitur/Fachabitur);
- 7.2 Letzter beruflicher Ausbildungsabschluß:
Kein beruflicher Ausbildungsabschluß; Abschluß einer Lehr-/Anlernausbildung oder gleichwertiger Berufsfachschulabschluß; Berufliches Praktikum; Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluß; Fachhochschulabschluß (auch Ingenieurschulabschluß); Hochschulabschluß;
- 7.3 Berufliche Fortbildung, Umschulung, sonstige zusätzliche praktische Berufsausbildung in den letzten zwei Jahren:
am Arbeitsplatz, im Betrieb; bei einer Industrie- und Handelskammer usw.; in besonderen Fortbildungs-/Umschulungsstätten; an einer berufsbildenden Schule/Hochschule; durch Fernunterricht; auf andere Art; keine berufliche Fortbildung, Umschulung, sonstige praktische Berufsausbildung in den letzten zwei Jahren;
- 7.4 Dauer der Fortbildung, Umschulung, sonstigen praktischen Berufsausbildung:
unter einem Monat; ein bis unter sechs Monate; sechs bis unter zwölf Monate; ein bis unter zwei Jahre; zwei Jahre und mehr; zur Zeit noch andauernd;
- 7.5 Hauptfachrichtung des Hochschul-/Fachhochschulabschlusses;

8. Zu § 5 Abs. 2 Nr. 3

Für Ausländer:

- 8.1 Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West):
hier geboren; Zuzug 1949 und früher; bei Zuzug 1950 und später: Zuzugsjahr;
- 8.2 Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder unter 18 Jahren:
unter sechs Jahren; sechs bis unter zehn Jahren; zehn bis unter 16 Jahren; 16 bis unter 18 Jahren;
- 8.3 Ehegatte: im Ausland lebend; nicht im Ausland lebend;
- 8.4 Für Ledige:
Im Ausland lebende Eltern: Mutter; Vater; Mutter und Vater; keine im Ausland lebenden Eltern;

9. Zu § 5 Abs. 2 Nr. 4

- 9.1 Gebäude mit Wohnraum:
Wohngebäude mit einer oder zwei Wohnungen; Wohngebäude mit drei oder mehr Wohnungen; sonstiges Gebäude mit Wohnraum; ständig bewohnte Unterkunft; Nutzung als Wohnheim: vollständig; teilweise;
- 9.2 Nutzung der Wohnung/des Hauses:
Eigentümer, Miteigentümer; Hauptmieter; Untermieter;
- 9.3 Art der bewohnten Wohnung:
Eigentumswohnung (selbstbewohnt oder gemietet); Freizeitwohnung;
- 9.4 Einzugsjahr des Haushalts:
vor 1972; 1972 bis 1977; 1978 bis 1979; 1980 bis 1981; 1982; 1983; 1984; 1985;
- 9.5 Ausstattung der Wohnung mit:
Küche; Kochnische; Bad/Dusche; WC innerhalb der Wohnung;
- 9.6 Überwiegende Art der Beheizung:
Fern-, Blockheizung; Zentralheizung; Etagenheizung; Einzel- oder Mehrraumöfen (auch Elektrospeicher);
- 9.7 Art des Brennstoffs, der Wärmequelle:
Gas; Heizöl; Strom; Kohle, Holz usw.; Fernwärme; Sonnenenergie, Wärmepumpe;
- 9.8 Fläche der gesamten Wohnung in qm;
- 9.9 Zahl der:
Wohn- und Schlafräume mit sechs und mehr qm; darunter: untervermietete Räume; gewerblich genutzte Räume;
- 9.10 Baualtersgruppe der Wohnung:
vor 1901; 1901 bis 1918; 1919 bis 1948; 1949 bis 1971; 1972 bis 1977; 1978 bis 1979; 1980 bis 1981; 1982 oder später;
- 9.11 Wohnung: leerstehend; nicht leerstehend;

9.12 Bei vermieteten Wohnungen für Hauptmieter:

- a) Monatsmiete in DM; Zusätzliche Beträge für Wasser, Kanalisation, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Treppenhausbeleuchtung, Kaminfeger usw. in DM; keine zusätzlichen Beträge;
- b) In der Miete enthaltene Umlagen für Zentralheizung, Warmwasserversorgung sowie Garagenmiete, Untermietzuschlag, Zuschlag für Möblierung usw. in DM; keine Umlagen dieser Art in der Miete enthalten;
- c) Ermäßigung oder Wegfall der Miete: gegeben; nicht gegeben;
- d) Nutzung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung: gegeben; nicht gegeben;

9.13 Bei Nutzung der Wohnung durch den Eigentümer:

- a) Art des Erwerbs des Gebäudes/der Wohnung:
gebaut; gekauft; geerbt oder geschenkt bekommen;
- b) Jahr des Erwerbs:
vor 1949; 1949 bis 1971; 1972 bis 1977; 1978 bis 1979; 1980 bis 1981; 1982 oder später;

10. Zu § 5 Abs. 3 Nr. 1

Bei Erwerbstätigen sowie Schülern und Studenten:

- 10.1 Lage der Arbeitsstätte, Schule, Hochschule:
innerhalb der Wohnsitzgemeinde; in einer anderen Gemeinde des gleichen Bundeslandes; in einem anderen Bundesland; im Ausland;
- 10.2 Bundesland, in dem die Arbeitsstätte, Schule oder Hochschule liegt;
- 10.3 Hauptsächlich für die längste Wegstrecke benutztes Verkehrsmittel:
Bus; U-/S-Bahn, Straßenbahn; Eisenbahn; Pkw-Selbstfahrer; Pkw-Mitfahrer; Krad/Moped/Mofa; Fahrrad; zu Fuß; Sonstiges; kein Verkehrsmittel (z. B. da gleiches Grundstück);
- 10.4 Entfernung für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte:
unter zehn km; zehn bis unter 25 km; 25 bis unter 50 km; 50 km und mehr; wechselnder Arbeitsplatz; entfällt (z. B. da gleiches Grundstück);
- 10.5 Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte:
unter zehn Minuten; zehn bis unter 30 Minuten; 30 bis unter 60 Minuten; 60 Minuten und mehr; entfällt (z. B. da gleiches Grundstück);

11. Zu § 5 Abs. 3 Nr. 2

Für die in den letzten vier Wochen kranken/unfallverletzten Personen:

11.1 Krankheit oder Unfallverletzung eines Haushaltsmitgliedes in den letzten vier Wochen:
krank; unfallverletzt; nicht krank bzw. unfallverletzt; keine Auskunft erteilt;

11.2 Dauer der Krankheit/Unfallverletzung:
ein bis drei Tage; vier Tage bis eine Woche; über eine Woche bis zwei Wochen; über zwei Wochen bis vier Wochen; über vier Wochen bis sechs Wochen; über sechs Wochen bis ein Jahr; über ein Jahr; noch andauernd;

11.3 Art des Unfalls:
Arbeits-/Dienstunfall (ohne Wegeunfall); Verkehrsunfall (einschließlich Wegeunfall); häuslicher Unfall; Freizeitunfall (Sport/Spiel/sonstige Freizeitbeschäftigung); sonstiger Unfall (einschließlich Schulunfall);

11.4 Art der Behandlung:
in ambulanter Behandlung beim Arzt; in ambulanter Behandlung im Krankenhaus; in stationärer Krankenhausbehandlung;

11.5 Dauer einer stationären Behandlung:
ein bis drei Tage; über drei Tage bis eine Woche; über eine Woche bis zwei Wochen; über zwei Wochen bis drei Wochen; über drei Wochen; noch andauernd;

11.6 Arbeitsunfähigkeit:
noch andauernd; beendet;

12. Zu § 5 Abs. 3 Nr. 3

12.1 Feststellung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit durch amtlichen Bescheid:
Bescheid des Versorgungsamtes/amtlicher Schwer(kriegs-)beschädigten-, Schwerbehindertenausweis; sonstiger amtlicher Bescheid (z. B. Rentenbescheid, Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung); sowohl Bescheid/Ausweis des Versorgungsamtes usw. als auch sonstiger amtlicher Bescheid; Antrag gestellt aber noch

keinen Bescheid; keine amtlich festgestellte Behinderung;

12.2 Grad der amtlich festgestellten Minderung der Erwerbsfähigkeit:

bis 29 %; 30 bis 49 %; 50 bis 59 %; 60 bis 69 %; 70 bis 79 %; 80 bis 89 %; 90 bis 99 %; 100 %; nicht bekannt;

13. Zu § 5 Abs. 3 Nr. 4

13.1 bei Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden:

betriebliche Altersvorsorge: Ruhesgeldzusage des Arbeitgebers, Pensions-, Unterstützungskasse mit eigenen Beiträgen; Ruhesgeldzusage des Arbeitgebers, Pension-, Unterstützungskasse ohne eigene Beiträge; Lebensversicherung durch Betrieb; Freiwillige Höher- oder Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung; gemischter Typ; unbekannter Typ; nicht vorhanden; nicht bekannt;

13.2 Höhe einer Lebensversicherung (ohne Sterbegeldversicherung):

unter 5 000 DM, 5 000 DM bis unter 10 000 DM; 10 000 bis unter 20 000 DM; 20 000 bis unter 30 000 DM; 30 000 bis unter 50 000 DM; 50 000 bis unter 100 000 DM; 100 000 DM und mehr; keine Lebensversicherung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Mikrozensusgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) vom ... 1985 (BGBl. I S. ...) wird die Bundesregierung ermächtigt, den Inhalt der Fragen zu den Erhebungsmerkmalen nach § 5 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

Von dieser Verordnungsermächtigung soll Gebrauch gemacht werden, um die Durchführung des Mikrozensus im Jahre 1985 sowie in den folgenden Jahren zu ermöglichen.

B. Besonderer Teil**Zu § 1**

Die in den Erhebungspapieren vorgesehenen Fragen einschließlich der Antwortmöglichkeiten werden detailliert vorgeschrieben. Die Festlegung erfolgt sowohl für die nach § 5 Abs. 1 jährlich angeordneten Erhebungsmerkmale als auch für die in mehrjährigen Abständen zu erfragenden Sachverhalte. Die Festlegung des Inhalts der Fragen durch Verordnung trägt auch der Forderung des Bundes-

verfassungsgerichts im Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 Rechnung, wonach der Gesetzgeber für die Übereinstimmung von Fragebogen und Gesetz Sorge zu tragen hat. Sollte in den kommenden Jahren eine Anpassung einzelner Fragestellungen erforderlich werden, kann durch eine Änderungsverordnung den neuen Gegebenheiten Rechnung getragen werden.

Zu § 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

C. Kosten

Durch die Ausführung der Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

